J. Can. P.
438.m

J. can. P. 438 m
Gessner
<36608273410013
<36608273410013
Bayer. Staatsbibliothek

Läßt ſich der Pfarrzehnte in eine beſtimmte, den Berechtigten und Pflichtigen vortheilhaftere Abgabe verwandeln?

Ein

praktiſches Handbuch

zur rechtlichen

Beurtheilung des Zehntverhältniſſes

für

Zehntberechtigte und Zehntpflichtige

von

W. Geßner.

Min. d. Innern

Berlin 1821.
Gedruckt und verlegt
bei G. Reimer.

Vorwort.

Ein ſchönes Zeichen kräftigen Beſtrebens, wichtig für die Zeit, merkwürdig dem künftigen Rechtsforſcher, liefert Preußens Geſetzgebung von 1807. an. Viel iſt in dieſem Lande ſeit jener Zeit geſchehn. Die Feſſeln des Landbauern wurden gelöſet, den Gewerben Freiheit verliehen, das Kriegsweſen ganz neu geſtaltet. — Auch noch andere Erſcheinungen und Richtungen des Geiſtes der neuen Geſetzgebung ſind wichtig. — Hätte nicht das Kriegsgeſchick die Schulden des Staats ſo ſehr angehäuft und müßten nicht in Folge deſſen noch hohe Steuern entrichtet werden; ſo würde der Bürger jetzt ſchon die Früchte der neuen Geſetzgebung überall genießen. — Das Schönſte bei dieſen Erſcheinungen bleibt, daß kein innerer Sturm, keine gewaltſame Umwälzung des frühern Zuſtandes der Dinge, ſie erzeugte, daß der Weg zum Beſſern hier nicht über Bürgerblut und Bürgerleichen gieng. — Die richtigere Ueberzeugung allein hat abgeändert, was ihr mit der Zeit nicht mehr vereinbarlich ſchien. Regierung und Volk haben ſich zu dem großen, noch nicht vollendeten

*

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Werke bisher treulich die Hand gereicht. Preußen hat im Unglück gelernt, groß zu ſeyn, in dieſem die verhängnißvollen Jahre 1813 und 1814. vorbereitet. Der König gab ſeinem Volke ein königliches Beiſpiel — Preußen iſt den übrigen teutſchen Landen in dem Befreiungwerke voraufgeeilt und der Kampf für äußere Selbſtſtändigkeit ward durch den glänzendſten Sieg gekrönt.

Möge ſie geſegnet bleiben die herrliche Zeit, worin der Wahlſpruch:

mit Gott für König und Vaterland!

lebendig geworden war. Dieſer Geiſt iſt es allein, welcher ein Volk im Kriege wie im Frieden zum Großen und Guten leitet. — In ihm lebt alles was edel iſt, was volksthümlich iſt. — Möge gegenſeitiges Vertrauen zwiſchen Regierung und Volk, bisher von keiner Geſchichte eines Landes glänzender bezeichnet, nie untergehn; — und wenn ſelbſt einmal ein Schlummer eintreten ſollte, ſich hell und glänzend wieder aufrichten, Seegen verbreitend über das Land! — Fort, auf immer bei uns fort mit jeglichem Hader und Mißtrauen, fort mit überſpannten Gefühlen, Wünſchen und Leidenſchaften; herbei aber mit alle dem, was recht iſt, zeitgemäß iſt! —

Preußen hat in ſeinem Fürſtenſtamme, mit dem der größte Theil der Nation ſchon verwachſen iſt, die ſchönſte Bürgſchaft für alles Gute und Große. Welche Reihe vorzüglicher Regenten hat nicht die Geſchichte dieſes Landes ſchon aufzuweiſen, beurtheilen wir nur jeden in der Zeit worin er lebte und wirkte. — Auf welchem ſittlichen und politiſchen Standpunkte möchte die Nation ſich jetzt wohl befinden, wenn ſie, ohne das Haus der Hohenzollern an der Spitze, jenen Zeitabſchnitt

mit republikaniſchen, oder unter demokratiſchen Formen durchwandert hätte? Schwerlich würde dann das Volk jetzt ſchon zu einer Reife gelangt ſeyn, welche eine Repräſentativ-Verfaſſung, wenn ſie wohlthätig wirken ſoll, nothwendig vorausſetzt. — Dieſe Reife vorausgeſetzt, findet die Monarchie in einer weiſen Repräſentativ-Verfaſſung die ſicherſte Bürgſchaft, größte Macht und Feſtigkeit. So wie die reifere Verfaſſung ſich gewiſſermaßen von ſelbſt aus der übereinſtimmenden Ueberzeugung eines weiſen Regenten und eines aufgeklärten Volkes entwickelt und bildet, ſo erhält auch der Staat erſt die wahre Feſtigkeit, die lebendige Kraft, wenn die Nation ihn am mehrſten liebt, den größten und thätigſten Antheil an ſeinem Beſtehn nimmt. — Eine auf Bürgerblut gegründete, und durch eine Parthei vom Regenten erpreßte Verfaſſung, wird nie das allgemeine Intereſſe der Nation gewinnen, immer wandelbar bleiben. Die pomphafteſten Freiheitsſprüche, werden, unter ſolchen Umſtänden, gewöhnlich nur die Symbole der niedrigſten Despotie, der zügelloſeſten Anarchie.

Preußens König hat unter den Fürſten Teutſchlands die große Idee der zeitgemäßen landſtändiſchen Verfaſſungen zuerſt ausgeſprochen. Die Geſchichte ferner Zeiten wird daher in Ihm den Urheber nicht verkennen. — Da die Idee an ſich lebendig iſt, ſo lebte auch die Verfaſſung ſchon, als ſie zuerſt ausgeſprochen und erkannt ward. Auf das bürgerliche Leben beginnt die Wirkſamkeit, ſobald ihr eine Form verliehen iſt; denn die Seele bedarf in dem endlichen Wirkungskreiſe eines Körpers. Und daß eine geſunde Seele auch in einem geſunden Körper wohne, hielt ſchon ein Weiſer des Alterthums für das

größte Gut. — Es würde daher nicht weiſe gewesen ſeyn, ein Werk zu übereilen, welches nicht unausgeführt bleiben kann, und der Seele vielleicht einen Körper zu geben, welcher ſchon in ſeinem Entſtehn der Verweſung deutliche Zeichen in ſich getragen hätte. Es bleibt ſtets weiſe Regel des Lebens, aus den Fehlern anderer zu lernen! — Noch fürchtet man hin und wieder, eine landſtändiſche Verfaſſung möchte für Preußen, aus ſo verſchiedenartigen Landestheilen zuſammengeſetzt, immer noch zu früh ſeyn, den von ſeinem Könige vorausgeſetzten edlen Zweck nicht erreichen. — Die Erfahrung wird aber wohl das Gegentheil bekunden können. — Es giebt überall nur eine Art wahrer Volksvertreter. Die klügſten und beſten Männer hat die Vernunft hierzu im voraus berufen. — Wenn den Wählenden durch die Wahlformen keine Feſſeln angelegt werden, ſo wiſſen ſie dieſelben ſchon aufzufinden. — Solche werden das verſchiedenartige Intereſſe wahrhaft beſſer vertreten, als wenn die Nation in Kaſten getrennt wird, und aus dieſem die Volksvertreter, welche gewöhnlich nur die Repräſentanten ihrer Kaſte bleiben, erwählt werden. — Die beſte Mitgift welche die Natur dem Menſchen gegeben, ſind Verſtand und Herz. Sie hat ihre Gaben nicht gleichmäßig geſpendet. — Hat ſie dem höhern Grade jener Ausſtattung noch Anmuth, Würde und hohe Geburt hinzugefügt, ſo wähle man, wo ſich dies alles am mehrſten vereint findet. — Die Erdſcholle und das Gewerbe werden an ſich ſchwerlich den wahren Volksvertreter bilden, ſo künſtlich man auch hierin das Kriterium für die echte Volksvertretung ſuchen möchte. — Preußens künftige Landſtände haben, wenn die Na-

tion mit ihnen zufrieden ſeyn ſoll, eine allerdings ſehr wichtige Aufgabe zu löſen. — Vornehmlich fordert ſie von ihnen: daß das Fundament, welches Preußen zu der politiſchen und ſittlichen Größe emporhob, nie zerſtört werde.—

Dies Fundament iſt die Eintracht zwiſchen Regierung und Volk. — Nichts iſt gefährlicher als das Prinzip, zwei gegen einander überſtehende Gewalten in einem Staate zu begründen. — Es giebt darin naturgemäß nur eine und in dieſer Einheit, welche zugleich alle Willkühr ausſchließt, kann ſich ein würdevoller Zuſtand allein geſtalten. — So wie die Nation durch zwei verſchiedene Kammern leicht getrennt werden kann; ſo wird die Kraft des Staates jedesmal zerſtückelt, wenn Regierung und Volksvertreter als zwei Partheien gegen einander treten. — Einheit iſt das belebende Prinzip jedes kräftigen Staatenſyſtems! —

Preußen hat jetzt eine Menge verunglückter und glücklicherer Verſuche von Repräſentativ-Verfaſſungen vor ſich, und die Intelligenz der Regierung dieſes Landes iſt zu bewährt, als daß ſich nicht grade hier das beſte Verfaſſungsgebäude erwarten ließe. — Das Beſte kann in dieſer Hinſicht nie unbedingt ſeyn, ſondern es iſt bedingt durch den ſittlichen und politiſchen Standpunkt der Nation. —

Des Vorwortes allgemeinen Sinn wird Jeder ſich deuten können; es gehört aber auch im beſondern für dieſe Abhandlung.

Kein Gegenſtand beſchäftigt jetzt mehr das allgemeine Intereſſe des Ganzen wie der Einzelnen, als die neuen Verfaſſungsgebäude. Ueber einen ſo zeitgemäßen Gegenſtand öffentlich zu reden, kann nie zur unrechten Zeit ſeyn, am wenigſten in einer Abhandlung, die verſchiedenen Ständen gewidmet iſt.

— Ueber keinen Gegenſtand toben die Leidenſchaften noch wilder gegen einander, als über die neuen Verfaſſungen. Der Kampf gilt nicht allein den Mitteln, auch dem Zwecke. — Die Wichtigkeit der Sache fordert aber Ruhe und tiefes Nachdenken. — Keinem gebührt es mehr, als den Schriftſtellern, jene zu zeigen, zu dieſem zu ermuntern. — Wer irgend einen guten Stein zu dem Fundamente liefern kann, muß dieſen nicht vergraben, er muß ihn herbeibringen und den Baumeiſtern dann das Formen, Zuſammenſtellen und Aufbauen überlaſſen.

Auch die Abſchaffung des Zehntweſens, mit dem dieſer Verſuch ſich im beſondern beſchäftigt, wird wahrſcheinlich unter den künftigen Reichsſtänden ſeine thätigen Fürſprecher finden. — Mögen dieſe dann alle Verhältniſſe ſorgfältig erwägen und ſich in ihren Berathungen nur von dem Geiſte leiten laſſen, welcher Recht und Gerechtigkeit gebietet und in dem möglichſten Schutze des Einzelnen ſtets dem Ganzen förderlich zu ſeyn ſtrebt.

Der Verfaſſer.

Einleitung.

Ueber keinen Gegenſtand ſind wohl verhältnißmäßig mehr Prozeſſe geführt worden als über das Zehntweſen. Zehntberechtigte und Pflichtige haben häufig gleich lebhaft den Wunſch ausgeſprochen, der, durch den Zehnten veranlaßten, unangenehmen Berührungen überhoben zu werden. Wenige Abgaben ſind gewiß der Art, daß Geber und Empfänger ihre Veränderung gleich ſehnlich wünſchen und gewiß dürfte wohl nichts geeigneter ſeyn, ihre Abänderung zu bewirken, als grade dies. Wenn dies nun auch bei dem Zehntweſen im hohen Grade der Fall iſt: ſo kann doch nicht geleugnet werden, daß der Gegenerſatz grade für dieſe Abgabe, ihrer eignen Natur nach, ſchwer aufzufinden iſt. Wir haben in der vorliegenden Schrift den Verſuch gemacht, ein geeignetes Mittel zur Abänderung des bis jetzt gewöhnlichen Zehntweſens aufzufinden.

Ueberzeugt, daß Berechtigte und Pflichtige den Zweck wohl allgemein billigen, mit den vorgeſchlagenen Mitteln größtentheils einverſtanden ſeyn werden, glauben wir gleichzeitig, dieſem Verſuche eine gütige Aufnahme, von den, bei dem Gegenſtande betheiligten Behörden verheißen zu dürfen, welche das Unzweckmäßige des bisherigen Zehntweſens längſt erkannten und häufig die Wünſche der Betheiligten, wegen der Abänderung deſſelben, vernahmen. Wenn auch dieſe Abhandlung nur bewirken möchte, daß

Jemand beſſere Vorſchläge zur Abſtellung der anerkannten Mängel machte, ſo würde der Verfaſſer, der dies der Sache wegen recht ſehr wünſcht, ſchon darin eine Genugthuung für ſich finden, beſonders dann, wenn die Vorſchläge verwirklicht werden ſollten.

Um das beſtehende Zehntverhältniß gründlicher beurtheilen zu können und zugleich den Berechtigten und Pflichtigen einen Leitfaden für jenes zu geben, haben wir die, in Preußen über den Gegenſtand vorhandenen allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen im Anhange mit abdrucken laſſen und uns gleichzeitig bemüht, die uns bekannten häufig ſtreitigen Punkte möglichſt aufzuklären. Die beiden landesherrlich vollzogenen Provinzial-Zehntordnungen für das Fürſtenthum Minden und die Grafſchaft Ravensberg, desgleichen für das Herzogthum Kleve, haben wir ebenfalls mit abdrucken laſſen, da ſie wenigſtens als wichtige Urkunden über das Zehntweſen allgemeines Intereſſe verdienen.

Wir wollen im Voraus einen Blick auf die in Preußen, nach den Grundſätzen des allgemeinen Landrechts, zuläßigen Zehntgattungen werfen. Dieſe ſind folgende:

1. Der Großzehnte.
2. Der Kleinzehnte.
3. Der Blutzehnte.
4. Der Sackzehnte.
5. Der Geldzehnte.
6. Der Bergwerkszehnte.

Da der Zehnte auch vermacht werden kann: ſo ſind auch vermachte Zehnten beſonders aufgeführt worden, welche indeß als keine eigene Gattung zu betrachten ſind. — Nur die drei erſten gehören zum urſprünglichen Zehnten. Der Sack- und Geldzehnte hingegen zeigt ſchon eine Verwandlung der urſprünglichen Abgabe an und der Bergwerkszehnte wird bloß als Regalie betrachtet. — Der Akker- oder Feldzehnte, worunter man gewöhnlich den Groß- und Kleinzehnten zu begreifen pflegt, iſt am mehrſten Ge-

genſtand der Beſchwerde geworden. Beſonders iſt dies bei dem ſogenannten Rauchzehnten der Fall, welcher eigentlich nur eine Unterart des Feldzehnten iſt. Der Rauchzehnte beſteht im eigentlichen Sinne nur in dem Zehnten von ungedroſchenen Feldgarben, wird aber oft für den Feldzehnten im Allgemeinen genommen, jedoch im uneigentlichen Sinne. Nach der Zehntordnung für das Herzogthum Kleve d. d. Berlin den 7ten Februar 1793., ſind folgende Zehntgattungen für zuläſſig erklärt:

1. Der Ackerzehnte.
2. Der Sackzehnte.
3. Der Heu- oder Wieſenzehnte.
4. Der Blutzehnte.
5. Der Fiſchzehnte.
6. Der Holzzehnte.
7. Der Torfzehnte.

Der ſogenannte große und kleine oder ſchmale Zehnte wird nach jenem Provinzialgeſetze zum Ackerzehnten gerechnet. — Nun wird zwar mitunter auch der Feldzehnte im Gegenſatz vom Gartenzehnten genommen, in welchem Falle erſterer nur als eine Gattung des Ackerzehnten erſcheinen würde. — In der erwähnten Zehntordnung ſind auch die zum großen oder kleinen Zehnten gehörenden Fruchtarten beſonders aufgeführt worden, wobei auf die in jener Gegend damals ſtattgehabten ökonomiſchen Verhältniſſe Rückſicht genommen iſt. Eine ſcharfe Sonderung der Fruchtarten, welche allerdings ihre Schwierigkeiten hat, dürfte indeß auch in jener Zehntordnung vermißt werden. Das allgemeine Landrecht verſteht unter Großzehnten den Zehnten, welcher von allen Erzeugniſſen der zehntpflichtigen Aecker und Wieſen, welche der Halm trägt, entrichtet werden muß. — Der Wieſenzehnte iſt alſo hiernach mit unter den Großzehnten begriffen, des Holzzehnten aber nicht gar gedacht worden.

Unter Kleinzehnten hingegen wird nach jenem Geſetzbuche derjenige verſtanden, welcher von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterſchied, ob

ſie im Garten oder auf dem Felde gebaut werden, entrichtet werden muß. Dieſe Unterſcheidung iſt zwar im Allgemeinen ſchärfer als in der Kleveſchen Zehntordnung; es kann aber doch bei den mehrſten Fruchtgattungen immer die Frage entſtehn: welche urſprünglich Acker- oder Gartenfrüchte ſind und welche jetzt zu der einen oder andern Gattung gehören? Eine allgemeine Regel, ohne Ausnahmen, läßt ſich hierüber nicht aufſtellen; denn die Früchte, welche in der einen Gegend nur gartenmäßig angebaut werden können, machen in der andern häufig einen wichtigen Zweig der Ackerwirthſchaft oder des Feldbaues aus. — Wir ſehen hieraus, daß alle dieſe verſchiedenen Eintheilungen das Zehntverhältniß nicht genau beſtimmen können. Da dieſe Abgabe nun in ſo ſehr verſchiedenem Umfange entrichtet wird, auch die wirthſchaftlichen Verhältniſſe überall Abweichungen enthalten, ſo können ſelbſt allgemeine übereinſtimmende Einrichtungen nicht überall als richtige Grundlagen betrachtet werden. Um den Zehntprozeſſen daher gründlich vorzubeugen, muß das Verhältniß örtlich ganz genau ermittelt, feſtgeſtellt und in den Pfarrmatrikeln verzeichnet werden. — Beſſer iſt aber noch die Umwandlung der bisherigen ungewiſſen Zehnten in eine beſtimmte Abgabe oder Entſchädigung.

Hiermit beſchäftigt ſich nun die vorliegende Abhandlung. Da eine beſondere Klaſſifikation (Eintheilung) der abzuſchaffenden Zehntarten, nach den vorausgeſchickten Bemerkungen, nicht zweckmäßig geweſen ſeyn würde, ſo haben wir hier beſonders nur des Feld- und Rauchzehnten gedacht. Unter Feldzehnten verſtehn wir alle auf den zehntpflichtigen Aeckern gewonnenen Früchte ohne Unterſchied. Der Rauchzehnte iſt indeß hier im eigentlichen Sinne genommen und deshalb ſeiner beſonders gedacht, weil er die gewöhnlichſte Art des Feldzehnten iſt. *) Uebrigens geht

*) Die Benennung Rauch- oder Rauhzehnte iſt grade nicht in allen Provinzen gebräuchlich und auch eben ſo wenig klaſſiſch. In

die Anſicht des Verfaſſers dahin, daß alle unbeſtimmten Zehntarten, welche in der Leiſtung und Erhebung läſtig ſind, einer Umwandlung bedürfen, wie die Grundzüge der Abhandlung dieß näher ergeben werden.

Um die Pfarrer, die Gutsherrn und Gemeinden vor allen ſtörenden Prozeſſen möglichſt zu bewahren, ſcheint kein beſſeres Mittel vorhanden zu ſeyn, als die vorhandenen Pfarrmatrikeln einer gründlichen Unterſuchung und Berichtigung zu unterwerfen, welches wohl faſt überall von großem Nutzen ſeyn möchte. Dies Geſchäft dürfte ſachkundigen Männern zu übertragen ſeyn. Die Abhandlung enthält hierüber die nähern Vorſchläge, wobei zugleich der Umänderung des Zehntweſens beſonders gedacht iſt.

Um den Urſprung und die rechtliche Natur dieſer Abgabe vollſtändiger beurtheilen zu können, iſt eine geſchichtliche Entwicklung des Zehntweſens in möglichſter Kürze vorausgeſchickt worden.

---

der Kurmark iſt aber der Name ganz gewöhnlich und der Verfaſſer befand ſich grade in dieſer ſeiner heimatlichen Provinz, als er die Abhandlung ſchrieb.

Kurze Geſchichte des Zehntweſens.

I. Erſte Spuren des Zehnten, und ſeine Einführung in Teutſchland.

Bei dem iſraelitiſchen Volke, merkwürdig durch viele ſeiner übertragenen Einrichtungen und Gebräuche erblicke wir zuerſt den Zehnten. Die Leviten beſaßen kein eigne Erbe; *) ſie waren aber wichtig für den politiſch kirchliche Zweck und es war billig, ſie zu entſchädigen. Daher befahl — wie uns die bibliſche Geſchichte ſagt — der Her Moſe, in den Geboten die er auf dem Berge Sinai gab: daß der Zehnte von allen Erzeugniſſen des Landes, de Heerde und ſelbſt von den Früchten der Bäume, entrichte werde. **) Der kluge Moſe wußte zwar die Iſraeliten an Gehorſam zu gewöhnen; jedoch ſcheint dieß Geſetz nu nach und nach, und nicht allgemein befolgt zu ſeyn; we

*) Die Leviten, vom Stamme Levi, durften bei den Juden allein nur den Dienſt im Tempel verſehn. Auch die Gehülfen der Prieſter wurden Leviten genannt. In der römiſch-katholiſchen Kirche heißen noch jetzt die Diaconi, welche den Prieſter beim Gottesdienſt unterſtützen, Leviten.

**) Vergl. 3. M. 27, 30 — 34.

nigſtens läßt der damalige und ſpätere Zuſtand des iſraelitiſchen Volkes dies vermuthen. Der Zehnte blieb jedoch im Gebrauch. Bei außerordentlichen Gelegenheiten ward er den Prieſtern von Einzelnen beſonders verſprochen. Als z. B. Abraham ſeinen Bruder Lot aus der Gefangenſchaft befreit und deſſen Feinde geſchlagen hatte und hierauf vom Melchiſedech geſegnet ward, gelobte er dieſem den Zehnten von allerlei.*)

Als ferner Iſaak ſeinen Sohn Jakob nach Meſopotamien ſchickte, um ſich dort ein Weib von den Töchtern Labans, ſeiner Mutter Bruder, zu holen, träumte letzterm: daß Gott mit ihm rede, ihm und ſeinem Geſchlechte das Land worauf er ruhe, verheiße, ſeine Nachkommen nach allen Himmelsgegenden verbreiten und auf ſeiner Wanderung beſchützen wolle. Jakob gelobte dafür den Zehnten von allem, was ihm verliehen würde, zu entrichten. Auch zu Opfermahlzeiten ward der Zehnte entrichtet.**) Jedoch iſt dies urſprünglich wohl kein neuer Zehnte geweſen, ſondern nur ein Theil von dem, der den Leviten entrichtet werden mußte. Die Habſucht der ſpätern Prieſter ſoll aber hieraus einen zweiten Zehnten gemacht haben.***)

Im dritten Jahre ſollte jener Theil des Zehnten zu einem Gaſtmahle verwendet werden, welches für die Leviten, Fremdlinge, Wittwen und Waiſen veranſtaltet ward. — Man ſieht alſo hieraus, daß die Zehntabgabe mehrern wohlthätigen Zwecken gewidmet war. —

Die nachherigen chriſtlichen Prieſter berieſen ſich öfter auf jene Beſtimmung des alten Teſtaments und nahmen

---

*) Vergl. 1. M. 14 — 20. Der Zehnte von allerlei heißt in dieſer Zuſammenſtellung: in dem Umfange wie die Gebote (Geſetze) ihn vorgeſchrieben hatten. Es kann ſeyn, daß Abraham dieſe Verpflichtung gegen den Melchiſedech bisher noch nicht gehabt hatte, auch iſt es möglich, daß er derſelben früher noch nicht nachgekommen war.

**) 5. M. 12 — 6 und 11. desgl. Kap. 14 — 22, 23 und 28.

***) De Wette Lehrbuch der hebräiſch-jüdiſchen Archäologie §. 207.

den Zehnten auch für ſich in Anſpruch. In den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche findet ſich keine deutliche Spur, daß der Zehnte den Prieſtern wirklich entrichtet wäre. Wenigſtens war darüber kein ausdrückliches Gebot *) vorhanden. Auch vertrug ſich dieſe Einrichtung nicht mit den eigenthümlichen Verhältniſſen der Apoſtel, welche von einer Gegend in die andere wanderten. Die bürgerlichen Geſetzgeber verfolgten die Chriſten und dachten am wenigſten daran, ihren Prieſtern eine ſolche Entſchädigung anzuweiſen. Die von letztern gemachten Anſprüche gehören ebenfalls einer Zeit an, wo das Chriſtenthum ſchon hin und wieder feſtern Fuß gefaßt hatte. Von dieſer Zeit an geſtalteten ſich aber auch die äußern Verhältniſſe der chriſtlichen Prieſter ganz anders als die der Leviten. Schon lange vor Karl dem Großen beſaßen die chriſtlichen Kirchen Grundeigenthum. Außerdem wußten ſich aber die damaligen chriſtlichen Prieſter noch Vortheile mehrerer Art zu verſchaffen. Ihr Einfluß auf das Volk wuchs mit der Befeſtigung der chriſtlichen Religion. — Dieſer Zeitpunkt beginnt im Abendlande ſchon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts. Der Frankenkönig Clodewig trat jetzt zur chriſtlichen Religion über und die Kirche erhielt den weltlichen Arm. — Die freien Teutſchen kämpften noch für das Heidenthum. Erſt im ſiebenten und achten Jahrhundert vermochten die Chriſtenbekehrer auch in den öſtlichen Gegenden einiges zu wirken. Der heilige Bonifacius ſchuf Biſthümer, von Karl Martell und nachher von Karlmann unterſtützt. Mit Hülfe des Letztern führte er die Kirche in die Nationalverſammlung ein. In den Nationalverſammlungen (März- jetzt Maiverſammlungen) wurden nun Staats- und Kirchenangelegenheiten verhandelt. **)

---

*) Es hätte immer nur eine kirchliche Vorſchrift ſeyn können, denn die damaligen bürgerlichen Geſetzgeber waren bekanntlich dem Chriſtenthume wenig zugethan.

**) Dies war den weltlichen Herrſchern und den kirchlichen Hirten gleich erwünſcht. Erſtere begründeten hierdurch ihren

Karl der Große trat mit dem Antritte ſeiner Regierung als der eifrigſte Förderer der chriſtlichen Kirche auf. Die Verbreitung der chriſtlichen Religion war ſeinen politiſchen Zwecken, vielleicht auch ſeiner Ueberzeugung, gemäß. Er vermehrte das äußere Anſehn der Prieſter und bediente ſich ihrer mit großem Erfolg in dem eroberten Saſſenreiche. *) Die Nation war noch nicht an Abgaben gewöhnt. Karl aber machte durch Klugheit und Macht möglich, was wenigen Regenten in ſeiner Zeit gelungen ſeyn würde.

Er befahl, den Kirchen, Geiſtlichen ꝛc. Zehnten zu geben! — Das alte Teſtament diente ihm hierbei zur Grundlage. Was bis hierher in der Willkühr jedes Einzelnen geſtanden hatte, hin und wieder durch Gewohnheit und Vertrag eingeführt ſeyn mochte, aber nie allgemein im Wege der freiwilligen Uebereinkunft zu Stande gekommen ſeyn würde, ward jetzt allgemeines Reichsgeſetz. Damit nun auch keiner der Belaſteten einen Grund zur Beſchwerde und Weigerung finden möchte, jeder ſich von der Nothwendigkeit überzeuge, ſo beſtimmte der ſtaatskluge Karl zugleich, daß auch der Zehnte von ſeinen Gütern entrichtet werde und befahl den Aufſehern jener, ſich hiernach zu achten. **)

Einfluß auf die Angelegenheiten der Kirche und vergrößerten hierdurch ihre Macht überhaupt; letztere erhielten freien Spielraum und eine mächtige Stütze zur Erreichung ihrer Zwecke. Der Papſt ließ es ſogar noch geſchehn: daß auch allgemeine kirchliche Verordnungen unter dem Namen des weltlichen Herrſchers erlaſſen wurden.

*) Karl behielt die frühere Verfaſſung, von Karlmann und Bonifacius gegründet, ganz bei, und würde ohne ſie auch keinen ſo bedeutenden Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten haben ausüben können; er würde durch die Geiſtlichen ſonſt nicht ſo vieles gewirkt haben.

**) Volumus, ut judices decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias, quae sunt in nostris fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat nisi ubi anti-

Karl verordnete, daß der Zehnte in drei Theile getheilt werde, wovon der eine zur Unterhaltung und Zierde der Kirche, der andere zur Unterſtützung der Armen und Reiſenden, der dritte endlich als Beitrag für die Prieſter verwendet werden ſolle. Letztere ſollten den Zehnten, der Beſtimmung gemäß, erheben, die Namen der Zehngeber verzeichnen und die Vertheilung vor Zeugen, in der erwähnten Art und Reihefolge vornehmen. — Der Geſetzgeber wollte vielleicht die Prieſter ſeiner Zeit an Enthaltſamkeit gewöhnen, und ſie beim Nehmen in der Kunſt des Gebens unterrichten. *) Daß dieß Geſetz, ungeachtet der von Karl angewendeten Vorſicht, groſe Schwierigkeiten in der Ausführung fand, beweiſen die häufigen Wiederholungen deſſelben. Die Biſchöfe, denen ganz beſonders daran gelegen war, mußten ſich ſelbſt des Aberglaubens zur Erreichung des Zweckes zu bedienen. Sie erklärten unter andern in einer Verſammlung zu Frankfurt: die Erfahrung habe in dem Nothjahre gelehrt, daß der Teufel die Aehren ausgefreſſen habe, weil der Zehnte nicht entrichtet worden ſey. **)

Wir finden zwar Spuren: daß Karl ſelbſt die Habſucht der Geiſtlichkeit ſeiner Zeit tadelte und ihnen die häu-

---

quitus institutum fuit. Capit. de villis CI. v. p. 608. apud Heinec.

*) Ut et ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas et nomina eorum, quicunque dederint, scripta habeant, et secundum auctoritatem cononicam coram testibus dividant. Et ad ornamentum ecclesiae primam eligant partem, secundum autem ad usum pauperum vel peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent, tertiam vero partem semet ipsis soli sacerdotes reservent. Cap. Episcop. CVII. p. 623. apud Heinecc.

**) Et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam conferat. Experimento enim didicimus in anno, quo illa valida fames irrepsit, ebullire vacuas annonas a daemonibus devoratas, et voces exprobrationis auditas. Cap. Francof. A. 794. CXXII. p. 592. apud Heinecc.

ſig unerlaubten Mittel zur Erlangung zeitlicher Güter verwies. Wenn aber auch das berühmte Kapitular vom Jahre 811. dieſen Belag liefert, ſo iſt es doch ganz unbezweifelt: daß Karl in der äußern Macht der Geiſtlichkeit, die er nach ſeinen Zwecken zu benutzen wußte, den größten Hebel für ſeine weltliche Herrſchaft erkannte. — Den Bisthümern wies er, namentlich in dem eroberten Sachſen, große Strecken Landes an. Unter dieſen Umſtänden mußte es den geiſtlichen Stiftungen gelingen, eine große Schaar höriger Leute um ſich zu verſammeln. *) Es war wohl ganz gewöhnlich, daß dieſen, für den Beſitz von Grundſtücken, neben andern Dienſten und Leiſtungen, auch der Zehnte auferlegt ward. Nach mehreren Urkunden des Mittelalters zu urtheilen, iſt der Zehnte in Teutſchland wirklich in der Ausdehnung theilweiſe geleiſtet worden, wie das alte Teſtament ihn vorgeſchrieben hatte. Es iſt in jenen von einem Zehnten von Zinſen, Vieh aller Art, Holz, Wieſen, kurz von allen Dingen, die nur immer bezehntet werden konnten (quae decimari possunt), die Rede. **)

Die Biſchöfe machten die Zehntabgabe häufig noch drückender und forderten nicht ſelten mehr als ihnen zuerkannt war. Selbſt von den in fremden Diöceſen gelegenen Meierhöfen verlangten ſie öfter den Zehnten, wie mögen ſie es nicht erſt mit Privatbeſitzern gemacht haben! — Der

---

*) Die von Schannat herausgegebenen Schenkungsbriefe der Abtei Fulda (Traditiones Fuldenses) und der Codex Laureshamensis liefern merkwürdige Beläge über den damaligen Grundreichthum der geiſtlichen Stiftungen. Auch von dem Kloſter Corvey, unter Ludwig dem Frommen im Jahre 815. geſtiftet, ſagt deſſen eigene Chronik ſchon bei dem Jahre 828., daß die Güter ſich bis ins Unendliche gemehrt hätten. — Demnach darf wohl die berühmte Regel, welche Ludwig der Fromme im Jahr 816. für die Canonicos aufſetzen ließ, auffallend ſeyn. Hierin wird eine Kirche, die 1000 bis 2000 Manſos (Huben) hatte, eine mittelmäßig reiche und nur eine welche 3000 bis 8000 und mehr beſaß, eine r e i ch e genannt.

**) Schannat hist. Worm. Cod. Probat. p. 10.

größte Mißbrauch welcher mit dem Zehnten bald betrieben ward, beſtand unſtreitig darin, daß er häufig nicht ſeiner Beſtimmung gemäß verwendet und als unveräußerliches Einkommen der Kirche und Pfarrer betrachtet ward. *) Die Biſchöfe verkauften nämlich den Zehnten ſehr oft an Laien, auch belohnten ſie dieſe mit jenem, wie namentlich eine Urkunde Konrads des Erſten beweiſt. Es iſt zwar die Vermuthung aufgeſtellt worden, daß es in den Karl dem Großen unterworfenen Provinzen ſchon einen urſprünglichen Laienzehnten (decimae laicales) gegeben hätte, jedoch fehlt es hierüber an gründlichen Beweiſen. — Nur ſo viel iſt gewiß, daß der ſpätere Laienzehnte auf verſchiedene Art erworben ward, z. B. ſeitens der Erb- und Gerichtsherrn (Grundherrn) von den angeſetzten Bauern für die ihnen zum Anbau überlaſſenen Grundſtücke. Dergleichen Zehnte, in ſofern derſelbe von den auf dem Grund und Boden gebauten, oder von den aus einem Vermögensfond gezogenen Früchten entrichtet werden mußte, ward entweder ein Grundzehnte oder ein Blutzehnte.

Bald kam auch ein perſönlicher Zehnte zum Vorſchein, der von dem Erwerb entrichtet werden mußte und mit dem alten Hörigkeitsverhältniß in naher Verbindung ſtand.

Daß das Zehntverhältniß ſich hiernach ſehr verſchiedenartig ausbildete und in dieſer Hinſicht viel Aehnliches mit den gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſen, der Hörigkeit, hat, iſt ſehr erklärlich. — Als Karl das Zehntgeſetz erließ, gab es in Teutſchland noch viele wenig angebaute Gegenden. Wo keine Ackerkultur ſtatt fand, kein Koloniſt ſich angeſiedelt hatte, oder wo kein Saſſe ſaß, konnte natürlich auch kein Zehnte erhoben werden. Später beſtimmten die Grundherrn dieſen nach ihrer Anſicht, oder forderten auch andere Leiſtungen von den Hörigen. Beſonders mußte dies da der Fall ſeyn, wo die Kirchen, Klöſter u. ſ. w. ſelbſt Grundherrn waren.

---

*) Dies lag auch zugleich an der Unvollkommenheit der damaligen Geſetzgebung und dem ſchwachen Einfluß der Staatspolizei.

Es darf uns daher nicht wundern, daß jezt häufig ſtatt des eigentlichen Zehnten der achte, zwölfte oder dreißigſte Theil vom rohen Ertrage entrichtet werden muß, und daß jezt nicht bloß die Kirchen und Pfarrer im Genuße dieſes Rechtes ſind, ſondern auch Privatperſonen weltlichen Standes. Das Mittelalter hat alle dieſe Erſcheinungen ſchon erzeugt. — Nur die Reiſenden und Armen, welche das alte Teſtament und die Verordnung Karls bei dem Zehnten berückſichtigt wiſſen will, ſind aus dieſem Rechte verdrängt worden. *)

Als die Einkünfte der Kirchen und Pfarren nach und nach mehr abgeſondert wurden, ward auch der Zehnte bald jenen, bald nur dieſen entrichtet. So z. B. iſt in der Kurmark der Pfarrzehnte gewöhnlich. Da hier der Regel nach nur der dreißigſte Theil entrichtet wird, ſo kann man die Behauptung allerdings aufſtellen: daß, in Beziehung auf dieſe Provinz, die Verordnung Karls nur hinſichtlich des den Geiſtlichen zu entrichtenden Zehntantheils zur Ausführung gekommen ſey. **)

Durch die im ſechszehnten Jahrhunderte begonnene Kirchenreformation wurden die ökonomiſchen Verhältniſſe der Kirche nicht weſentlich verändert. Auch der Zehnte ward nach wie vor beibehalten. Wir ſehen aber aus der Geſchichte, daß nach der Reformation wirklich Erörterungen über die Zuläſſigkeit, Natur und Beſchaffenheit des Zehnten zur Sprache gekommen ſind. — Die hohe und niedere Geiſtlichkeit vertheidigte jenen mit einer in damali-

*) Das iſt wohl ebenfalls ſehr erklärlich, denn ſie ſchickten keine Deputirte zu den Reichstagen! — Uebrigens hat man jezt auch zweckmäßigere Mittel zu ihrer Unterſtützung, es kömmt bloß darauf an, daß ſie überall angewendet werden.

**) Als Karl das Geſetz erließ, befanden ſich in dieſen Gegenden die Heiden (Slaven) noch in ihrer alten Verfaſſung. Das Geſetz iſt hier erſt von den ſpätern Landesherrn und Biſchöfen eingeführt worden. In den alten landesherrlichen Geſetzen haben wir immer nur den Dreyßigſten angeführt gefunden.

ger Zeit entſcheidenden Waffe. Sie behauptete, „daß ihr Recht auf den Zehnten göttlichen Urſprungs ſey," und ſtützte ſich hierbei auf das alte Teſtament. Jeden Zweifel dagegen wußte ſie als ſchweres Verbrechen darzuſtellen. — Nach dem Geiſte der Reformation ſollte zwar der Vernunft ihre hohe gebührende Stelle eingeräumt werden, alles Vorhandene ihrer Prüfung unterliegen dürfen, der blinde Glaube ſie nicht länger befehden, ſondern der durch ſie geläuterte mit ihr geſchwiſterlich Arm in Arm wandeln. Wie wäre es aber möglich, daß jener Geiſt alle Nebel der Finſterniß und des Aberglaubens mit einemmale hätte zerſtreuen können! — Wundern darf es uns daher nicht, daß auch proteſtantiſche Geiſtliche noch länger an jenen Vorurtheilen klebten; daß ſie ſich mit und ohne Ueberzeugung, ähnlicher Waffen zur Erhaltung ihres Vortheils bedienten. — Den merkwürdigſten Belag liefert hierin der zwiſchen der engliſchen Geiſtlichkeit und dem berühmten Alterthumsforſcher und Rechtsgelehrten, Johann Selden, *) ſtattgehabte Streit wegen des Urſprungs des Zehnten. Mit dem dieſem Forſcher eignen tiefen Blick unterſuchte er die Behauptung, „daß der Zehnte göttlichen Urſprungs ſey" und bezweifelt ſie dann mit Beſcheidenheit. Es war ihm nur um Wahrheit zu thun; denn keineswegs beſtritt er den Geiſtlichen das Recht auf den Zehnten. Nur das Rechtsfundament wollte er herſtellen, die Irrthümer, welche ſich in die Begriffe von göttlichem und menſchlichem Rechte eingeſchlichen hatten, berichtigen. Unſere Zeit iſt zwar ſo weit vorgerückt, die Reinheit ſeiner Lehre durchſchauen zu können, wir beurtheilen, wie Selden es beabſichtigte, das Zehntverhältniß nach den Landesgeſetzen, ſein Loos aber war Verfolgung, und Gewalt beſtimmte ihn zum Widerruf. **)

*) Britt. Biogr. B. VIII. S. 334. Niceron B. V. Seinen opp. omn. nebſt ſeinem Leben von David Wilkins, London 1725. 3 B. darin The History of Tythes, Vol. III. Nr. IV. nebſt einer Geſchichte dieſes merkwürdigen Streits.

**) Darin beſteht grade der Vorzug unſerer Zeit, daß es jetzt keinem Jakob I. mehr einfallen könnte, den Widerruf ſolcher Ver-

Man zürne nicht über den geiſtlichen Stand, wenn er ſeine Sache mit ſolcher Waffe vertheidigte. Jeder Kämpfer bedient ſich der Waffen, die ihm die günſtigſten ſcheinen, und ſo lange es Menſchen giebt wird es auch Eigennutz geben. — Die Geiſtlichen haben die Zeit benutzt, in welcher der Aberglaube ihnen ſeine Schätze aufdrang. Sie ſelbſt ſahen wenig heller, befanden ſich wohl bei dem aufgedrungenen und abgepreßten Gute und machten nach ihrer Meinung dafür die Fürbitter bei Gott, ſo wie es die gebenden Sünder haben wollten. — So blieb es aber nicht lange! Bald ſuchten die Weltlichen die Geiſtlichen in ihrem Einkommen wieder zu verkürzen. Anfangs geſellte ſich zu dem Eigennutze noch frommer Wahn. Was ein Geiſtlicher beſeſſen, ſollte Seegen bringen und man nahm, was früher gegeben ward. — Merkwürdige Beläge liefert hierzu ſogar noch die erſte Zeit nach der Reformation. — Ein lebendiges Bild von dieſer giebt uns „die Ordnung und Satzung, wornach ſich die Patronen, Pfarrer, Gotteshausleuten und Gemeinden in denen Churfürſtlich Brandenburgiſchen Dörffern in Geiſtlichen Sachen zu richten; vom Jahre 1558." Hier nur ein Beiſpiel, wie die Weltlichen damals nach geiſtlichen Gütern trachteten:

„Zum Dreyundzwantzigſten, Weil offenbar vnd leider dahin gerathen, das ein jeder gerne von Jeſus rock ein ſtück haben wolte, vnd ſich derwegen viel Leute befleißi-

---

nunftgründe erpreſſen zu wollen. Kein geiſtliches Hochgericht darf jetzt mehr um Vergebung gebeten werden. Die Sonne der Vernunft iſt wenigſtens ſchon im Aufgehn, ſie hat angefangen die Nacht des Aberglaubens und der Willkühr zu durchbrechen. — Zwar toben noch andere Leidenſchaften in wilder Zwietracht. Noch kämpft man um Worte, deren Begriff noch nicht lebendig genug geworden iſt. Die Vernunft wird aber die Stürme beſänftigen und das hellere Licht der Freiheit wird aufgehn, ſobald die Menſchen erſt den belebenden, jetzt noch häufig blendenden, Strahl ertragen können, ſobald ſie deſſelben würdig ſind. —

gen, die Geiſtlichen güter, es ſey auch unter was vnbefügten ſchein ſie immer können, an ſich zu bringen und zu practiciren, im meinung ſich damit zu bereichen, da doch draus erfolgt, das der Geiſtlichpfennig den Weltlichen auffriſt vnd vorzerrt, auch diejenigen ſamt irem gute vnd geſchlechte darüber zu drümmern gehen, wie dann ſolchs die tegliche erfarung gibt. Vnd damit denſelbigen geitzhelſen, ſolch jr vnchriſtlich vorhaben abgeſchnitten werden, vnd die geiſtliche güter in dem ſtande, dazu ſie verordnet bleiben mögen, So wollen und ſetzen demnach S. Churf. G. das die Collatores, Pfarrers, Gotshaußleute, noch die gemeine, nicht macht haben ſollen, der Kirche oder der Pfarren güter vnd einkommen, zuvorandern, vielweniger ime weltliche breuche zu ziehen, Es geſchehe denn mit S. Churf. G. oder derſelben geiſtlichen Consistorii zu Cöln an der Sprew ſonderlichen Conſenſes und bewilligung."

Man ließ aber auch ſchon den erwähnten frommen Wahn ruhen und ſuchte ſich ohne weiteres auf Unkoſten der Geiſtlichen zu bereichern, wie der auch wegen ſeiner Kraftſprache merkwürdige, nachfolgende §. der erwähnten Ordnung und Satzung beweiſt:

„Zum Vierundzwaintzigſten, da auch ettliche Patronen, vnd vom Adel, gewohnt ſein, das ſie keinen Pfarrer annemmen oder preſentiren wöllen, er mus jnen dann etwas von der Pfarren einkommen, ettwan an Hueſſen, Wieſen, Pachten oder Dienſten, zu jrem brauche inne laſſen, vnd angeloben, das er ſolchs nicht klagen, vnd mit dem vbrigen einkommen, die zeit ſeines lebens zufrieden ſein wölle. *) Da aber ſolchs redtliche vnd gelarte Pfarrers, denen jr Gewiſſen drucket, nicht willigen wollen, Nemen ſie darüber zu Pfarrers an, vngeſchickte und vngelarte E ſ e l, die alleine ſolchs wie obgeſatzt, bewilligen, vnd doch ir Ampt, wie ſich gebürt, nicht zu beſtellen wiſſen, vnd berauben alſo, eins gantzen geringen nutzs halben,

*) Sollten dergleichen Sünden unſerer Zeit wohl ganz fremd geworden ſeyn?!

ben, ſich ſelbſt, desgleichen iren weibern, kindern, geſinde vnd vnterthanen, Gottes Worts, das ſie nicht können, wegen der vngeſchicklіgkeit des Pfarrers, zum rechten warhaftigen vorſtande deſſelbigen kommen, wie dann darüber auch durch ſolche verbotene handlungen vnd vortrege eingeführt werdet, weil die vom Adel, Bürger oder andere Patronen die güter alſo etliche Jar inn beſitz erlangen, das ſie die vor ir eigen vortheidigen, vnd dieſelbigen den Kirchen oder Pfarren entziehen wollen. Darumb ſollen ſolche vnchriſtliche vortrege, ſo alſo mit den Pfarrern geſchehen, gentzlich aufgehoben und nichtig ſein, vnd wo ſich einiger Pfarrer mit den Patronen, oder ſonſt jemandts dergeſtalt eingelaſſen hätte, oder nachmals einlaſſen würde, der ſoll, ſobald es erfaren, ſeins Ampts entſatzt, vnd darüber inn Hochgedachts Vnſers gnedigſten Herrn vnnachleßigſten ſtraffe gefallen ſein."

Dieſe, zur Beurtheilung des Geiſtes der damaligen Zeit, ſehr merkwürdige Verordnung empfiehlt den Pfarrern, Gotteshausleuten (Kirchenvorſtehern), den Schulzen und den Gemeinden, auch noch ausdrücklich, ſtrenge darauf zu wachen, daß der Pfarrer, Küſter und die Kirche an ihrem Einkommen nicht verkürzt würden und ihnen namentlich von ihren Zehnten ꝛc. nichts entzogen werde. Auch den Inſpektoren, welche die Kirchenviſitationen abhielten, ward in jener Zeit ſchon empfohlen, auf die Einkünfte der Pfarrer ihre Unterſuchung mit zu richten, und jeder Verdunkelung möglichſt vorzubeugen. — In der Hypotheken- und Konkursordnung vom 4ten Februar 1722. wird ebenfalls des Kirchenzehnten gedacht und den Gläubigern beim entſtandenen Konkurs die erſte Klaſſe zugeſtanden.

In den älteſten Geſetzen iſt, in Beziehung auf die Kurmark, nie von dem eigentlichen Zehnten, ſondern immer nur von dem Dreißigſten die Rede, woraus ſich vermuthen läßt, daß der eigentliche Zehnte hier nie durch ein allgemeines Geſetz eingeführt ward. Die Verordnung Karls des Großen konnte hier nicht gleich in Kraft treten; denn ſeine Herrſchaft erſtreckte ſich noch nicht über dieſe

Gegenden. Als das Chriſtenthum hier nach und nach, beſonders vom zwölften Jahrhunderte an, Eingang fand, führten zwar die damaligen Landesherrn auch den ſogenannten Zehnten ein, jedoch, wie die Geſchichte zeigt, nicht in dem Umfange wie ihn die Verordnung Karls beſtimmt, welche hingegen in den teutſchen Provinzen des linken Rheinufers und in den Gegenden zwiſchen Rhein, Weſer und Elbe ziemlich allgemein in Vollzug gekommen zu ſeyn ſcheint. Zwar hat die Folgezeit auch in letzteren Gegenden manche Veränderung in dem Zehntweſen erzeugt; dies iſt indeß aus den ſchon im allgemeinen angeführten Gründen erklärlich. Für die ausgeſprochene Vermuthung ſpricht, daß in den, im Anhange abgedruckten, beiden Zehntordnungen als Regel angenommen iſt, der Zehnte beſtehe dort in dem zehnten Theile der Früchte, während in der Kurmark der dreißigſte Theil, als die zu entrichtende Abgabe, vorausgeſetzt wird. —

In den Gegenden Teutſchlands, wo die franzöſiſche Geſetzgebung mehrere Jahre in Kraft geweſen iſt, ward das frühere Zehntverhältniß ganz abgeſchafft, ſo daß man jetzt keine Spur mehr davon findet. Dies gilt indeß nur von den Gegenden des linken Rheinufers. Zwiſchen Rhein, Weſer und Elbe hat das neue Franzoſenreich *) mit ſeinen Einrichtungen nur kurze Zeit beſtanden, und nur ein kleinerer Theil dieſer Provinzen war unmittelbar mit Frankreich vereinigt. Wenn auch die Einrichtungen des neuen Franzoſenreichs auf die übrigen, zwiſchen jenen Strömen gelegenen, unterworfenen teutſchen Provinzen, ſichtbar einwirkten, wie wir dieß namentlich in dem Schattenkönigreiche Weſtphalen **) geſehen haben; ſo war doch die Zeit zu kurz,

*) Man kann es ſo im Gegenſatz vom alten Frankreiche nennen. Beide haben großen Einfluß auf die politiſchen und kirchlichen Verhältniſſe Teutſchlands gehabt.

**) Dieſe Benennung ſcheint am bezeichnendſten, denn Weſtphalen war dergeſtalt vom franzöſiſchen Exkaiſer abhängig, daß ſeine Souverainität nur ein Schatten war.

um die Einwirkung der fremden Geſetzgebung, welche ſchon etwas von ihrem revolutionairen Charakter verloren hatte, überall ſichtbar zu machen. Von dieſen Gegendeu gilt es daher als Regel, daß das frühere Zehntverhältniß noch fortbeſteht, ohne Unterſchied der jetzigen Landeshoheit.

Schon vor der Einwirkung der franzöſiſchen Geſetzgebung gab es aber in einzelnen Gegenden Teutſchlands Ausnahmen von der allgemeinen Zehntregel. Nicht überall war ein Theil des Einkommens der Geiſtlichen auf den Zehnten angewieſen, ſelbſt iu Gegenden, wo die franzöſiſche Geſetzgebung niemals in Kraft geweſen iſt. Letzteres gilt namentlich von der Ukermark. In dieſer erhalten die Geiſtlichen weder Zehnten noch ſonſtige Naturalabgaben.

Die Zehntordnung für das Herzogthum Kleve d. d. Berlin den 7ten Februar 1793. iſt zwar gehörig publizirt und der damaligen Ediktenſammlung einverleibt, aber aus ſehr natürlichen Gründen nur wenig zur Ausführung gekommen. Der Zunder der franzöſiſchen Revolution war bereits angefacht, und die Fahnen der ſogenannten Freiheit und Gleichheit flatterten bald auch an den Ufern des Rheins. Das linke Rheinufer und auch der auf dieſem gelegene Theil des Herzogthums Kleve, ward im Jahre 1795. von den Franzoſen militairiſch in Beſitz genommen und im Lüneviller Frieden vom Jahre 1801. von Preußen an Frankreich abgetreten. Was konnte man dieſen Gegenden Populäreres bringen als die Früchte der franzöſiſchen Revolution! Das Gemiſch von Gutem und Böſem ward nun auch dem teutſchen Boden einverleibt. Die alten Privilegien wurden geſtürzt und aus ihren Trümmern entſtanden bald andere drückende Monopole. Das frühere Abgabenweſen ward abgeſchafft und die vereinigten Rechte (droits reunis) traten dafür an die Spitze. Aus den Gerichtshöfen verſchwand der geſetzliche Ständeunterſchied. Die Verhandlungen wurden öffentlich. Das Lehnverhältniß ward geſtürzt. Die Gutshörigkeit mit ihren Anhängſeln abgeſchafft und das Zehntverhältniß aufgehoben. — Die Geiſtlichen wurden in drei Klaſſen getheilt, hiernach ward ihr

Einkommen, ohne Rückſicht auf ihre Matrikeln und darnach gehabten frühern Einkünfte, feſtgeſetzt. Ihre mäßige Beſoldung ward auf die Staatskaſſen übernommen und wird auch jetzt noch aus dieſen gezahlt. *) Die erwähnte Zehntordnung iſt daher hier, mit Ausnahme des auf der rechten Rheinſeite gelegenen Theils des Herzogthums Kleve nur noch von geſchichtlicher Bedeutſamkeit. Hinſichtlich des letztern finden die Umſtände ſtatt, welche ſchon in Beziehung auf das rechte Rheinufer im allgemeinen angegeben wurden. Wo alſo der Zehnte hier gegenwärtig noch entrichtet wird, muß auch das Zehntverhältniß in ſtreitigen Fällen, nach jener Zehntordnung jetzt wieder beurtheilt werden. **)

Auf dem rechten Rheinufer, namentlich in den zum vormaligen ſouverainen, wenigſtens der Form nach ſelbſtſtändigen, Großherzogthume Berg hat die Geſetzgebung wegen des Zehnten folgenden Gang genommen. Die franzöſiſch-bergiſchen Verordnungen, namentlich das Dekret vom 13ten September 1811. traten dort wirklich in Kraft. ***) Sie waren hier aber nur eine flüchtige Erſcheinung, konnten daher ihre Wirkſamkeit nur wenig äußern, ihren Zweck nur unvollkommen erreichen und verſchwanden mit der Vertreibung der großen Nation. — Mit dem Vorrücken der Verbündeten nach der Leipziger Völkerſchlacht, erhielten bekanntlich die Gegenden zwiſchen Weſer und Rhein ein be-

---

*) Vergleiche hierbei die geſchichtliche Entwicklung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe Teutſchlands ꝛc. vom Verfaſſer S. 82, 83, 84 u. 85, worin beſondersauf der S.84. dieſe Maaßregel beurtheilt wird.

**) Vergleiche das Publikationspatent der preußiſchen Geſetze ꝛc. für die mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen. Die Geſetze traten hier vom Anfange des Jahrs 1815. an in Kraft.

***) Dies Dekret betrifft beſonders die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe Merkwürdig iſt, daß dies denſelben Ge- Gegenſtand betreffende preußiſche Geſetz von demſelben Jahre, nur einen Tag älter iſt.

ſonderes Generalgouvernement. Die Leitung deſſelben ward dem kräftigen und patriotiſchen Oberpräſidenten, Herrn von Vinke, übertragen, der auch in der Unglückszeit die Sache des Vaterlandes treu bewahrt, ſtets für ſie gewirkt hatte. — Dieſer fand ſich ſchon unterm 14ten März 1814. veranlaßt, die wegen Abſchaffung des Zehnten ergangenen franzöſiſch-bergiſchen Geſetze außer Kraft zu ſetzen. Die wegen dieſes Gegenſtandes anhängig gemachten Prozeſſe wurden aufgeſchoben und die Ablöſung der freien Uebereinkunft zwiſchen deu Berechtigten und Verpflichteten überlaſſen.

Das Geſetz vom 25ſten September 1820. die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in den vormals zum Königreich Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den franzöſiſch-hanſeatiſchen Departements gehörenden Landestheilen, hat die Ablösbarkeit des Zehnten im Allgemeinen ausgeſprochen, auch die Suspenſion der Prozeſſe wieder aufgehoben. Nach dieſem Geſetze (§. 33.) ſollen alle auf bäuerlichen Grundſtücken haftende Leiſtungen, auf Verlangen der Partheien, abgelöſet werden können. Dieſe Rechte ſollen auch in Anſehung aller Zehnten gelten, ſelbſt wenn ſie nicht auf einem gutsherrlichen Verhältniſſe beruhen. —

Auf ſolche Leiſtungen aber, welche nicht unter dieſe beiden Fälle gehören, z. B. auf Abgaben und Dienſte, welche einem Pfarrer und Schullehrer zu entrichten ſind, finden dieſe Vorſchriften, ſo wie alle andern des gegenwärtigen Geſetzes nicht Anwendung.

Die Zehntordnung für das Fürſtenthum Minden und die Grafſchaft Ravensberg, d. d. Berlin den 24ſten Dezember 1791., iſt, in Beziehung auf beide Landestheile, auch jetzt noch als Fundamentalgeſetz zu betrachten. In ihren Grundzügen ſind beide Provinzialgeſetze gleich; jedoch iſt darin manche wichtige Verſchiedenheit ſichtbar. Die Entwurfsverfertiger ſcheinen ſogar, wie mehrere Stellen ſchließen laſſen, von einem nicht gleichen Geſichtspunkte ausgegangen zu ſeyn. Beide Geſetze ſind indeß als wich-

tige Urkunden über das Zehntweſen zu betrachten und werden, als ſolche, ihre geſchichtliche Bedeutſamkeit nicht verlieren. Man ſieht auch daraus, daß das Zehntweſen in jenen verſchiedenen Provinzen urſprünglich faſt ganz gleichmäßig zur Ausführung gekommen ſeyn muß uud erkennt hierin noch die ganz deutlichen Spuren der Verordnung Karls des Großen.

In den übrigen mit der preußiſchen Monarchie vereinigten Provinzen, welche keine Provinzial-Zehntordnungen haben, gelten die ebenfalls im Anhange abgedruckten geſetzlichen Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts als ſubſidiariſches Geſetz, d. h. nur in ſofern, als nicht ausdrückliche Verträge, Verjährung und gültige Obſervanz ein anderes Rechtsverhältniß begründet haben.

Bis zur Elbe hat ſich, aus den ſchon erwähnten Gründen, das Zehntweſen urſprünglich gleichmäßiger ausgebildet und für den Zehntpflichtigen deshalb auch eine drückendere Geſtalt gewonnen. Wir ſehen dies ſelbſt noch, wenn wir das im Magdeburgiſchen beſtehende Zehntverhältniß mit dem der angrenzenden Kurmark vergleichen. Da indeß jene Gegenden im Ganzen auch ergiebiger ſind, als die Kurmark und andere nördlichere Gegenden, wo der Zehnte eingeführt iſt, ſo hat der Gang, den die Geſchichte des Zehntweſens hierin genommeu hat, die Billigkeit für ſich —

Die etwaige Frage, weshalb die Kurmark, worin die Geſetzgebung ſeit Jahrhundertrn ſo ſehr fruchtbar geweſen iſt, keine beſondere Zehntordnung habe? läßt ſich ſchon aus den hier angegebenen Grundzügen der Geſchichte des Zehntweſens beantworten. — Man erkannte, daß in dieſer Provinz, wegen der großen Verſchiedenheit der Leiſtung, mit ſpeziellen Vorſchriften nichts zu erreichen ſey, daß die Verwirrung nur noch größer werden würde und begnügte ſich deshalb mit einigen allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen.

Es fragt ſich aber, wie in ſolchen Fällen der Verdunkelung der Pfarreinkünfte überhaupt, im beſondern aber

der der Zehntabgabe möglichſt gründlich vorgebeugt werden könne?

Da dieſe Unterſuchung nicht zur Geſchichte des Zehntweſens gehört: ſo ſoll dieſe Frage in einem nachfolgenden beſondern Abſchnitte beantwortet werden.

II. Wie kann der Verdunkelung der Pfarreinkünfte in ſolchen Gegenden vorgebeugt werden, wo die Geiſtlichen nicht auf ein beſtimmtes Staatsgehalt geſetzt, ſondern auf Grundbeſitz, Naturalien und unbeſtimmte Gefälle angewieſen ſind?

Zur Erreichung dieſes Zwecks darf kein neues Mittel erſt erfunden werden, wir finden vielmehr ein ſolches in der Geſchichte der Geſetzgebung Preußens ſchon aufbewahrt. Es kömmt daher nur darauf an, auf die frühern Ideen zurückzugehn und ſie, nöthigenfalls mit Hülfe eines neuen Geſetzes, überall in Wirkſamkeit treten zu laſſen.

Die „Visitation vnd Consistorial-Ordenunge von 1573." iſt gegenwärtig noch als Fundamentalgeſetz über die Amts- und Einkommensverhältniſſe der Geiſtlichen, in den damals preußiſchen Provinzen, zu betrachten.*) Häufig ſind die Behörden genöthigt, bei Entſcheidung ſtreitiger Fälle, oder bei zu erlaſſenden Verfügungen, auf erwähntes Geſetz zurückzugehn, ſo wünſchenswerth auch eine gründliche Reviſion deſſelben ſeyn möchte, welche ſich ſchon

*) Für folgende Landestheile welche wir nach ihren damaligen Namen mittheilen iſt die Verordnung, nach dem Inhalte derſelben, als publizirt anzunehmen: 1) Prignitz, 2) Lande zu Ruppin, 3) Stifft Havelberg, 4) Vckermarken, 5) Mittelmarken, 6) beyden Stiffte Lubbuhs vnnd Brandenburgk, 7) Newenmarken.

der Markgraf Johann George, am Schluße derſelben vorbehielt.

Schon früher hatten, unter dem Markgrafen Joachim von Brandenburg, Kirchenviſitationen ſtattgefunden. Nach dem Eingange der erwähnten Verordnung zu urtheilen, war darüber aber noch kein allgemeines Geſetz erlaſſen, jene vielmehr nur auf Anſuchen der Landſchaft, Kirchen, Pfarrer, Geiſtlichen und Schulen in einzelnen Fällen verfügt worden. In jenem Geſetze ward aber die Viſitation der Kirche ausdrücklich vorgeſchrieben. In demſelben iſt auch genau bemerkt worden, worauf die Viſitatoren ihre Unterſuchung richten ſollten. Außer einer genauen Unterſuchung der Amtserfüllung der Geiſtlichen ꝛc. ſollte auch ermittelt werden, ob ihnen auch von ihrem Einkommen nichts entzogen werde. — Daß dergleichen Fälle häufig vorgekommen waren, beweiſen mehrere Verordnungen. Ueberhaupt waren die Pfarrgüter und das Pfarreinkommen erſt durch die im vorigen Abſchnitte erwähnte Verordnung vom Jahre 1558. unter die Oberaufſicht des Staates geſtellt, welches durch die Konſiſtorialordnung von 1573. wiederholt und näher beſtimmt ward. Dieſe beſtimmte hierüber wörtlich folgendes:

„Es ſollen auch die Vorſteher hinfüro keine liegende Gründe oder Güter den Kirchen zuſtendig, ohne der Patronen vnd vnſer Visitatoren oder Consistori Rathe bewilligung vnd erlaubnus verkauffen, noch ſonſt alieniren, Vnd do es von jenen concedirt wurde, So ſollen doch die Kauffſummen mit jrem Rathe, auff andere gewiſſe Güter oder nutzungen, Erblich oder widerkeufflich widder angelegt werden.“

In der Inſtruction, wie die Kirchen-Visitation zu verrichten, vom 9. Februar 1600 ſind die Punkte einzeln aufgeführt, worauf die Unterſuchung gerichtet und über welche der Viſitationsbericht erſtattet werden ſollte. Viele der zu erörternden Fragen liefern ein lebendiges Beiſpiel von der damaligen Roheit und Verderbtheit der Sitten. Unter dieſen Umſtänden iſt es daher

auch ſehr erklärlich, daß der gute Zweck nicht raſch erreicht werden konnte. Es verdient aber deshalb um ſo mehr die Anerkennung des Verdienſtes der damaligen Landesherrn, daß ſie eifrig bemüht waren, jenes Sittenverderbniß des Lehrſtandes zu verbeſſern und gleichzeitig ihm einen anſtändigen Unterhalt zu ſichern. Ein Jahrhundert ſpäter (1710.) erließ König Friedrich I. ein Edikt, wonach die Abhaltung von Generalviſitationen der Kirchen, Schulen und Hoſpitäler zuvörderſt in der Kurmark befohlen ward. Dies Edikt welches noch jetzt in vieler Hinſicht als Muſter dienen kann und ſich durch beſondere Gründlichkeit auszeichnet, liefert auch den erfreulichen Beweis, daß der ſittliche Zuſtand des Volkes ſich ſchon bedeutend verbeſſert hatte. Den 5ten März 1715. wurden von neuem Lokalviſitationen angeordnet und unterm 27ſten September 1736. eine nochmalige Generalviſitation verfügt.

Der ſicherſte Weg, um den Geiſtlichen ihr Einkommen anzuweiſen, ſie vor Verdunkelungen ihrer Gefälle ſicher zu ſtellen, jeder ungerechten Forderung ihrerſeits vorzubeugen und die Streitigkeiten über das Mein und Dein möglichſt zu verhindern, zeigte ſich in der Anfertigung von Pfarrmatrikeln. Dies ward ſchon von den Markgrafen von Brandenburg allgemein befohlen, ſcheint aber auch ſchon damals in der Trägheit mancher Behörden und Individuen ein Hinderniß gefunden zu haben. Letzteres beweiſt namentlich eine Verordnung der neumärkſchen Regierung vom 30ſten November 1674. von Verfertigung neuer Matriculn, wenn ſolche ermangeln. In dieſer wird den Inſpektoren aufgegeben, in den Orten, wo die Kirchenmatrikeln noch fehlten, dieſe mit Zuziehung jeder Ortsobrigkeit, des Patrons, der Kirchenvorſteher und Einwohner anfertigen und dem Konſiſtorio zur Beſtätigung einzuſchicken.

Wenn dergleichen Matrikeln überall zu Stande gebracht, die Viſitation genau abgehalten und die bei letztern aufgenommenen Verhandlungen gehörig mit erſteru vergli-

chen wären: ſo würden viele ſpäter eingeſchlichene Verdunkelungen der Pfarreinkünfte nicht entſtanden ſeyn. —

Da dieß aber gegenwärtig wirklich der Fall iſt und die Matrikeln häufig nicht allein ganz unvollſtändig ſind, ſondern bei mehreren Pfarren ganz fehlen: ſo iſt es augenſcheinlich, daß den Geiſtlichen ihr Einkommen häufig verkürzt wird und daß faſt überall ſtreitige Erhebungen vorkommen, die oft gar nicht, oder auch nur ſchlecht, geleiſtet werden. Durch nichts wird aber das Anſehn und die Wirkſamkeit der Geiſtlichen mehr gefährdet, als durch dieſe in Streitigkeiten mit ihrer Kirchengemeinde verwickelnde Ungewißheit über das Pfarreinkommen. Da viele Pfarrer ſich hierüber erſt einen Rechtszuſtand, wenn auch ohne Prozeß erſtreiten müſſen: ſo wird der größte Theil ihrer amtlichen Wirkſamkeit durch unangenehme Erörterungen über das Mein und Dein gefährdet. Nicht ſelten wird der alte Streit, bei jeder wiederkehrenden Leiſtung, mit neuer Bitterkeit aufgenommen und die gewöhnlich ungebildeten Pflichtigen freuen ſich auf die Gelegenheit, ihrem Pfarrer einige auf den Streit paſſende bibliſche Sprüche, welche ſie früher durch ihn lernten, vorrücken zu können. Wenn der Pfarrer hitzigen Blutes iſt und einige grobe Ausdrücke nicht ruhig anzuhören vermag: ſo nimmt der Streit häufig eine ſehr bittere und gehäſſige Wendung. Iſt der Geiſtliche dann nicht ein Mann von gediegenem moraliſchen Werthe: ſo wird die heilige Stelle, von der er zu lehren berufen iſt, nicht ſelten mit perſönlichen Bitterkeiten über die ihm zugefügten Kränkungen befleckt. — Wer glaubt, daß dies nicht ſo, ſondern anders ſey, dem rufen wir mit einem alten Dichter des ſiebzehnten Jahrhunderts zu: der gehe ſelbſt auf's Land und ſehe, ſo wird er glauben!

Ganz augenſcheinlich und jedem einleuchtend tritt der Mangel ganz fehlender oder unvollſtändiger Matrikeln dann hervor, wenn eine erledigte Pfarrſtelle mit einem andern Geiſtlichen beſetzt wird, der die Ortsverhältniſſe und die Pfarreinkünfte bisher nicht kannte. Die ganze Gemeinde,

oder auch Einzelne, ſuchen dann nicht ſelten ſich auf ſeine Koſten zu bereichern. — Die Kultur und das ſittliche Gefühl unſerer Zeit iſt namentlich bei dem gemeinen Manne noch nicht ſo weit vorgeſchritten, um von dieſem ſolche Fehltritte nicht erwarten zu dürfen. Es herrſcht vielmehr noch immer eine Neigung, die Geiſtlichen zu übervortheilen, wenn auch dieſe Schwäche des Mittelalters jetzt unter mancherlei anderen Geſtalten hervortreten mag.

Zur möglichſt gründlichen Abſtellung dieſer, die amtliche Wirkſamkeit der Geiſtlichen ſo ſehr lähmenden Mängel wird daher wohl nichts Zweckmäßigeres geſchehn können, als überall neue Pfarrmatrikeln anfertigen zu laſſen und hierbei die alten, wo ſie vorhanden ſind, zu benutzen. — Dies dürfte aber nur Männern zu übertragen ſeyn, welche Rechts- und allgemeine Geſchäftskenntniß in ſich vereinigten, von andern Arbeiten während dieſer Zeit befreit wären und alle Anſtände an Ort und Stelle gütlich, auf den Rechtszuſtand geſtützt, auszugleichen, oder in nöthigen Fällen den Weg Rechtens gehörig vorzubereiten verſtänden. — Es werden wenige von den auf Naturalien ꝛc. angewieſenen Pfarren vorhanden ſeyn, wobei keine ſtreitigen Erhebungen vorkämen, und ſelbſt die ſogenannten Accidentien bedürfen einer gründlichen Reviſion. In letztern ſind die Pfarrer durch Reduktion der Münze ebenfalls geſchmälert worden. Wo die Kirchen vermögend ſind, dürften dieſen die Koſten der Anfertigung neuer Matrikeln zur Laſt fallen, in den übrigen Fällen aber vom Staate übernommen werden. In den mehrſten Fällen würden die Pfarrer und die Gemeinden dieſe Maaßregel dankbar anerkennen und wo dieß nicht der Fall ſeyn möchte, würden ſie gegen ſich ſelbſt den Beweis liefern, daß ſie lieber in Feindſchaft leben und ſich mit ungerechtem Gute bereichern wollen, welches der Staat, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht dulden kann. Den mit dieſem Geſchäfte zu beauftragenden Kommiſſarien würde zugleich aufzugeben ſeyn, alle Einkünfte der Pfarren, worüber Pfarrer und Gemeinde in unangenehme Berührungen kom

men könnten, oder deren Veränderung gegen angemeßne Entſchädigung beide Theile, oder auch nur einer derſelben, wünſchte, ſelbſt wenn das Rechtsverhältniß darüber nicht ſtreitig ſeyn möchte, genau anzugeben, die Meinungen und örtlichen Verhältniſſe umſtändlich zu prüfen und darüber, bei Ueberreichung der Matrikel an die Behörde, gutachtlich zu berichten. Hierbei würden die Kommiſſarien auch ihr Augenmerk darauf zu richten haben, ob nicht die Oertlichkeit die Separation der noch im Gemenge liegenden Pfarrgrundſtücke ebenfalls rathſam mache, da es außer Zweifel iſt, daß auch dieſe Gemeinſchaft zwiſchen Pfarrer und Gemeinde ſehr unzweckmäßig und in vieler Hinſicht nachtheilig iſt. Abgeſehn ſelbſt davon, daß die mehrſten Vermeſſungen von Pfarrgrundſtücken den Beweis geliefert haben, daß dieſe durch Abpflügen an ihrem Umfange verloren, worüber es ſehr auffallende Beläge giebt, ſo iſt auch der Pfarrer, durch jene Art der Wirthſchaft, beſonders wenn er ſeine Aecker für eigne Rechnung, (wie dieß gewöhnlich der Fall iſt und auch bei dem größtentheils unbedeutenden Umfange nicht füglich anders ſeyn kann,) beſtellt, andern Unannehmlichkeiten ausgeſetzt.

Ganz beſonders iſt es das Zehntverhältniß, welches den berechtigten Pfarrer mit der pflichtigen Gemeinde in die mehrſten unangenehmen Berührungen bringt. Eine Abſchaffung deſſelben und dagegen den Geiſtlichen künftig aus Staatskaſſen ihr Gehalt zu zahlen, wie es z. B. die franzöſiſche Geſetzgebung gemacht hat, würde in keinem Falle zweckmäßig ſeyn, ſelbſt wenn wir die Billigkeit ganz aus dem Spiele laſſen und bloß die Unzweckmäßigkeit der hiernach zu erhöhenden allgemeinen Steuern berückſichtigen wollten. Es wird daher nur darauf ankommen, dem Zehntweſen, namentlich der Entrichtung des ſogenannten Rauchzehnten, eine andere Geſtalt zu geben, wobei weder die Zehntberechtigten noch die Zehntpflichtigen verletzt würden, ſondern beide Theile noch gewinnen könnten. — Wir werden hierüber unſere Anſicht im folgenden Abſchnitte näher entwickeln und würden es dann beſonders zweckmäßig fin-

den, wenn die etwa anzüordnenden Kommiſſarien auch dieſem Gegenſtande ihre ganze beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen angewieſeu würden.

III. Auf welche Art kann der Feld-, insbeſondere der Rauchzehnte in eine andere zweckmäßigere Abgabe umgeſchaffen werden?

Bevor wir zur Beantwortung der Frage ſchreiten, wollen wir uns die Vortheile, welche dieſe Leiſtung für den Zehntberechtigten und die Zehntpflichtigen gewähren kann, vor den Blick führen; denn es iſt keine Sache ſo nachtheilig, daß ſie nicht auch wieder ihre gute Seite haben ſollte. Es würde aber wenig Einſicht und guten Willen verrathen, wenn man ſich durch ſolche gute Seite von der Verbeſſerung eines Gegenſtandes abhalten laſſen, die überwiegenden Mängel überſehn, ſich in ihnen täuſchen wollte. — Sodann werden wir der Schwierigkeiten gedenken, welche die Verwandlung des Rauchzehnten in eine andere angemeßne Abgabe finden dürfte; hiernach die etwaigen Surrogate für den Rauchzehnten einzeln erwähnen, ihr Vortheilhaftes und Nachtheiliges beleuchten, endlich die zweckmäßigſte Entſchädigung im Allgemeinen aufzufinden ſuchen, welche aber deshalb noch nicht unbedingt für jeden Fall die angemeſſenſte ſeyn möchte. Den überwiegenden Nachtheil des Rauchzehnten werden wir in einem beſondern Abſchnitte näher beleuchten und hierauf die Grundſätze, von welchen die Geſetzgebung bei der Verwandluug ausgehn dürfte, ebenfalls beſonders abhandeln und endlich auch einige Grundzüge, nach welchen die etwa anzuordnenden Kommiſſarien zu verfahren haben dürften, bezeichnen. — Was ſodann von dem Rauchzehnten im Beſondern angeführt werden wird, gilt auch von dem Feldzehnten im Allgemeinen.

1. Ueber die Vortheile des Rauchzehnten für die Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen.

a) Wirkliche Vortheile.

Beide Theile gewinnen bei günſtigen Ernten nach dem ihnen darauf zuſtehenden Antheil. Eben ſo tragen ſie den Ausfall bei ungünſtigen Ernten und bei völligem Mißwachs. Es iſt im eigentlichen Verſtande kein Schuldner und kein Gläubiger vorhanden, ſondern beide haben ein gemeinſchaftliches Intereſſe, einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Gewinn. — Wären die Menſchen daher wie ſie ſeyn ſollten: ſo möchte dieſe Abgabe, welche mehr der mütterlichen Sorgfalt der Natur als der bloßen menſchlichen Betriebſamkeit überlaſſen iſt, wohl eine der beſten ſeyn. —

b) Eingebildete Vortheile.

Jede neue Abgabe hat beſonders deshalb ſchon ihr drückendes, weil ſie neu iſt. Die Gewohnheit weiß ſelbſt Schädliches zu mildern. Der Zehntpflichtige iſt an dieſe Abgabe gewöhnt, ſeine Väter haben ſie ſchon gegeben. Er hat das Grundſtück mit dieſer darauf haftenden Laſt erlangt. In jeder Neuerung glaubt er ſich gewöhnlich verletzt, hält ſie für ſchädlich. Wenn er die Ernte auf ſeiner Flur ſieht, glaubt er ſich gewöhnlich reicher, als wenn er die Frucht erſt in ſeine Scheune geſammelt hat. Er iſt dann alſo auch zum Geben geneigter als jetzt, hat dann lebendiger im Gedächtniß, daß ihm auch gegeben ward, und betrachtet den Zehnten noch nicht als ſein Eigenthum.

2. Ueber die Schwierigkeiten, welche die Verwandlung des Rauchzehnten in eine andere angemeßne, keinen benachtheiligende, Abgabe im Allgemeinen finden dürfte.

Die Ausmittelung eines Aequivalents (Gegenerſatzes) hat in den mehrſten Fällen Schwierigkeiten. Die Natur des Rauchzehnten beweiſt ſchon, daß jene auch ſchon bei dieſem ſtattfinden. Der Rauchzehnte kann dem Berechtigten einen ſichern Antheil an den Fortſchritten der Ackerkul-

tur gewähren, er kann daher von dem wachſenden Flor der Geſellſchaft ebenfalls einen billigen Vortheil ziehn.

Der Pflichtige giebt nur nach dem Verhältniß ſeiner Ernte und nur dann, wenn es ihm phyſiſch möglich war, ſeine Aecker zu beſtellen. Auch die Beſtellung überläßt das Geſetz ſeiner Willkühr. Damit aber der Berechtigte nicht gefährdet werde: ſo iſt dieſem vergönnt, den wüſte liegenden zehntpflichtigen Acker zu ſeinem Vortheil zu beſtellen. Selbſt ein ſtaatswirthſchaftlicher Vortheil kann hierdurch in Betracht kommen; denn der Pflichtige wird durch jene Beſtimmung abgehalten werden können, den Acker unbebaut liegen zu laſſen, weil er dem Berechtigten doch nicht die Früchte allein gönnen möchte. Bleibt der Acker deſſen ungeachtet von dem Eigenthümer unbeſtellt: ſo verliert die Geſellſchaft dabei nichts, wenn der Zehntberechtigte die Beſtellung übernimmt.

Nach dieſem allem möchte es wohl den Anſchein gewinnen, daß der Gegenerſatz für den Rauchzehnten eben ſo ſchwierig als unſicher aufzufinden und die Abſchaffung deſſelben auch bedenklich ſeyn möchte.

Nun ſind ſogar auch an mehrern Orten wirklich ſchon Veränderungen mit dieſer Abgabe vorgenommen worden und die Erfahrung hat dabei, nach mehreren Jahren, gewöhnlich den Beweis geliefert, daß der Erfolg beſonders für den Zehntberechtigten ungünſtig geweſen iſt. Jene ſind nun gewöhnlich in folgender Art bewirkt:

A. Durch die Verwandlung des unbeſtimmten in einen beſtimmten, von dem Ertrage der Ernte unabhängigen Rauchzehnten.

a) Vortheile dieſer Maaßregel.

Der Berechtigte wird hierdurch des läſtigen Zählens und der dabei gewöhnlich vorkommenden Streitigkeiten mit den Pflichtigen überhoben; der Berechtigte empfindet den Ausfall bei ſchlechten Ernten weniger, da ihm die einmal feſtgeſetzte Garbenzahl immer entrichtet werden muß. — Der Pflichtige hat hingegen den Vortheil, daß er nicht

auf den Abzähler zu warten, ſich Weitläuftigkeiten mit dieſem nicht auszuſetzen braucht und die ſchon an ſich dringenden Erntearbeiten ohne Verzögerung fortſetzen kann. Dies wird um ſo mehr ſtattfinden, wenn dem Berechtigten im Voraus beſtimmte Felder zur Erhebung ſeiner feſtſtehenden Garbenzahl angewieſen ſind, wie dies gewöhnlich der Fall zu ſeyn pflegt.

b) Nachtheile derſelben.

Der Zehntberechtigte begiebt ſich aber auf jene Weiſe aller Anſprüche auf die Fortſchritte der Kultur, wovon ſich allerdings noch wichtige Erfolge erwarten laſſen. Durch die Ablöſung der bäuerlichen Leiſtungen, durch den völligen Austritt der Bauern aus der Gutshörigkeit und die Begründung freier Eigenthumsverhältniſſe, kann die Kultur der Aecker nur gewinnen.

Der Berechtigte entſagt ſich alles Vortheils, der ihm durch günſtige Ernten ſonſt zuwachſen würde. Bei ſchlechten Ernten muß er den Ausfall in der Beſchaffenheit des Korns und Strohs ebenfalls übernehmen. — Die unangenehmen Berührungen zwiſchen beiden Theilen ſind nicht abgeſchnitten. Es wird deſſen ungeachtet häufiger Streit über die Güte des Rauchzehnten entſtehn; es werden Beſchädigungen durch Vieh u. ſ. w. daran vorkommen. Dem Nachtheiligen des gewöhnlichen Rauchzehnten wird nur unvollkommen vorgebeugt werden und die Vortheile werden beſonders für den Berechtigten in den Hintergrund treten. — Es iſt uns eine Pfarre namentlich bekannt, welche durch dieſe Maaßregel wenigſtens die Hälfte des Zehnten, welcher ihr jetzt ſonſt zuſtehn würde, verloren hat; denn ſeit der Umwandlung ſind bedeutende Verbeſſerungen von den Pflichtigen vorgenommen, welche ohnehin ſchon zur Zeit der Abſchließung des Vertrages im Vortheil wareu, weil die Pfarre, wie dies öfter der Fall iſt, mit einem in der Landwirthſchaft unerfahrnen Geiſtlichen beſetzt war.

B.

B. Durch die Verwandlung des gewöhnlichen Rauchzehnten in eine beſtimmte Geldentſchädigung.

a) Vortheile dieſer Maaßregel.

Dieſe ergeben ſich aus dem Nachtheile den der Rauchzehnte in vieler Beziehung hat und wovon in der Folge näher die Rede ſeyn wird; denn die ganze Art der Leiſtung wird verändert. Es läßt ſich aber auch noch ein direkter Vortheil für dieſe Art der Entſchädigung in der Natur und Beſchaffenheit des Geldes ſelbſt aufſuchen. Das Geld vereinigt nämlich die Vortheile des einzig allgemeinen Tauſchmittels in ſich. *) Keine Leiſtung kann ferner beſtimmter ausgedrückt werden, als durch eine runde Summe Geldes. Schuldner und Gläubiger erfahren hierdurch im Voraus ganz genau, was ſie zu leiſten und zu empfangen haben. **) Auch kann der früher Zehntpflichtige durch

*) Will man alle wahren und eingebildeten Vorzüge deſſelben kennen lernen: ſo findet man dieſe im Merkantilſyſtem.

**) In der Theorie des Steuerweſens iſt als einer der größten Vorzüge anerkannt, daß die Abgabe im Voraus feſt beſtimmt werde. Die Finanzwirthſchaft kann dann ihren ſichern Ueberſchlag machen. Der Staat wird nicht in die Verlegenheit geſetzt, ganz unvermuthet einen Ausfall zu erleiden und Schulden zu machen. Der Pflichtige kann ſich mit ſeinen Ausgaben einrichten, wenn er ſie im Voraus kennt. Deshalb hat man dem direkten Steuerweſen ſo ſehr das Wort geredet. — In der Ausführung aber ſtecken die Schwierigkeiten und auch mit den glänzendſten Theorien iſt in der Wirklichkeit nicht auszureichen. — Die Behauptung vieler Publiziſten, daß eine richtige allgemeine Theorie immer ausführbar ſeyn müſſe, daß hierin grade ihr Kriterium beſtehe, dürfte doch wohl nicht ſo unbedingt anzunehmen ſeyn. Uns erſcheint jene nur als ein Ideal, deſſen ſich aber die Praxis bewußt ſeyn muß, um darauf hinarbeiten zu können. Letztere dürfte ſich aber dieſem Ideale grade am mehrſten nähern, wenn ſie es am wenigſten eigenſinnig anwendet. Die Verhältniſſe geſtalten ſich zu verſchiedenartig, als daß es allgemeine, für alle, wenn gleich ähnliche Fälle, paſſende Regeln geben könnte. —

dieſe Art der Verwandlung die Ausſicht gewinnen, ſeine Schuld durch Ablöſung der Geldrente ganz zu tilgen. Um dies zu erreichen, läßt ſich annehmen, daß der Rentpflichtige in ſeiner Thätigkeit noch mehr belebt werden würde. Hierdurch würde dann die Geſellſchaft wieder augenſcheinlich gewinnen. — Das abgelöſete Kapital könnte dann auf ſichere Hypothek untergebracht werden und der Zehntberechtigte die Zinſen erhalten, wodurch er aus allen Verwicklungen mit dem frühern eigentlichen Schuldner, dem urſprünglichen Zehntpflichtigen, geſetzt würde. Der Geiſtliche würde alſo auf dieſe Weiſe in ſeiner amtlichen Wirkſamkeit gewinnen und ein wichtiger Zweck würde ſo erreicht werden.

b) Nachtheiliges derſelben.

Wir appelliren an die Erfahrung. Dieſe hat in der Ausführung hinreichend bewieſen, daß keine Entſchädigung unſicherer, keine die nothwendige Eigenſchaft eines Gegenerſatzes, für die folgende Zeit, weniger behält, als die Verwandlung von Naturalleiſtungen in eine feſte Geldſumme. Eine gewiſſe Summe Geldes kann heute ein hinreichender Gegenerſatz für eine gegebene Naturalleiſtung ſeyn, während dieſe nach etwa hundert Jahren vielleicht einen noch einmal ſo hohen Nennwerth haben würde. Die hinter uns liegenden Zeitabſchnitte haben häufig ein noch viel auffallenderes Reſultat geliefert. Jeder wird dergleichen Erfahrungen im gewöhnlichen Leben ſchon gemacht haben, weshalb wir uns hierbei auch nicht weiter auf die Unterſuchungen der Publiziſten zu beziehen brauchen. — Die dergleichen Geſchäften zum Grunde liegenden, vor einem, zwei und drei Jahrhunderten abgefaßten, Urkunden ſind hierin die beſten Lehrerinnen.

Der Geiſtliche muß, ſeiner Stellung nach, von denjenigen unterhalten werden, welche ſich zunächſt ſeiner Thätigkeit erfreuen, alſo von ſeiner Kirchengemeinde. Wird die Pfarre nun auf ſolche Weiſe in ihrem Einkommen verkürzt: ſo müſſen die ſpätern Pfarrer darben, oder es muß ihnen ein anderes, immer mit Schwierigkeiten zu ermit-

telndes Auskommen angewieſen werden. Werden die Eingepfarrten hierzu veranlaßt, ſo beſchweren ſie ſich, klagen ſelbſt öfter mit Recht über das Drückende der Maaßregel und betrachten ihren Pfarrer mehr als eine Laſt, wie als einen ihnen nothwendigen Lehrer und Freund. Tritt der Staat hinzu, um den Beſchwerden vorzubeugen, ſo fällt die Laſt auf die ſtaatsbürgerliche Geſellſchaft überhaupt. Die Abgaben müſſen erhöht werden. Iſt dieſe Maaßregel allgemein, ſo erhält die Abgabe nur einen andern Namen und wird ſelbſt für die Einzelnen in ſofern drückender, als die Erhebung und Auszahlung weitläufiger und koſtſpieliger iſt. Geſchieht dies nur theilweiſe, ſo muß die Geſellſchaft die Laſten Einzelner übernehmen und die Maaßregel wird unbillig. Endlich hat auch der Pfarrer in dem Einkommen, welches er aus ſeiner Kirchengemeinde bezieht, eine hinreichendere Bürgſchaft, als in dem Staatsgehalte. Man betrachte nur z. B. den Umſtand einer feindlichen Invaſion. Die öffentlichen Kaſſen werden dann von dem Sieger in Beſchlag genommen, die Gelder verwendet. Bleibt der Feind im längern Beſitze des Landes und läßt er den Staatsgehalt in der Folge wieder auszahlen, ſo muß die Geſellſchaft ihn aufbringen. Die Nachzahlungen fallen ihr doppelt zur Laſt, oder die Berechtigten müſſen ſie einbüßen. Dabei werden die Geiſtlichen auch noch von der Willkühr des Feindes abhängiger, ſie ſind auf ſeine Gnade angewieſen und er erhält Gelegenheit ſich ihrer zu ſeinem Vortheil entſchiedener zu bedienen. Dieſem muß eine geſunde Politik vorbeugen denn die Geiſtlichen bilden grade den Stand, der, durch ſeinen Einfluß auf das Volk am einflußreichſten für die rechtmäßige Regierung, in der Zeit des Unglücks, zu wirken vermag. *) Zuletzt darf auch

*) Wir kommen hierbei auf die bereits erwähnte Stellung der Geiſtlichen in den Rheinprovinzen zurück. Vielleicht daß es ſich mit Hülfe der künftigen Reichsſtände bewirken ließe, dieſen ein zweckmäßigeres Einkommen wieder anzuweiſen, welches ſelbſt bei einer Ausgleichung der Steuerverhältniſſe zwiſchen den verſchiedenen Provinzen in Betracht zu ziehen iſt.

nicht unberückſicht bleiben, daß der Geiſtliche dadurch, daß die Gemeinde ihn unmittelbar unterhält, zu deſto größerer Thätigkeit in ſeinem Berufe angeſpornt wird. Ein gewiſſer Grad von Abhängigkeit begründet grade die Förderung gemeinnütziger gegenſeitiger Zwecke.

C. Durch die Verwandlung des Rauchzehnten in einen Sackzehnten.

a) Vortheile dieſer Maaßregel.

Die Zweckmäßigkeit läßt ſich im Allgemeinen nicht verkennen, weil die Natur der Abgabe im Weſentlichen unverändert bleibt. Das Korn iſt auch bei dem Rauchzehnten die Hauptſache und der Ausfall an Stroh für den Zehntberechtigten kann mit ziemlicher Sicherheit auf den Sackzehnten in Anſchlag gebracht oder kompenſirt werden. Letzteres iſt, der Regel nach, für das Vieh und den Dünger der Landwirthſchaft des Zehntpflichtigen nöthig. Er wird daher dieſe heben können, wenn ihm das Stroh nicht entzogen wird. — Der Zehntberechtigte kann nie einen ſolchen Verluſt erleiden, wie bei der Verwandlung in eine Geldrente, er kann ſogar ſeinen Antheil an den Fortſchritten der Kultur der Aecker behalten, wenn die Verwandlung nach allgemein richtigen Grundſätzen, welche näher erwähnt werden ſollen, vorgenommen wird. Auch die übrigen Zwecke können weit beſſer erreicht werden, als wenn der Rauchzehnte beibehalten und nur auf eine gewiſſe jährliche Garbenanzahl beſtimmt wird.

b) Nachtheiliges derſelben.

Das Nachtheilige iſt beſonders nur in der bisherigen mangelhaften Art der Verwandlung zu ſuchen. Der Zehntberechtigte blieb dabei den Prellereien in der Güte und dem Maaße ausgeſetzt, und der Zehntpflichtige mußte den mitunter unbegründeten Tadel des Empfängers hören. Beide blieben daher in einer unangenehmen Stellung zu einander und der Eigennützigſte und Liſtigſte von ihnen zog gewöhnlich den Vortheil zum Nachtheil des Andern. Am wenigſten ward dadurch die Lage der Geiſtlichen verbeſſert.

Da nun aber dieſe Art der Verwandlung, ihrer Natur nach, als die angemeſſenſte erſcheint, ſo wird es auch nur darauf ankommen, die bisher ſtattgehabten Mängel künftig zu verbeſſern, um hierdurch dann die Zwecke in möglichſter Vollſtändigkeit zu erreichen.

Wir würden uns daher im Allgemeinen für die Verwandlung des Rauchzehnten in einen Sackzehnten erklären und behalten uns vor, die Grundſätze, von welchen hierbei auszugehen ſeyn dürfte, näher anzugeben, wenn wir zuvörderſt noch eine andere mögliche, bisher aber wenig oder gar nicht angewendete, Verwandlungsart näher beleuchtet und ſodann das Nachtheilige des Rauchzehnten ſelbſt, werden geſchildert haben.

D. Ueber die Aufhebung des Rauchzehnten gegen Abtretung zehntpflichtiger Ländereien.

a) Vortheile dieſer Maaßregel.

Wenn der Gegenerſatz einmal richtig ausgemittelt und der abzutretende Acker zugleich ſeparirt werden könnte, ſo würde dieſe Maaßregel die beabſichtigten Zwecke ziemlich erreichen können. Die gewöhnlichen Zehntſtreitigkeiten würden aufhören. Auch würde der Geiſtliche ſein Einkommen in der Gemeinde und von derſelben erhalten. — Der Zehntberechtigte behielte durch die abgetretenen Ländereien ſeinen Anſpruch auf die fortſchreitende Kultur, er würde dieſe ſogar mehr in ſeine Hände bekommen und auf die langſameren Fortſchritte der Zehntpflichtigen nicht erſt zu warten brauchen. — Die Zehntpflichtigen würden die Laſt von den ihnen übrig bleibenden Aeckern los werden und die Abtretung derſelben durch verbeſſerte Kultur, beſonders auch durch den verhältnißmäßig zu vermehrenden Dünger erſetzen können. Auch würden ſie nicht mehr für den frühern Zehntberechtigten zu ſäen und zu ackern brauchen. Das darauf verwendete Kapital und die Arbeit würden ebenfalls ihrer Wirthſchaft zuwachſen. Jedoch dürfen

b) folgende Schwierigkeiten nicht überſehen werden.

Beſonders werden ſich dieſe bei der Ausmittelung der abzutretenden Ländereien zeigen. Der hierbei zu Grunde

zu legende Maaßſtab iſt ſehr ſchwer aufzufinden und läßt ſich kaum allgemein bezeichnen, da das Zehntverhältniß faſt in jedem Orte Abweichungen hat und der Zuſtand der Kultur ſo großen Verſchiedenheiten unterliegt. —

Sodann würde es ſehr zu befürchten ſeyn, daß die Landgeiſtlichen, durch die vermehrte Wirthſchaft noch mehr von ihren Berufsgeſchäften und den Wiſſenſchaften abgezogen würden. Dies würde ſogar gewöhnlich eine ganz natürliche Folge ſeyn; denn wenn ſie ſich um ihre Wirthſchaft nicht ſelbſt bekümmerten, ſo möchte dieſe, der Regel nach, wohl in Verfall gerathen, wie es ſchon jetzt dergleichen Beiſpiele häufig genug giebt. — Ebenfalls würde die Anſchaffung des zur Wirthſchaft erforderlichen größern Kapitales nicht ſelten bedeutende Schwierigkeiten finden. Da durch die Pfarräcker keine hypothekariſche Bürgſchaft geleiſtet werden kann, die auch niemals einzuräumen ſeyn dürfte: ſo würden die aufgenommenen Kapitalien gewöhnlich deſto höher verzinſet werden müſſen. Hierdurch würde dann auch die Wirthſchaft koſtſpieliger.

Ferner würden mehrere Wirthſchaftsgebäude auf der Pfarre nothwendig, zu deren Aufbau weder die Kirche, noch der Patron, noch die Gemeinde die Koſten würden hergeben wollen. Das Beitragverhältniß rechtlich zu beſtimmen, würde ebenfalls ſchwierig ſeyn, da die Geſetzgebung dieſen ſpeziellen Fall nicht berückſichtigt hat. — Eben ſo wenig könnte aber dem Pfarrer zugemuthet werden, jene Koſten aus ſeinen Mitteln zu beſtreiten. Dies würde häufig das Vermögen der Pfarrer überſchreiten und ließe ſich überhaupt auf keine Weiſe rechtfertigen. Die Familien der früh abgeſtorbenen Pfarrer kämen durch eine ſolche Maaßregel in noch größere Verlegenheit, als dies jetzt ſchon häufig genug der Fall iſt und die Auseinanderſetzungen mit den Nachfolgern würden noch verwickelter und unangenehmer für beide Theile werden.

Wenn indeß die zuerſt angegebene Schwierigkeit ſich beſeitigen ließe, ſo würde auch den übrigen vorgebeugt werden können, in ſofern die abgetretenen Aecker in Erb-

pacht ausgethan und der Erbpächter zum Aufbau der Wirthſchaftsgebäude, aus eignen Mitteln, vermocht würde. Auf dieſe Weiſe ließen ſich dann die angegebnen Vortheile erreichen.

Die Entrichtung eines Erbſtandgeldes brauchte vom Erbpächter nicht verlangt zu werden, nur der Kanon müßte ein hinreichendes Aequivalent für die Nutzung ſeyn und jedesmal in Naturalien, nämlich in einem beſtimmten Scheffelmaaß, nach Verhältniß der zu bauenden Getreidearten beſtimmt, dem Verpächter aber freigelaſſen werden, den Betrag in baarem Gelde, nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreiſe, zu verlangen. Wenn dann die von Erbpachten überhaupt geltenden geſetzlichen Beſtimmungen eintreten, ſo hat die Pfarre durch die Wirthſchaftgebäude hinreichende Sicherheit.

Es giebt allerdings Gemeinden, in welchen dieſe Art der Ausgleichung die zweckmäßigſte ſeyn möchte; denn es iſt notoriſch, daß in mehreren die Aecker zur Zeit noch unzweckmäßig benutzt werden. Uns ſind namentlich einige Bauerſchaften bekannt, die einen ſolchen Ueberfluß an Aeckern haben, daß ſie kaum die Hälfte zweckmäßig benutzen.*) Nur durch Separationen wäre hier zu helfen. Die Bauern ſcheuen aber die Koſten, haſſen das langwierige Verfahren und kleben an ſonſtigen Vorurtheilen, die ſie von dem erſten Schritte abhalten. In ſolchen Ortſchaften wäre es allerdings zweckmäßig, wenn ſowohl die Abfindung der Gutsherren als der Pfarrer durch Ländereien erfolgte. Es könnten aus den abgetretenen Aeckern neue Bauerhöfe gebildet und hierzu, ſelbſt das vom Dorfe am entfernteſten gelegene, und deshalb ſchon bisher ſchlechter benutzte, Land abgetheilet werden. In einigen jener Ortſchaften hat indeß die Auseinanderſetzung mit den Gutsherren **) ſchon ſtatt-

*) Die Priegnitz kann unter andern hierfür hinreichende Beläge liefern.

**) Eins derſelben hatte vorher dreizehn oder gar funfzehn Gutsherren. Die Bauern mußten zum Theil über anderthalb Meilen Naturalhofedienſt leiſten.

gehabt, iſt aber, in ſo weit wir erfahren haben, nur in baarem Gelde erfolgt. — Die Oertlichkeit muß daher ergeben, in welchen Fällen eine Abfindung in Ländereien ſowohl dem Vortheil der Pfarren als dem der Zehntpflichtigen für angemeſſen zu achten und ſelbſt in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht wünſchenswerth ſey. Die neue Geſetzgebung, wegen Ablöſung von Erbpachtgefällen, müßte indeß auf dergleichen neu gebildete Pfarr-Erbpachthöfe auch künftig nicht angewendet werden, indem ſonſt die beabſichtigten Zwecke keinesweges erreicht würden. Auch müßte ſolchen Fällen ſelbſt in den Erbpacht-Kontrakten vorgeſehen werden.

IV. Ueber das Nachtheilige des Feld- oder Rauchzehnten.

In dem vorſtehenden Abſchnitte dürfte nichts, was nur für den Rauchzehnten ſprechen könnte, unberückſichtigt geblieben ſeyn. Wir ſuchen auch das Nachtheilige deſſelben nicht blos in ſeiner Natur, wie z. B. Arthur Young, vielmehr haben wir in dieſer auch eine vorzügliche Seite entdeckt. Wir ſtützen uns beſonders auf die Erfahrung und ziehen es vor, dieſen Feind Vieler mit einer ſchwierigern Waffe anzugreifen. — Der Zehnte würde aber auch nie eine ſo gehäſſige Abgabe geworden ſeyn, wenn die Menſchen wären, wie ſie ſeyn ſollten. Neid und Habſucht haben allerdings einen großen Spielraum bei dem Zehntweſen. Wollte aber der Eine nicht weniger geben, als er verpflichtet, der Andere nicht mehr nehmen, als er befugt iſt, ſo würden jene Leidenſchaften nicht aufgeregt werden. So iſt nun aber das gewöhnliche gegenſeitige Mißtrauen einmal entſtanden. — Da die Menſchen aber nun größtentheils einmal ſind, wie ſie nicht ſeyn ſollten, ſo ſind die Geſetze und Einrichtungen immer die beſten, welche unſerm ſittlichen Zuſtande angemeſſen ſind, die uns die

Gelegenheit zur Aufregung unſerer Leidenſchaften und Schwachheiten möglichſt abſchneiden und uns nach und nach zu einer höhern Stufe der ſittlichen Kultur emporheben. —

Wenn dieſe allgemeinen Anſichten, wie wir glauben, richtig ſind: ſo wird die nachfolgende beſondere Unterſuchung auch von dieſer Seite beſtätigen, daß eine andere Einrichtung des bisherigen Zehntweſens wünſchenswerth ſey.

1) Für den Zehntberechtigten.

Die wirkliche Einnahme dieſes, welche zwar aus der Natur des Zehntweſens und den beſondern geſetzlichen Beſtimmungen ſicher hervorzugehn und mit dem geſellſchaftlichen Zuſtande in ſtetem angemeßnem Verhältniß zu bleiben ſcheint, gewährt ihm in der Ausführung dieſe Vortheile nicht. Selbſt bei den ſpeziellſten geſetzlichen Beſtimmungen kommen häufig Zehntſtreitigkeiten und Prozeſſe vor. Sogar ein rechtskräftig gewordenes Urtheil vermag ſelten den Streitigkeiten auf die Dauer gründlich vorzubeugen, weil die Veränderungen in der Bewirthſchaftung der Aecker u. ſ. w. häufige Veränderungen in der Entrichtung des Zehnten erzeugen. Bei außergerichtlichen Streitigkeiten zieht der Berechtigte gewöhnlich den Kürzern, weil er gegen Viele ſtehen, ſich mit Vielen herumärgern, oder nachgeben muß. Wenn nun auch der Weg Rechtens faſt immer für den Berechtigten vortheilhaft ausfallen möchte, ſo wird der Zweck doch hierdurch, aus den erwähnten Gründen, ſelten dauerhaft erreicht. Der unvermeidlichſte Uebelſtand bleibt aber immer der, daß hierdurch der Haß der Zehntpflichtigen gegen den Berechtigten noch größer wird und daß jene alle nur möglichen Fälle aufſuchen, um ſich an dieſem zu reiben, ihn auf andere Weiſe zu übervortheilen. Bei den zehntberechtigten Geiſtlichen tritt dies alles am ſichtbarſten hervor.

Ihnen iſt gewöhnlich nur die Wahl gelaſſen, einen rechtmäßigen Vortheil aufzugeben, oder durch Streitigkeiten oder Prozeſſe ihre amtliche Wirkſamkeit erlahmt zu

ſehen. — Daher kommt es denn auch häufig, daß die Pfarreinkünfte, in ſofern ſie auf eine ſolche läſtige Weiſe erhoben werden müſſen, ſchlecht einlaufen und mehr oder weniger verdunkelt werden. Oder wir ſehn auch den Pfarrer in fortwährenden Streitigkeiten und Prozeſſen mit ſeiner zehntpflichtigen Gemeinde verwickelt, die amtliche Wirkſamkeit des Erſtern überall gehemmt und die Letztern verwildern. — Nimmt der Nachfolger es mit ſeinen Gerechtſamen ſtrenger, als der Vorgänger, ſo iſt der Grund, ihn zu tadeln, ſchon gelegt, bittere Beleidigungen und Kränkungen aller Art ſind dann ſein ganz gewöhnliches Loos. Dabei wird es nun dem antretenden Pfarrer oft noch ſehr ſchwierig, die ihm rechtlich zuſtehenden Einkünfte zu ermitteln, theils weil bei den Pfarren, wegen der öftern Nachläſſigkeit der Vorgänger, wichtige Urkunden nicht gehörig aufbewahrt und überliefert werden, theils weil die Pfarrmatrikeln ſelbſt öfter ganz fehlen oder auch nur mangelhaft vorhanden ſind und endlich, weil ſich in den Gemeinden ſelbſt eine Neigung zeigt, die Einkünfte und Gerechtſame der Pfarren zu verdunkeln und zu ſchmälern. — Auch erfordert die bisherige Benutzungsart des Zehnten immer einen Koſtenaufwand ſeitens des Berechtigten. Er iſt in der Regel verbunden, denſelben ſelbſt einfahren zu laſſen und würde ſeine wirthſchaftliche Einrichtung oft viel einfacher und weniger koſtſpielig treffen können, wenn er für den Rauchzehnten eine angemeßne Entſchädigung erhielte. — Die Abzählung, welche ihre großen Unannehmlichkeiten für den Berechtigten hat, und größtentheils von ihm ſelbſt vorgenommen werden muß, da vereidete Abzähler in den wenigſten Gegenden angenommen ſind, entzieht ihn auch noch ſeinen eigentlichen Berufsgeſchäften und zerſtreut ihn auf eine eben ſo unzweckmäßige als unangenehme Weiſe.

Um alſo die Geiſtlichen wegen ihres Einkommens möglichſt ſicher zu ſtellen und ihre amtliche Wirkſamkeit zu verſtärken, iſt es allerdings höchſt wünſchenswerth, wenn der Rauch- oder Feldzehnte überall abgeſchafft und auf die

eine oder andere der erwähnten Arten umgewandelt werden könnte, welches wir überall für ausführbar halten.

2) Für den Zehntpflichtigen.

Dieſer iſt gegenwärtig in ſeinem Eigenthume mehr oder weniger beſchränkt, weil er ſich der läſtigen Form, unter welcher der Zehnte erhoben wird, unterwerfen muß. Dies hat für ihn eben ſo gut ſein Nachtheiliges, als ſein Gehäſſiges. Er wird mit ſeinen Erntearbeiten, die ſchon an ſich, am mehrſten aber bei unbeſtändiger Witterung, dringend ſind, verzögert und kann hierdurch großen Verluſt erleiden. Er ſieht den Berechtigten auf ſeinen Fluren miternten, wo er nicht geackert, geſäet und keine Erntearbeit mitgeleiſtet hat. Nur wenn die Frucht zum Einfahren geeignet iſt, ſieht er von den Wagen des Zehntberechtigten einen Theil fortführen, welches wenigſtens einen gehäſſigen Schein gewinnt, da der Beitrag, den er (der Zehntpflichtige) ſeinem Pfarrer zu leiſten verbunden iſt, anders und zweckmäßiger beſtimmt werden könnte *). Ein unverkennlicher Nachtheil erwächſt der Wirthſchaft des Zehntberechtigten durch das ihm entzogene Stroh, ganz beſonders bei mittelmäßigen und ſchlechten Ernten. Sein Viehſtand iſt nach dem Umfange ſeiner Ländereien eingerichtet und der Ausfall an Stroh nicht in Anrechnung gebracht. Nur in dringender Noth wird der Bauer ſich dazu

*) Wir bezweifeln zwar aus den im III. Abſchnitte ad I. b. angeführten Gründen, daß die Verwandlung des Rauchzehnten überall gleichgünſtigen Eingang bei den zehntpflichtigen Bauern finden wird. Es giebt ſelbſt mehrere, welche dieſe Art der Leiſtung ſchon deshalb vorziehen, weil ſie Gelegenheit haben, den Berechtigten zu übervortheilen. Das Beiſpiel wird aber auch in dieſer Hinſicht wirken und durch die Aufhebung der bisherigen gutsherrlichen und bäuerlichen Hörigkeitsverhältniſſe iſt auch hierzu ſchon ein wichtiger Schritt geſchehn. — Die Gutsbeſitzer werden aber zur Umwandlung des Rauchzehnten größtentheils ſehr gern die Hand bieten und ſich hierbei hoffentlich nicht von dem gewöhnlichen Eigennutze leiten laſſen.

entſchließen, Stroh anzukaufen. Sein Vieh wird daher ſchlechter gefüttert und gewährt nicht den Nutzen, welchen es ſonſt liefern würde. Vorzüglich wird aber dadurch der animaliſche Dünger vermindert, weil es gewöhnlich beſonders am Streuſtroh mangelt. Dies hat unverkennlich nachtheiligen Einfluß auf die künftigen Ernten und die Verbeſſerung der ökonomiſchen Verhältniſſe der Zehntpflichtigen.

3) Für den Patron und die Gemeinde.

Die Unterbringung des Rauchzehnten ſetzt Wirthſchaftsgebäude voraus, deren Umfang nach den günſtigſten Ernten berechnet werden muß. Mit dem Zunehmen der Ackerkultur muß auch der Zehnte vermehrt werden. Dieſer Umſtand muß bei Neubauten berückſichtigt werden, wenn auch dem einen oder andern Pfarrer der Vortheil nicht zuwächſt.

Da nun Patron und Gemeinde verbunden ſind, die Koſten zu dergleichen Reparatur- und Neubauten herzugeben: ſo haben dieſe ebenfalls Nachtheil bei dem der Pfarre zu entrichtenden Rauchzehnten, weil ſie dadurch zu Ausgaben genöthigt werden, welche ſie bei der Verwandlung deſſelben in einen Sackzehnten ꝛc. mitunter ganz, jedesmal aber doch theilweiſe würden erſparen können. *) — Iſt der Patron ſelbſt zehntpflichtig, ſo finden die zuvor angeführten Umſtände auch größtentheils auf ihn und ſeine Wirthſchaft Anwendung.

4) Für den Staat.

a) Die Staatswirthſchaft hat ein großes Intereſſe an den Privatwirthſchaften. Was dieſen hinderlich iſt, wirkt

*) Wenn auch die Verfaſſung in den mehrſten Provinzen Abweichungen in dem Beitragverhältniß zu den Pfarrbauten hat, ſo iſt es doch allgemeiner Grundſatz, daß Patron und Gemeinde dieſe zu beſtreiten haben. Es giebt einzelne Ausnahmen, in den verſchiedenen kirchlichen Verhältniſſen begründet, worauf es hier nicht ankommt. — Oefter wird auch den Kirchen die Hauptlaſt aufgebürdet, ohne daß dies durch ein Geſetz begründet iſt. Wenn die Kirchen vermögend ſind, ſo laſſen die Behörden dies öfter geſchehn.

auf ſie zurück. *) Als Abgabe iſt der Zehnte beſonders deshalb getadelt worden, weil er vom rohen und nicht vom reinen Einkommen entrichtet werde. Arthur Young iſt als ein großer Gegner des Zehnten aufgetreten und wenn auch ſein Gemälde ſehr grell iſt, ſo liegt doch in demſelben viel richtiges. Wir wollen ihn ſelbſt reden laſſen.

„Von allen je erſonnenen Abgaben iſt der Zehnte am verderblichſten, eine wahre Brandſchatzung, welche das Einkommen des Landmanns ſo ſtark angreift, daß ihm aller Muth und Fleiß geraubt und jeder Gedanke an Verbeſſerung bei ihm verdrängt wird. In einem unaufhörlichen Kriege gegen einander liegen die, welche den Zehnten heben und die, welche ihn entrichten. Unter dem Scheine der vollkommenſten Gleichheit iſt dieſe Abgabe die ungleichſte von allen und verdient ſchon in dieſer Hinſicht den bitterſten Tadel. — Dieſe Ungleichheit entſteht dadurch, daß ſie vom rohen, nicht vom reinen Einkommen erhoben wird, welches letztere doch allein Gegenſtand der Beſteuerung ſeyn darf. Es giebt nämlich ſo fruchtbare Diſtrikte, daß die Hälfte ihres rohen Produkts völlig hinreicht, das angelegte Kapital mit dem gewöhnlichen Gewinnſt wieder zu erſtatten, ſo daß die Hälfte oder fünf Theile als Grundrente für den Gutsbeſitzer übrig bleiben; dagegen giebt es wieder andere, die ſehr unfruchtbar ſind, deren Anbau ſo große Koſten verurſacht und deren Produkt ſo gering iſt, daß zur Wiedererſtattung des angelegten Kapitals mit dem gewöhnlichen Gewinnſt, vier Fünftheile der ganzen Ernte gehören, ſo daß nur ein Fünftel oder zwei Zehntel der Ernte als Grundrente für den Gutsbeſitzer (Zehntpflichtigen) übrig bleiben. Der Zehnte kann alſo auf einem fruchtbaren Boden nur den fünften Theil der Rente wegnehmen. Und eben ſo wie durch ihre Ungleichheit wirkt dieſe Abgabe

*) Vergl. ad 2. (für den Zehntpflichtigen.)

auch dadurch höchſt nachtheilig auf den Nationalreichthum, daß ſie jede koſtſpielige Verbeſſerung und Vervollkommnung der Bodenkultur beinah unmöglich macht; denn da der Zehntherr immer miterntet, wiewohl er zu den Koſten, welche den höhern Ertrag veranlaßt haben, nichts beigetragen, ſo muß der Zehntpflichtige von den Verbeſſerungen gänzlich abgeſchreckt werden. Auch hält der Zehnte in vielen Fällen den Grundbeſitzer ab, den Anbau minder einträglicher Produkte mit dem Anbau ergiebigerer zu vertauſchen, weil dieſe nicht ſo leicht gezehntet oder ſo gut vom Zehntherrn benutzt werden können. *) So konnte man, nach Adam Smiths Verſicherung, in England erſt verſuchen, den Krappbau emporzubringen, nachdem eine Parlamentsakte erſchienen war, welche verordnete, daß von jedem mit Krapp beſtellten Ackerfelde ſtatt des Zehnten fünf Schillinge entrichtet werden ſollten; und der ſo nützlichen Verbreitung des Futterkräuterbaues thut in mancher Gegend von Teutſchland nichts mehr Eintrag, als die Furcht, den Hauptertrag dieſer Benutzungsweiſe der Felder dem Zehntherrn überlaſſen zu müſſen, der ernten will, wo er nicht geſäet hat." **)

In Beziehung auf Preußen haben wir bei dieſem Punkte nur noch zu bemerken, daß die neue Geſetzgebung, wegen Aufhebung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, und die Beſtimmungen über die Ablöſung und Aufhebung der der Landkultur nachthei-

---

*) Der Verfaſſer hat beſonders wohl England im Sinne. Die in Teutſchland geltenden Zehntgeſetze ſcheinen ihm nicht genau bekannt geweſen zu ſeyn.

**) Vergl. Conv. Lexicon. Der Verfaſſer hat bei dieſer Schilderung den reinen Ertrag im Auge, ſonſt wäre ſie viel zu übertrieben. Wir laſſen es dahin geſtellt, ob derſelbe die in Teutſchland geltenden Zehntverhältniſſe genau kannte. Wenn wir daher auch zugeben, daß ſein Gemälde etwas zu hell ſeyn möchte, ſo müſſen wir ſeiner Anſicht doch im Allgemeinen beitreten.

ligen Servituten, welche die Begründung freier Eigenthumsverhältniſſe beſonders zum Zwecke haben, nie ſo allgemein wohlthätig hervortreten dürften, wenn die Zehntabgabe in ihrer bisherigen Geſtalt beibehalten werden ſollte.

b) Die Förderung der Religion und Sittlichkeit iſt jedem kultivirten Staate ein wichtiger Zweck. — Da wir das Nachtheilige des Zehnten hinſichtlich der amtlichen Wirkſamkeit des Geiſtlichen bereits beleuchtet und den in dieſer Abgabe für den Pflichtigen liegenden Hang zum Uebervortheilen ebenfalls ſchon erwähnt haben, ſo können wir auch die Umwandlung derſelben als ein Mittel für obigen Zweck betrachten.

c) Wenn das Nachtheilige einer Einrichtung das Vortheilhafte überwiegt, wie dies namentlich bei dem Rauchzehnten wohl der Fall ſeyn wird, ſo hat der Staat ſchon im Allgemeinen ein wichtiges Intereſſe, das Vorhandene zu verbeſſern. — Die Beſtimmungen hierüber machen einen Gegenſtand der Geſetzgebung aus, wovon im nachfolgenden Abſchnitte gehandelt werden ſoll.

V. Hat die Geſetzgebung ein Intereſſe bei der Abſchaffung und Umwandlung des ſogenannten Rauch- oder Feldzehnten, und von welchen Grundſätzen dürfte dieſelbe ausgehn?

Es giebt in jedem Staate mehrere Kräfte, von denen aber nur die eine als ſouverain erſcheint. Dieſer ſind die übrigen ganz unentbehrlich; ſie bleibt aber die höchſte, weil die andern ihr dienen müſſen. So z. B. ſucht die Staatspolizei, nach einem ihr beigelegten Attribute, die Mängel in dem vorhandenen Zuſtande der Dinge, in den

beſtehenden Einrichtungen auf; die Staatsklugheit giebt die Grundſätze zu ihrer Verbeſſerung an; dieſe benutzt die Geſetzgebung und beſtimmt dann, wie es künftig ſeyn ſoll. Letztere alſo iſt die allein befehlende, die ſouveraine Kraft, alle übrigen müſſen ihr bald auf dieſe, bald auf jene Weiſe dienen. Und wohl dem Staate, wo dieſes ſo und nicht anders iſt! — Wenn alſo die Staatspolizei aus der gelieferten Darſtellung den Zehnten für unzweckmäßig erkennen möchte, ſo können wir der Staatsklugheit die Prüfung folgender Grundſätze für die künftige Geſetzgebung wegen dieſes Gegenſtandes überlaſſen.

Eine Abſchaffung des Zehnten, ohne wirklichen Gegenerſatz für den Zehntberechtigten, wäre ungerecht und die Staatsklugheit würde ſolche Vorſchläge verwerfen. Hinreichender Gegenerſatz ſteht daher als Grundſatz oben an. Gehört der Zehnte dem Staate, ſo iſt er ein Beitrag zur Beſtreitung des Staatsaufwandes. Die Lücke, welche durch die bloße Aufhebung ohne Gegenerſatz in dem Staatshaushalte entſtehn würde, müßte durch vermehrte Abgaben der übrigen Bürger ergänzt werden. Der Staat darf aber keinen auf Unkoſten der andern bereichern. — Sind Privatperſonen die Zehntberechtigten, ſo darf der Staat, welcher Beſchützer der Privatrechte iſt, den Zehnten noch weniger ohne Gegenerſatz abſchaffen. —

Das Zehntverhältniß der Geiſtlichen ſteht gewiſſermaaßen in der Mitte. Der Staat betrachtet ſie als öffentliche Diener und kann ihnen ihr Einkommen, wenn es ſonſt zweckmäßig wäre, aus Staatskaſſen zahlen laſſen. Die beſtehende Einrichtung iſt aber im Allgemeinen gewiß weit vorzuziehen, und da der Staat hiernach den Geiſtlichen das Einkommen auf die Gemeinden angewieſen hat, ſo hat es auch die Natur von Privatrechten angenommen. Die Ausgleichung derſelben iſt daher ein Gegenſtand der Uebereinkunft zwiſchen Pfarrer und Gemeinde, wobei der Staat blos als Vermittler auftritt. — Der wahre Vermittler wird aber auch immer darauf ſein Augenmerk richten, daß weder der eine Theil etwas verliert, noch der andere zum

Nach-

Nachtheil jenes gewinnt. Dies iſt ganz beſonders die Stellung des Staates, der Geſichtspunkt, von dem die Geſetzgebung ausgehn muß. —

Wie nun aber dieſe Zwecke bei dem vorliegenden Gegenſtande am beſten zu erreichen ſeyn möchten, dies bedarf einer neuen Unterſuchung. — Mit einem allgemeinen Geſetze ſcheint wenig auszurichten zu ſeyn; denn die Oertlichkeit iſt zu verſchieden und die Art der Zehntleiſtung ſelten gleich. — Die Geſetzgebung kann befehlen, daß die Abgabe aufhöre und in eine andere verwandelt werde. Das iſt aber bedenklich und kann am erſten in den Berechtigten und Pflichtigen den Wunſch rege machen, das beſtehende Verhältniß beizubehalten. — Die Belehrung über die vorhandenen Mängel und die Ueberzeugung, daß eine Verbeſſerung möglich ſey, bleiben ſtets die wirkſamſten Mittel zur Erreichung gemeinnützige Zwecke. —

Der Staat dürfte daher nur als Beförderer des Zweckes auftreten und ſachkundige Männer, mit gehöriger Vollmacht verſehen, anordnen, um das verſchiedene Intereſſe nach den angegebenen Geſichtspunkten zu prüfen und zu vermitteln. — Die Geſetzgebung dürfte ſich dann blos darüber ausſprechen, daß die Ausgleichung zuläſſig ſey, und die geeignetſten Arten des Gegenerſatzes empfehlen, die durch die Erfahrung als allgemein unzweckmäßig erkannten aber verbieten. Das Geſchäft dürfte da ſeinen Anfang nehmen, wo ein Pfarrer oder die Gutsherrſchaft und die Gemeinde zuerſt darauf antrügen. Die Anträge würden bei der Bezirks-Regierung zu machen und von dieſer dem ernannten Kommiſſar zuzufertigen ſeyn. In der Reihefolge, wie die Anträge bei der Regierung gemacht würden, dürften ſie auch vorzugsweiſe zu berückſichtigen ſeyn. Die Regierung würde aber dem betreffenden Kommiſſar keine beſtimmten Vorſchriften, welche nothwendig in den einzelnen Fällen befolgt werden müßten, zu geben haben, weil es ſich in der Oertlichkeit oft ganz anders geſtaltet, als es auf dem Papiere ſcheint. Dagegen dürfte aber der Regierung ganz unbenommen bleiben, ihre Anſicht und Rathſchläge

dem Kommiſſar mitzutheilen. Nach Beendigung jedes einzelnen Geſchäftes würden die Verhandlungen der Regierung zur Prüfung einzuſenden und dieſen der von dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen vollzogene Entwurf des Vertrages beizufügen ſeyn. Findet die Regierung dagegen nichts zu erinnern, ſo dürfte ſie die Verhandlungen dem geiſtlichen Miniſterium zu überreichen und die Beſtätigung nachzuſuchen haben, welches dann letztere ertheilt, oder zuvor die etwaigen Anſtände noch erledigen läßt. — Wo kein gütliches Uebereinkommen zwiſchen den Partheien zu Stande zu bringen iſt, dürfte ſich das Geſchäft des Kommiſſars vorläufig darauf beſchränken, eine ganz vollſtändige Matrikel der Pfarreinkünfte anzufertigen, und das Zehntverhältniß ganz genau zu ermitteln. Jedoch dürfte den Kommiſſarien aufzugeben ſeyn, in ſolchen Fällen zugleich einen Entwurf über die Umwandlung des Rauchzehnten in einen Sackzehnten anzufertigen und mit einzureichen. Wenn die Partheien dann in Zukunft ein Uebereinkommen wegen dieſes Gegenſtandes treffen möchten, ſo würde dies dann, auf den Grund jener Ausmittelung, von der Regierung geprüft und die Beſtätigung, in dem angedeuteten Wege, bewirkt werden können.

Auch könnte es den Partheien überlaſſen bleiben, den Rauchzehnten verſuchsweiſe vorläufig auf etwa zwölf Jahre in einen Sackzehnten zu verwandeln. Während dieſer Zeit dürfte dann ein vereideter Abzähler für die zehntpflichtige Feldmark anzuordnen ſeyn. Ein hierzu brauchbares Subjekt wird ſich wohl in jeder zehntpflichtigen Gemeinde für einen geringen Koſtenaufwand auffinden laſſen. Die Eidesformel, welche zu einem ſolchen Behufe mit der Zehntordnung für das Fürſtenthum Minden und die Grafſchaft Ravensberg d. d. 24ſten Dezember 1791. publizirt ward, und im Anhange mit abgedruckt iſt, würden wir aber kürzer und bündiger zu faſſen und darin beſonders fremdartige, dem gemeinen Manne unverſtändliche, Ausdrücke, wie z. B. Kontraventionen, zu vermeiden, vorſchlagen. — Das von einem ſolchen Abzähler, ebenfalls mit Hülfe des Pfar-

rers, zu führende Zehntregiſter würde in der Folge, bei Erneuerung des Sackzehnten, zur Grundlage dienen können. Zur Vermeidung aller Weitläuftigkeit und ſonſt leicht möglicher Verwirrung des Abzählers dürfte dann noch zu beſtimmen ſeyn, daß die Früchte auf der ganzen zehntpflichtigen Feldmark abzuzählen wären. Wollen die Beſitzer dann die für Neuland nachgelaſſene zwölfjährige Zehntfreiheit benutzen, ſo bleibt es ihnen unbenommen, jenes, gleich nach dem abgeſchloſſenen Kontrakte, urbar zu machen. Unterlaſſen ſie dies, oder erfordert die Urbarmachung längere Zeit: ſo iſt für ſie immer nichts verloren, wenn nur der Kontrakt auf zwölf Jahre läuft, da dann der Berechtigte den Vortheil auch erſt in den nächſten zwölf Jahren wirklich zieht. Um dem Zehntberechtigten ſeinen Vortheil, bei zunehmender Kultur, zu erhalten, würde dieſe Art der Umwandlung ſelbſt als die angemeſſenſte erſcheinen. — Als nothwendig erſcheint ſie aber doch keinesweges, da ſich immer ein Entſchädigungs-Maaßſtab für den Zehntberechtigten auffinden läßt. Dieſer ließe ſich darin finden, daß bei der Abſchätzung des Zehntertrages die eintretenden ſchlechten Ernten und Mißwachs nicht in Abzug gebracht würden. Da nun aber die übrigen Zwecke auf dieſe Weiſe nur unvollkommen erreicht werden möchten: ſo würden wir auch nicht die Regel für jene Art der Umwandlung des Rauchzehnten aufſtellen. — Als allgemeine Regel dürfte aber den Kommiſſarien zu empfehlen ſeyn, bei der Ertragsermittelung überhaupt nicht auf ungewöhnliche Unglücksfälle und auf die mögliche Veränderung der Subſtanz der zehntpflichtigen Grundſtücke, z. B. auf eine gänzliche, nicht wieder herzuſtellende Verſandung Rückſicht zu nehmen. Die Natur der Abgabe iſt zwar ganz geeignet, um dergleichen Fälle in Betracht zu ziehn; es würde aber auf jeden Fall hierdurch eine Ungewißheit für den Kommiſſar entſtehn und der eine oder andere der Vertragſchließenden würde, durch dies Vorgreifen der Natur, leiden können. Da aber der zu ermittelnde Gegenerſatz immer der Repräſentant der urſprünglichen Abgabe bleibt: ſo wird dergleichen Fällen im

Vertrage vorzuſehen ſeyn, wozu die Oertlichkeit ebenfalls das Nöthige an die Hand geben kann. Wenn daher z. B. die Grundſtücke eines Zehntpflichtigen durch eine ſolche Verſandung ganz unbrauchbar geworden ſind, ſo daß der Zehntpflichtige keinen Rauchzehnten empfangen haben würde, ſo müßte auch der Sackzehnte fortfallen. Würde nun der Geiſtliche durch dergleichen Unglücksfälle dergeſtalt in ſeinem Einkommen geſchmälert, daß er nicht mehr auf der Pfarre beſtehn und in der Gemeinde ebenfalls nicht entſchädigt werden könnte: ſo müßte die Unterſtützung des Staates von ſelbſt ſchon hinzutreten und eine den Verhältniſſen überhaupt angemeſſene Veränderung mit der Pfarre vorgenommen werden.

Wenn ſich aber bei der örtlichen Unterſuchung ergeben ſollte, daß das Zehntrecht ſelbſt in mehreren Punkten ſtreitig wäre, ſo würde der Kommiſſair zuvörderſt den Verſuch zu machen haben, den Streit, auf allgemeine Rechtsgrundſätze, beſondere Verfaſſung und Obſervanz geſtützt, beizulegen. Sollte ihm dies nicht gelingen, ſo würde ihm aufzugeben ſeyn, die ſtreitigen Punkte gründlich zu erörtern und der Regierung die Verhandlungen, mittelſt gutachtlichen Berichts, einzuſenden. Letztere würde die Sache dann dem betreffenden Gerichte zur rechtlichen Entſcheidung zu übergeben haben. —

Sind aber die Partheien über die Umwandlung des bisherigen Rauchzehnten einig, und keine der angedeuteten Schwierigkeiten vorhanden, ſo wird ihnen zu empfehlen ſeyn, den Sackzehnten als Gegenerſatz anzunehmen. Jedoch wird hierbei die ausdrückliche Beſchränkung zu machen ſeyn, daß es dem Berechtigten frei ſtehn müſſe, ob er jenen in Natur oder nach dem jedesmaligen Martini Mittelmarktpreiſe der zunächſt gelegenen zwei oder drei Städte annehmen wolle. Ohne dieſe Beſtimmung werden die beabſichtigten Zwecke nicht erreicht werden. Der Preis in der Hauptſtadt, oder der Stadt wo die Regierung ihren Sitz hat, kann deshalb nicht allgemein zum Grunde gelegt werden, weil auch in einem und demſelben Bezirke

die Preiſe immer etwas verſchieden ſind, und keiner durch die Umwandlung, zum Nachtheil des andern, etwas gewinnen darf. Die verſchiedenen Preiſe werden durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht und hiernach ohne Weiteres beſtimmt. Der Ortsvorſtand wird allein für die Entrichtung des Sackzehnten oder des Geldes zu ſorgen haben und dafür verantwortlich zu machen ſeyn. Der Sackzehnte muß in gutem Getreide, nach Beſchaffenheit der jedesmaligen Ernte, entrichtet werden. Die Zeitbeſtimmung wegen des zu entrichtenden Geldbetrages muß den Vertragſchließenden überlaſſen bleiben. Terminliche Zahlungen werden den Zweck am beſten fördern, weil die Pflichtigen ſich hierzu am erſten verſtehn können. Jedoch dürfen die Termine nicht bis nach der nächſtfolgenden Ernte ausgeſetzt werden. Da der Pfarrer aus aller perſönlichen Einwirkung und Berechnung mit den einzelnen Zehntpflichtigen zu bringen ſeyn wird: ſo wird es auch Sache des Ortsvorſtandes ſeyn, gegen die Säumigen die geeigneten rechtlichen Maaßregeln zu nehmen. Wir würden es daher für geeignet finden, daß das gegenwärtig bei rückſtändigen Domanialgefällen zu beobachtende Verfahren auch auf jene Fälle ausgedehnt würde. Auch könnte den Partheien überlaſſen bleiben, die Abfindung in Ländereien zu bewirken, wenn dieſe nach den örtlichen Umſtänden für die angemeſſendſte gehalten werden müßte. Jedoch würde die Regierung vor dem Anfange dieſes Geſchäfts den Bericht des betreffenden Kommiſſars erhalten müſſen, um prüfen zu können, ob dieſe Art der Ausgleichung, nach den darüber angedeuteten Grundſätzen, als zweckmäßig erſcheine. Hat eine Vermeſſung und Bonitirung der Feldmark ſtattgehabt: ſo kann, im Genehmigungsfalle, der Kommiſſar die weitere Ausgleichung vollſtändig bewirken. Die Umwandlung in eine beſtimmte unveränderliche Geldrente oder in eine beſtimmte Garbenanzahl dürfte indeß, aus den früher entwickelten Gründen, zu unterſagen ſeyn. Wo die Kirchen unvermögend ſind, dürften die Kommiſſarien aus Staatskaſſen zu bezahlen ſeyn.

VI. Allgemeine Grundzüge zur Ermittelung des Werthes und Beſtimmung des Gegenerſatzes für den Rauch- oder Feldzehnten.

Der günſtige Erfolg dieſer Ausgleichung beruht in jedem einzelnen Falle beſonders auf der Umſicht, Sachkenntniß und dem Eifer des angeordneten Kommiſſars. Wenn eine ſolche Wahl glücklich getroffen iſt, welches vorausgeſetzt wird: ſo würde es den Zweck verfehlen, wenn der ernannte Bevollmächtigte durch beſtimmte, in jedem Falle nothwendig zu befolgende, Regeln beſchränkt würde. — Die im vorſtehenden Abſchnitte angedeuteten Grundſätze dürften indeß, dem Zwecke unbeſchadet, von der Geſetzgebung ausgeſprochen werden können, und ſelbſt, zur Erreichung deſſelben, als nützlich, zum Theil ſogar als nothwendig erſcheinen. Geſtützt auf die beſondere Natur des Zehnten wollen wir nachſtehend die Grundzüge mittheilen, wonach der Ertrag ermittelt und der Gegenerſatz beſtimmt werden könnte.

1. Die Ertragsermittelung der zehntpflichtigen Aecker nach einer Durchſchnittsberechnung von mehreren Jahren dürfte als beſte Grundlage erſcheinen.

Dies kann geſchehn:

a) durch ökonomiſche Anſchläge, wenn die Feldmark vermeſſen und bonitirt iſt, wie bei Separationen.

Dies Verfahren iſt aber ſchon deshalb unſicherer, weil man ſich dabei auf die Angaben der Zehntpflichtigen und ihrer Leute verlaſſen muß.

c) durch Zehntregiſter von mehreren Jahren.

Da dergleichen Regiſter ſelten mit der gehörigen Genauigkeit geführt und aufbewahrt zu werden pflegen: ſo iſt bei der Benutzung derſelben beſondere Vorſicht zu empfehlen. Wenn nun auch gegen die Form kein Bedenken obwalten möchte: ſo iſt in materieller Hinſicht zu berückſichtigen, daß dergleichen Regiſter ſich häufig blos auf die

Angabe der Zehntpflichtigen gründen, weil der Pfarrer des läſtigen und verdrießlichen Abzählens überhoben ſeyn wollte. Mitunter iſt die Abzählung nur mit einzelnen Zehntpflichtigen vorgenommen. Der Kommiſſar wird daher dergleichen Regiſter in formeller Hinſicht genau zu prüfen und dann auszumitteln haben, in wie weit dieſelben in materieller Hinſicht brauchbar ſeyn dürften.

2. Die Komiſſarien müſſen ſorgfältig ermitteln, welche Fruchtgattungen verzehntet werden müſſen, um hiernach zuerſt den Umfang ihres Geſchäftes genau zu erfahren. Der Zehntbetrag wird durch Berechnung des zehnten oder dreißigſten Theils, oder ſo viel dieſe Abgabe ſonſt vom rohen Ertrage der Ernte ausmacht, aufgefunden.

Es kommen daher hiervon nicht in Abzug:

a) die Ausſaat und Wirthſchaftskoſten aller Art. Dagegen dürften

b) die zu erwartenden Verbeſſerungen der Grundſtücke, welche ſich ebenfalls nur örtlich beurtheilen laſſen, nur in beſondern Fällen, zum Vortheil des Zehntberechtigten in Anſchlag zu bringen ſeyn, wenn nämlich die ſchlechten und Mißernten nicht in die Berechnung, zum Vortheil des Zehntpflichtigen kommen und deshalb im Kontrakte kein Vorbehalt gemacht werden ſoll.

Dieſe Art der Kompenſation iſt zwar, ihrer Natur nach, nicht ganz zuverläſſig, man wird ſich aber wohl, in Ermanglung eines beſſern Maaßſtabes, damit begnügen müſſen. Wo aber die Ackerkultur noch ſehr weſentlicher Verbeſſerungen fähig iſt, muß von dieſer Kompenſation abgeſtanden und die Anſprüche beider Partheien, ſo genau als möglich, beſonders ermittelt werden.

c) Das Zehntſtroh und Spreu muß zum Vortheil des Berechtigten in Anſchlag gebracht werden.

Die in der Gegend gewöhnlichen Preiſe können allein nur dazu dienen, um den Durchſchnittswerth, im Verhältniß zu dem Gegenerſatze, aufzufinden. — Man pflegt z. B. ein Schock langes Roggenſtroh, à Bund 20 Pfund,

etwa auf 4 Scheffel Roggen zu ſchätzen. Das Stroh von Waitzen und Sommergetreide iſt wohlfeiler.

d) Werden dagegen die Koſten der Anfuhr des Rauchzehnten gewöhnlich zum Vortheil des Zehntpflichtigen in Anrechnung zu bringen ſeyn, da der Berechtigte ſeinen Zehnten, der Regel nach, ſelbſt einfahren laſſen muß und jedesmal

e) die Dreſchkoſten.

In einzelnen Gemeinden wird, ohne Verletzung des Zehntberechtigten und der Zehntpflichtigen, eine Kompenſation der ad d. und e. erwähnten Koſten, mit dem ad c. gedachten Zehntſtroh und Spreu ſtattfinden können. — In dem Geſetze vom 16ten März 1811., wegen Ablöſung der Domanialgefälle jeder Art, iſt die erwähnte Kompenſation wirklich vorgeſchrieben und würden wir dieſe ebenfalls, zur Erleichterung des Geſchäftes, als Regel in Vorſchlag gebracht haben, wenn die örtlichen Verhältniſſe nicht zu verſchieden wären.

3. Bei der Umwandlung des Rauchzehnten in Sackzehnten werden die Garben nach dem Erdruſch auf Getreide reduzirt.

Die Oertlichkeit kömmt hierbei in vieler Hinſicht in Betracht. Die ad 1. bemerkte Ertragsermittelung wird vorausgeſetzt. Es muß ermittelt ſeyn, wie ſich die Ausſaat zur Ernte zu verhalten, wie viel ein Stieg, eine Mandel oder Hocke nach Scheffelmaaß im Durchſchnitt zu liefern pflegt, welche Art von Früchten auf der Feldmark gebaut werden, wie ſich dieſe in der Menge und im Ertrage gegen einander verhalten.

4. Der Wieſen-, Holz- und Torfzehnte gehört, der Sache nach, zum Feldzehnten. Wo derſelbe daher ſtattfindet, dürfte es zweckmäßig ſeyn,

a) den Wieſenzehnten, wo es noch nicht geſchehn ſeyn ſollte, auf beſtimmte Fuder oder Haufen zu ſetzen. — Da indeß in der Eintheilung der Wieſen, ihrer Umwandlung in Ackerland ꝛc. häufige Veränderungen vorkommen: ſo wird es im Allgemeinen wohl am zweck-

mäßigſten ſeyn, die Wieſen bei der allgemeinen Ertragsermittelung heranzuziehn und den Gegenſatz im Allgemeinen zu beſtimmen, wonach denn der gewöhnliche Wieſenzehnte ganz fortfallen würde.

b) Der Holz- und Torfzehnte wird auf beſtimmte Klafter, Haufen oder Körbe feſtzuſetzen und da, wo dies bereits ſtattfindet, in der bisherigen Art zu belaſſen ſeyn. Die örtlichen Verhältniſſe können dann nur ergeben, ob darin noch irgend eine Verbeſſerung nach dem Wunſche des Berechtigten oder Verpflichteten, zu vermitteln ſeyn möchte.

5. Ob ſich der Blut- oder Fleiſchzehnte in eine andere zweckmäßige Abgabe umformen laſſe, ſcheint ganz der Unterſuchung der Kommiſſarien überlaſſen bleiben zu müſſen, weshalb deſſelben auch in der Abhandlung nicht weiter gedacht wird. Wo dieſe Abgabe ganz unbeſtritten iſt und ſowohl der Berechtigte als die Pflichtigen ſie beizubehalten wünſchen, wird der betreffende Kommiſſar von einer anderweiten Ausgleichung abſtehn können; denn was

a) den gewöhnlichen Blutzehnten von Füllen, Lämmern ꝛc. betrifft, ſo iſt der Gegenſatz ſehr ſchwer zu ermitteln. Die in der Viehzucht eintretenden Veränderungen ſind viel häufiger und weniger ſicher zu berechnen, als beim Ackerbau. Sollte die Umwandlung erfolgen und ein unveränderlicher Gegenſatz beſtimmt werden, ſo wird man blos zu den vorhandenen Zehntregiſtern ſeine Zuflucht nehmen müſſen. Es fehlt an Materialien um darauf einen Vergleich abzuſchließen und man wird ſich damit begnügen müſſen, wenn beide Partheien ſich über einen beſtimmten Betrag einigen. Auch wird man bei dem Gegenſatz auf eine Geldentſchädigung zurückgehen müſſen. Iſt indeß dieſe einmal angenommen: ſo würde es zweckmäßig ſeyn, dem Geldbetrage eine verhältnißmäßige Scheffelzahl von Roggen, nach dem Durchſchnittspreiſe der letzten 10 Jahre ermittelt, hinzuzufügen, um dann dem Berechtigten die Wahl zu laſſen, ob er künftig die Geldrente oder den aus-

geworfenen Roggenbetrag annehmen wolle. Auch ließe ſich die Sache allenfalls ſo ſtellen: der Blutzehnte wird in Geld ermittelt, dies aber auf Roggen reduzirt, der Roggenbetrag in dem Vergleiche als Entſchädigung ausgeworfen, und dem Berechtigten überlaſſen, ob er dieſe Kornrente in Natur, oder nach dem jedesmaligen Martini Mittelmarktpreiſe fordern wolle.

b) Der Fleiſchzehnte z. B. von Würſten, Gänſebrüſten ꝛc. repräſentirt gewöhnlich ſchon den frühern Blutzehnten, und wird als eine beſtimmte unveränderliche Abgabe entrichtet. Wo dies nicht der Fall ſeyn ſollte, da kann in ähnlicher Art, wie beim Blutzehnten, verfahren werden. — Das etwa Läſtige in der Erhebung abzuſchaffen und die darüber vorhandenen Streitigkeiten beizulegen, wird ein Hauptaugenmerk der Kommiſſarien ſeyn.

So z. B. iſt die Abſchaffung der in der Kurmark häufig vorhandenen Sitte, wonach der Küſter oder Schullehrer die Würſte ꝛc. an einem beſtimmten Tage von den Pflichtigen aus dem Hauſe abholen muß, ſehr wünſchenswerth, da ein ſolcher Mann bei dieſer Gelegenheit manche Unart der oft ungalanten Bäuerinnen hören muß.

Dergleichen Dienſte ſind überhaupt nicht mehr mit dem jetzigen Geſichtspunkte der Regierung verträglich, welche auch die Landſchullehrer zu heben ſucht, welches freilich nur nach und nach geſchehn kann.

6. Zur Vermeidung aller künftigen Streitigkeiten und Prozeſſe über die Auslegung der abzuſchließenden Vergleiche, werden die Kommiſſarien ſehr gut daran thun, wenn ſie, wie z. B. in der Zehntordnung für das Herzogthum Kleve geſchehn iſt, zuerſt die ſtattfindenden Zehntgattungen aufführen, dann aber auch bemerken, welche von den verſchiedenen Zehntabgaben beibehalten und welche in eine andere Abgabe umgeſtaltet wurden. Wo das allgemeine Geſetzbuch zur Bezeichnung der Abgaben ausreicht, wird es ſichrer ſeyn, die Benennungen nach dieſem beizu-

behalten, wo das nicht iſt, muß man ſich der Provinzial- oder Ortsbenennungen bedienen, dieſe aber, für künftige Zeiten, möglichſt genau umſchreiben. Die nach dem allgemeinen Geſetzbuche für unzuläſſig erklärten Zehnten, wie z. B. der perſönliche Zehnte, können nicht mit zur Berechnung kommen, ſelbſt wenn ſie bisher noch entrichtet werden ſollten. Ein Gleiches gilt hinſichtlich der landesherrlich beſtätigten Provinzial-Zehntordnungen.

7. Der als Gegenerſatz auszumittelnde Sackzehnte wird am geeignetſten in Roggen, Gerſte und Hafer zu beſtimmen ſeyn. Da dieſe als die nothwendigſten Getreidearten zu betrachten ſind und auch für künftige Zeiten dieſe Eigenſchaft beibehalten dürften, ſo wird es zweckmäßig ſeyn, alle Fruchtarten nach dieſen zu berechnen und zu repartiren. — Der Verpflichtete gewinnt hierdurch die Ausſicht, ſeine Aecker höher benutzen zu können, z. B. durch ſogenannte Sommer- oder Winterſaat. Der Vortheil einer ſolchen höhern Betriebſamkeit und Unternehmungsgeiſtes, iſt ihm um ſo mehr zu gönnen, da ein ſolcher Verſuch immer gewagter iſt; wogegen der Berechtigte die Ausſicht behält, für den ihm beſtimmten Gegenerſatz immer einen angemeßnen Marktpreis in baarem Gelde erhalten zu können. —

VII. Beurtheilung mehrerer häufig ſtreitigen Zehntgegenſtände.

1. Wegen des Brachzehnten überhaupt.

Noch jetzt kommen ſehr häufig Streitigkeiten wegen der Entrichtung des Brachzehnten vor. Den mehrſten Geſetzgebungen iſt es anzuſehn, daß ſie ſich wegen dieſes Punktes in großer Verlegenheit befunden haben. Schwierig bleibt es allerdings, den ſtaatswirthſchaftlichen Zweck mit den Befugniſſen des Zehntberechtigten hierin zu vereinigen. — Nach der urſprünglichen Beſtimmung über den

Zehnten ſcheint es allerdings keinem Zweifel zu unterliegen, daß der Zehnte auch von den in der Brache gewonnenen Früchten entrichtet werden muß; denn die Verpflichtung iſt ſo allgemein ausgeſprochen, daß die ſpätern Veränderungen und Vervollkommnungen der Ackerwirthſchaft, ſo ſehr auch die Staatspolizei letztere zu fördern bemüht ſeyn muß, doch die rechtliche Natur des Zehnten nicht verändern können. — Wo daher die ſpätern Landesgeſetzgebungen dieſen Gegenſtand unberückſichtigt gelaſſen haben, werden die Gerichte, bei anhängig gemachten Prozeſſen, der Regel nach, zum Vortheil des Zehntberechtigten erkennen müſſen. Es wird hierbei, wie ſich von ſelbſt verſteht, ein an ſich zehntpflichtiger Acker vorausgeſetzt. — Dies Verfahren hat ſich auch durch die Praxis ſchon dergeſtalt ausgebildet, daß ſich eine Menge analoger Rechtsentſcheidungen aufzählen ließen.

Die preußiſche Geſetzgebung hat indeß dieſen Gegenſtand nicht unberückſichtigt gelaſſen und ſelbſt die Regel dahin feſtgeſtellt:

> „daß die im Brachfelde gewonnenen Früchte zehntfrei ſeyn ſollen.“

Jedoch iſt dieſer Regel die Einſchränkung hinzugefügt:

> „daß wenn der Zehntpflichtige das Brachfeld ſo genutzt habe, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernte ſehr geſchmälert werde, der Zehntberechtigte deshalb entſchädigt werden müſſe.“

Auch die Ausmittelung, aber nicht die Art der Entſchädigung, iſt im Geſetze beſtimmt worden. — Deſſen ungeachtet aber ſcheint doch die obige Anſicht, über die Schwierigkeit und Verlegenheit, worin ſich die Geſetzgebungen wegen dieſes Gegenſtandes befunden haben, auch auf die preußiſchen Geſetze eingewirkt zu haben. *)

---

*) Vergleiche übrigens VI. §. 6, 7, 8 und 9., zugleich die Note bei §. 7.

Die Art der Ackerwirthſchaft iſt nicht allein in allen Ländern *) und Provinzen, ſondern ſelbſt in einzelnen Diſtrikten und wo keine Gemeinheiten und im Gemenge liegende Grundſtücke mehr vorhanden ſind, ſelbſt faſt auf jedem Land- oder Bauergute verſchieden. — Die Mannigfaltigkeit in der Güte und ſonſtigen eigenthümlichen Beſchaffenheit der Grundſtücke, die größere oder geringere ökonomiſche Kenntniß der Bebauer, der höhere oder mindere Grad des Unternehmungsgeiſtes und die Verſchiedenheit des denſelben zu Gebote ſtehenden Kapitals, müſſen jene Abweichungen erzeugen.

In den öſtlichen Gegenden Teutſchlands iſt die theilweiſe Benutzung der Brache erſt nach und nach, durch die Verbreitung und den Anbau nützlicher Futterkräuter und beſonders auch durch den Kartoffelbau, aufgekommen, ſo daß man jetzt ſchon faſt überall einige Fortſchritte hierin gemacht hat. Auch das Pälkorn — ein bezeichnender Provinzialismus — wie z. B. Erbſen, wird jetzt ſchon häufig in dem Brachſchlage gebaut und davon auch in den mehrſten Ortſchaften der Zehnte, ohne Weigerung, die auch nicht durchzuführen ſeyn würde, entrichtet. Wenn es nun auch ganz unleugbar iſt, daß hierdurch nicht allein ein Fortſchritt der Nationalökonomie ſichtbar wird, ſondern daß ſelbſt auch die Privatwirthſchaften gewinnen; ſo iſt

---

*) Der Engländer, Niederländer und Rheinländer würde ſich z. B. nicht von der Zweckmäßigkeit der großen, ſchlechtbenutzten Gemeinheiten im Münſterſchen, überzeugen können, ſo ſehr dieſe auch von manchen dortigen Oekonomen (jedoch wohl ſchwerlich mit überwiegenden Gründen?!) vertheidigt werden, und eben ſo wenig, im Vergleiche zu der Ackerwirthſchaft in obigen Landen, den Vortheil der bedeutenden Brachfelder in manchen Provinzen des öſtlichen Teutſchlands, Pohlens und Rußlands, einſehn können. — Unbedingt läßt ſich aber auch letztere Wirthſchaftsart nicht tadeln. Die fortſchreitende Bevölkerung und der zunehmende Nationalwohlſtand werden die Abänderung ſchon von ſelbſt erzeugen.

es doch, nach ökonomiſchen Grundſätzen, beſonders bei Berückſichtigung der Eigenthümlichkeit des Bodens, als Regel anzunehmen: daß der Ertrag der nachfolgenden Ernte durch die Beſtellung des Brachſchlages verliert. — Wenn daher auch dieſer Ausfall der Privatwirthſchaft erſetzt wird und ihr ſelbſt noch ein Ueberſchuß zuwächſt, auch der Zehntberechtigte indirekt entſchädigt wird, ſo muß doch die, in den preußiſchen Geſetzen angeordnete Ausmittelung, in der Regel, zu ſeinem Vortheil ausfallen. — Wenn die Geſetzgebung dies auch nicht vorausgeſetzt zu haben ſcheint, vielmehr wohl beſonders die Belebung der Nationalökonomie im Auge hatte; ſo beſtätigt doch auch hier die Erfahrung, daß die Geiſtlichen die, wegen Entrichtuug des Brachzehnten geführten Prozeſſe, faſt jedesmal gewonnen haben. — Die Gerichte konnten auch nach den angeführten Gründen, wohl nicht anders entſcheiden, und wir finden es ganz der Natur des Zehntweſens angemeſſen, daß die Praxis ſich jetzt ſo und nicht anders ausgebildet hat. *) Erwägen wir hierbei nun

*) Wir wollen hier nur beiläufig einiger ſolcher Entſcheidungen erwähnen, welche beſonders wegen der Verſchiedenheit der Gerichtshöfe merkwürdig ſind:

1) dem Pfarrer zu Buſchnitz ward, contra Magiſtrat daſelbſt, der Kleezehnte von der Juriſtenfakultät zu Leipzig durch Erkenntniß vom Oktober 1775. zuerkannt;

2) dem Kloſter Berge ward contra Bählendorf und Hilligendorf der Kleezehnte durch Sentenz der vormaligen Regierung zu Magdeburg, vom 19ten April 1779. zuerkannt;

3) für den Prediger Halterus, contra die Gemeinde Töplitz, entſchied das Kammergericht unterm 2ten Auguſt 1771., in Appellatorio, daß die Abgabe des Zehnten blos (bezieht ſich auf den beſondern Fall, ſonſt wäre das blos falſch) auf dem Acker hafte und von Allem was darauf geſäet und gepflanzt] würde, wenn ſolches auch zweimal im Jahre und im Brachfelde geſchehe, entrichtet werden müſſe;

noch die beſondere Stellung der Geiſtlichen, berückſichtigen wir, daß ſie häufig mit ihrer Einnahme beſonders auf den Zehnten angewieſen ſind: ſo wird man es auch ganz billig finden müſſen, wenn ſie von den Fortſchritten der Ackerkultur ebenfalls den Vortheil zu ziehn ſuchen, der ihnen rechtlich nicht abgeſprochen werden kann.

In mehreren Provinzen und namentlich in der Kurmark, hat ſich daher wirklich die Obſervanz ausgebildet,

„daß dem Geiſtlichen auch der Zehnte von den in der Brache gewonnenen Früchten entrichtet werden muß.“

Daß dies nicht durch die Behauptung: die Obſervanz ſtreite gegen die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen, entkräftet werden kann, mögen die vorausgeſchickten Bemerkungen ausweiſen.

So viel iſt indeß gewiß, daß viele Geiſtliche, auch in der Kurmark, von jenem ihnen wohl unbezweifelt zuſtehenden Rechte bisher keinen Gebrauch machten, und ſelbſt darüber im Zweifel ſeyn mochten; und eben ſo gewiß iſt es, daß faſt alle Zehntpflichtigen, ſo lange bis ſie ein rechtskräftiges Erkenntniß gegen ſich hatten, ſich weigerten, den Zehnten von den Brachfrüchten abzuführen. Seit dem Emporkommen des Kartoffel- und Kleebaues, welcher gegenwärtig in den mehrſten Orten einen bedeutenden Zweig der Landwirthſchaft ausmacht, haben manche Geiſtliche offenbar verloren, wenigſtens einen Vortheil nicht genoſſen, der ihnen unbezweifelt zuſtehn dürfte. Hierüber können ſich indeß ſolche Geiſtliche nicht weiter beſchweren, da es ihre eigne Schuld iſt, wenn ſie von einem ihnen zuſtehenden Rechte keinen Gebrauch machten, und eben ſo wenig würde es ſtatthaft ſeyn, eine nicht auszumittelnde Ent-

4) im Erkenntniſſe des Juſtizamtes Zieſar vom 23ſten Februar 1789, beſtätigt in Appellatorio von der Regierung zu Magdeburg, wird dem Pfarrer Schröder das Recht zuerkannt, von der Gemeinde Bök :c. den Zehnten von Kartoffeln in der Brache zu fordern.

ſchädigung jetzt noch nachfordern zu wollen. Dagegen können ſie aber ihr Recht jederzeit in Anſpruch nehmen. — Die geſetzlichen Beſtimmungen wegen Erlöſchung des Zehntrechts *) ſcheinen auch auf die Brachfrüchte und überhaupt auf alle Früchte, welche auf unbeſtritten zehntpflichtigen Aeckern angebaut werden, nicht anwendbar zu ſeyn, wenigſtens iſt eine ſolche etwaige Auslegung wohl keineswegs in dem Geiſte des Geſetzgebers zu ſuchen.

2. Wegen Entrichtung des Zehnten von dem an Häusler vermietheten, oder gegen Düngung überlaſſenen Acker.

Bisweilen iſt auch ſchon Zweifel darüber entſtanden:

„ob von dem Lande, welches zehntpflichtige Gutsbeſitzer, Bauern oder Koſſäten an die Häusler vermiethen, oder gegen Düngung überlaſſen, der Zehnte ebenfalls entrichtet werden müſſe?“

Es iſt zwar ganz richtig, daß hierüber kein Geſetz vorhanden iſt; eben ſo unbezweifelt ſcheint es aber doch, daß der Zehnte, in dieſem Falle, nicht verweigert werden kann.

Der Zehnte iſt nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen **) keine perſönliche Abgabe, und kann am wenigſten ſeiner Natur nach, als ſolche betrachtet werden. Er iſt nichts anders als ein beſtimmter Antheil an den, auf dem zehntpflichtigen Acker gewonnenen Früchten, mithin ein dingliches Recht. — Von dieſer dem Zehnten eigenthümlichen, und ſelbſt in den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen angenommenen Natur ſcheint indeß wirklich eine geſetzliche Ausnahme angenommen zu ſeyn. ***) Nach dieſer ſoll jemand, wegen Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes, von der Entrichtung des Zehnten befreit ſeyn. Hieraus könnte ſich allerdings die Vermuthung herleiten laſſen, daß der Zehnte als eine perſönliche Abgabe betrachtet

*) Abſch. IV. §. 1., 2 und 3. im Anhange.

**) Abſch. I. im Anhange.

***) Vergl. IV. §. 4. im Anhange.

tet werden ſollte, wenn nicht auch in demſelben §. das Zehntrecht, als ruhend, wirklich angegeben wäre. Jene Beſtimmung hat indeß einen andern Grund. — Mit dem Eintritte der Reformation mußte ſich der Fall öfter ereignen, daß ein Theil der bisherigen Katholiken zur proteſtantiſchen Kirche übertrat. Dieſe ſchloſſen ſich natürlich dann einer proteſtantiſchen Kirchengemeinde an, oder wählten ſich, nach Umſtänden, einen eignen Pfarrer. In beiden Fällen mußten Beiträge an den Pfarrer geleiſtet werden. Dagegen hielten ſie ſich aber nicht mehr für verbunden, dem katholiſchen Geiſtlichen den Zehnten und andere Abgaben zu leiſten, weil ſie ſeines geiſtlichen Dienſtes nicht mehr bedurften, vielmehr ſich demſelben ausdrücklich entzogen hatten. — Eben ſo weigerten ſich die katholiſchen Glaubensgenoſſen, wenn ſie ſich in proteſtantiſchen Dörfern niederließen, oder Einzelne, die in denſelben wohnen geblieben waren, zu dem Gehalte des proteſtantiſchen Geiſtlichen beizutragen. Anfangs machte man in dergleichen Fällen wenig Umſtände, der mächtigere Theil nöthigte den ſchwächern zu ſolchen Beiträgen. Mit dem weſtphäliſchen Frieden aber trat auch in dieſer Hinſicht ein ſchon feſterer Zuſtand ein, er brachte zu Stande, was frühere Verträge noch nicht zu erreichen vermochten. Der Grundſatz, daß jede Religionspartheí ihre Kirchendiener und Schullehrer aus eignen Mitteln, ohne Heranziehung der andern, unterhalten müſſe, kam ziemlich überall zur Ausführung.

So erklärt es ſich denn auch, daß ſelbſt der Zehnte, wenn er gleich nicht die Natur einer perſönlichen Abgabe hatte, wegen Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes, von dem Beſitzer des zehntpflichtigen Grundſtücks nicht entrichtet ward, welches nach und nach, ſelbſt von mehreren Landesgeſetzgebungen, ausdrücklich angenommen iſt.

Hiernach würde alſo ein ſolcher Miether ebenfalls nur dann von der Entrichtung des Zehnten entbunden ſeyn, wenn er ſich nicht zu dem Glaubensbekenntniſſe des Orts-

geiſtlichen bekennte. *) — In dieſem Falle würden wir es aber, nach der Analogie jener geſetzlichen Beſtimmungen, für ganz unbedenklich halten.

3. Wegen des vom Holze zu entrichtenden Zehnten.

Auch kömmt öfter der Fall vor: daß zehntpflichtige Aecker in eine Holzanlage (Schonung) verwandelt werden.

In dieſem Falle iſt öfter Zweifel darüber entſtanden, ob der Zehntherr nicht dieſe anderweite Benutzung verhindern könne? und wenn er ſich dieſelbe gefallen laſſen müßte, ob und nach welchen Grundſätzen er dann den Zehnten fordern könne?

Was die erſte Frage betrifft, ſo muß dieſe, nach den allgemeinen Grundſätzen über das Zehntweſen, und im beſondern nach den in Preußen geltendeu Beſtimmungen, verneinend beantwortet werden. **) Der Zehntberechtigte hat durchaus keine Einmiſchung bei der Art der Benutzung der Aecker.

Es iſt aber auch keinesweges die Abſicht der Geſetzgebung, den Zehntberechtigten deshalb in ſeinen Rechten zu zu kränken. In Preußen iſt ihm die Entſchädigung ausdrücklich vorbehalten. ***) Es fragt ſich blos, ob das Holz, in ſolchen Fällen, in Natur gefordert werden kann und ob der Zehntpflichtige dies aufzudringen und eine anderweite Entſchädigung zu verweigern, befugt ſey. — Da die angeführten Geſetzesſtellen allgemein ſind und wegen dieſes beſondern Falls keine ausdrückliche Beſtimmung enthalten, ſo kömmt es hierbei auf Obſervanz und bündige Auslegung an.

---

*) Wenn der Miether nach ſeinem Kontrakte dieſe Abgabe ausdrücklich nicht mit übernommen hat, ſo kann er von dem Eigenthümer, wie ſich von ſelbſt verſteht, eine Entſchädigung verlangen.

**) Vergl. Abſchn. VI. §. 11. im Anhang.

***) Vergl Abſchn. wie zuvor §. 11., 12 und 13.

Wird aus einem Ackerfelde eine Schonung gemacht, ſo wird die Geſtalt und Beſtimmung des Grundſtückes eben ſo gut verändert, als wenn ein Ackerſtück in einen Fiſchteich umgeſchaffen wird.

In beiden Fällen wird aber der Zehnte von den Früchten, nämlich dem Holze und den Fiſchen, ſchwer zu erheben ſeyn, wenn gleich dies nicht unmöglich ſeyn würde. Dies ließe ſich ſogar mit Sicherheit bewirken, wenn z. B. die Schonung zu ſogenanntem Schlagholz benutzt und gehörig in Schläge eingetheilt wäre, welche forſtmäßig benutzt würden und eine genaue Ueberſicht und Zählung zuließen. Dieſe Benutzungsart und Eintheilung iſt aber bei Privatwaldungen keinesweges gewöhnlich und der Zehntberechtigte würde den Pflichtigen in keinem Fall dazu anhalten können. — Bei Nutzholz würde die genaue Ausmittelung des Zehnten ſchon noch ſchwieriger ſeyn, weil bei demſelben eine ganz andere Benutzungsart forſtmäßig ſtattfindet. —

Der Fiſchzehnte ließe ſich nur dann mit Sicherheit erheben und kontrolliren, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten von jedem Fiſchzuge zuvor Anzeige machte, welches letzterer, nach der Analogie des Geſetzes, *) auch würde verlangen können.

Was aber den Holzzehnten betrifft, ſo dürfte, nach den angeführten Umſtänden, jedesmal auf eine anderweite Schadloshaltung zu erkennen ſeyn. Der von dem Geſetze vorgeſchriebene Maaßſtab, nämlich der Durchſchnitt des Zehntbetrages von den letzten ſechs Jahren vor der Veränderung, welcher, im Fall einer Nichtvereinigung, durch vereidete Sachverſtändige ausgemittelt werden ſoll, wird immer leichter zum Zwecke führen und auch ſchon deshalb für die Partheien angemeßner ſeyn, zumal da dadurch keine in ihren Rechten verletzt wird. Es erſcheint daher nicht nur zweckmäßiger, ſondern auch der

*) Vergl. Abſchn. VIII. beſonders §. 8 und 9.

Analogie der geſetzlichen Beſtimmungen angemeſſen, daß in allen dergleichen Fällen eine ſolche Entſchädigung beſtimmt wird.

Nach mehreren rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſen zu urtheilen, ſcheinen aber die Gerichte auf Feſtſetzung der Entſchädigungen nicht eingegangen zu ſeyn. Wir finden vielmehr in mehreren ähnlichen Fällen nur, daß den klägeriſchen Zehntberechtigten der Zehnte vom Holze zuerkannt ward. — Eine Obſervanz läßt ſich wohl über dieſen beſondern Zweig des Zehntweſens nicht nachweiſen, da die Geiſtlichen den Holzzehnt überhaupt nur ſelten in Anſpruch nehmen, wiewohl ihnen, unter den angegebenen Umſtänden, das Recht auf denſelben wohl ſchwerlich mit Grund beſtritten werden werden kann. — Mehrere den Geiſtlichen vorgeſetzte Behörden, unter andern auch das vormalige Konſiſtorium zu Berlin, *) fanden es ganz unbedenklich, daß Erſteren der Zehnte, oder vielmehr eine Entſchädigung für denſelben, zuſtehe, wenn Holz auf zehntpflichtigem Acker angebaut werde. —

4. **Wegen des Zehnten vom Wieſewachs und bloßen Naturerzeugniſſen.**

Ebenfalls wichtig iſt auch noch die Erörterung der Frage,

> „ob dem Geiſtlichen der Zehnte von dem Wieſewachs und überhaupt von ſolchen Erzeugniſſen zuſtehe, welche blos als ein Produkt der Natur zu betrachten ſind?"

Das Fundamentalgeſetz wegen des Zehntweſens und die mehr oder weniger darauf gegründeten ſpätern Landesgeſetze, haben die Beſtimmung gemein, daß der Zehnte von den Früchten entrichtet werden muß. Es fragt ſich daher zuvörderſt, was rechtlich unter Früchten verſtanden wird? Die neuere Geſetzgebung iſt in der Zergliederung

---

*) Dieſe Behörde hat jetzt bekanntlich ihren Sitz wieder in jenem Orte.

des Wortes der ältern gefolgt. — Wenn daher das preu⸗ ßiſche allgemeine Landrecht *) beſtimmt,

„daß Früchte Nutzungen einer Sache ſind, die nach dem Laufe der Natur, mit oder ohne hinzugekom⸗ mene Bearbeitung, aus ihr ſelbſt entſtehn;“

ſo iſt es einleuchtend, daß zwar zur Hervorbringung einer Frucht, im rechtlichen Sinne des Wortes, zwei Kräfte, die der Natur und die thieriſchen im weitern Sinne, **) wirkſam ſeyn können, daß dieſe aber nicht nothwendig zu⸗ ſammen zu wirken brauchen, ſondern daß die Naturkräfte an ſich ſchon hinreichend ſind, um eine Sache hervorzu⸗ bringen, welche rechtlich als Frucht zu betrachten iſt.

Hiernach unterliegt es im Allgemeinen keinem Zweifel, daß die aufgeworfene Frage, in Beziehung auf den Wieſe⸗ wachs, und überhaupt auf alle Erzeugniſſe, welche blos als ein Werk der Naturkräfte zu betrachten ſind, zum Vor⸗ theil der Zehntberechtigten beantwortet werden muß.

Jedoch läßt ſich hieraus noch keinesweges folgern, daß dem Zehntberechtigten wirklich der Zehnte von allen dieſen Früchten zuſtehe. Es kommt vielmehr hierbei wieder auf die beſondere Landesgeſetzgebung, und da, wo dieſe keine Beſtimmung hierüber enthält, auf die Obſervanz an. Wenn die Wieſen ꝛc. an ſich nicht zehntpflichtig ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß von den darauf gewonnenen Früch⸗

*) Th. 1. Tit. IX. §. 220.

**) Zu den thieriſchen Kräften gehören allerdings auch die des Men⸗ ſchen. Da aber in dieſem auch noch eine höhere produktive Kraft, nämlich die geiſtige, wirkſam iſt, ſo könnte hier füglich von drei verſchiedenen Kräften die Rede ſeyn. Die Vereinigung dieſer drei Kräfte kann einem Produkte gewöhn⸗ lich erſt die höchſtmögliche Vollkommenheit geben. Ein großer Mangel unſers bisherigen ſtaatswirthſchaftlichen Syſtems liegt daher gewiß wohl darin, daß der geiſtigen Kraft nicht ihre ge⸗ bührende Stelle, bei der Lehre von der Produktion, einge⸗ räumt iſt, welches hier nur angedeutet werden kann, künftig aber, in einem beſondern Werke, wo möglich, näher aus⸗ geführt werden ſoll.

ten kein Zehnte gefordert werden kann. — Es fragt ſich daher nur, ob die Vermuthung für die Zehntpflichtigkeit der Wieſen ꝛc. welche in einer zehntpflichtigen Feldmark liegen, vorhanden iſt, oder nicht?

Dieſe Frage muß im Allgemeinen bejahend beantwortet werden. Eben ſo iſt dies im beſondern nach den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts *) der Fall. Dieſe Vermuthung begründet aber noch keinen Beweis, vielmehr muß dem Zehntpflichtigen geſtattet bleiben, die Zehntfreiheit der Wieſen ꝛc. zu beweiſen. — Dieſen Beweis wird auch der Zehntpflichtige in den Fällen, wo z. B. Wieſen ſchon ſeit undenklicher Zeit als ſolche benutzt wurden, führen können.

Denn wenn der Zehnte — wie dies in der Regel der Fall ſeyn wird — während eines Zeitraumes von vier und vierzig Jahren nicht gefordert und eben ſo wenig entrichtet und mit der Subſtanz keine Aenderung, die gegen die behauptete Zehntfreiheit ſpricht, vorgenommen ward, ſo iſt derſelbe durch Nichtgebrauch verjährt. **) — Jedoch begründet dieſe Verjährung noch keine allgemeine Zehntfreiheit des Grundſtücks, ſondern nur der zur Zeit darauf gewonnenen Früchte. Denn wenn z. B. die in Ackerland umgeſchaffenen Wieſen, Wälder, ausgetrockneten Sümpfe u. ſ. w. im Zehntdiſtrikte liegen und bisher auch nicht von den gewonnenen Früchten zehnten, ſo treten die Beſtimmungen wegen des den Kirchen und Pfarren vom Neulande zu entrichtenden Zehnten ein, wonach die Beſitzer nur eine zwölfjährige Zehntfreiheit, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerſt wirklich beſtellt ward, in Anſpruch nehmen können. ***)

Wenn indeß bisher von den Wieſen, Wäldern u. ſ. w. gezehntet ward, und dieſe dann in Ackerland verwandelt

*) Vergl. Abſchn. III. §. 1, 2, 3 und 4.

**) Abſchn. IV. §. 3.

***) Vergl. Abſchn. VII. §. 1. et seq.

wurden, ſo kann der zehntpflichtige Beſitzer auch die dem Neulande zugeſtandene geſetzliche Begünſtigung nicht in Anſpruch nehmen. Der Zehnberechtigte würde vielmehr den Zehnten von den nunmehrigen Früchten fordern können und in jedem Falle auf eine Entſchädigung Anſpruch haben. *) Wenigſtens glauben wir nicht, daß die geſetzlichen Beſtimmungen, welche zwar auch wegen dieſes beſondern Falles keine ausdrückliche Vorſchrift enthalten, einer andern Auslegung unterliegen können.

5. Wegen des von ausgeriſſenen Wieſeflecken, Scheidefahren ꝛc. zu entrichtenden Zehnten.

Auch über den von ausgeriſſenen Wieſeflecken, Scheidfahren ꝛc. zu entrichtenden Zehnten ſind häufig Streitigkeiten entſtanden. Oftmals haben die Pflichtigen den Zehnten davon ganz verweigert, mitunter auch nur die dem Neulande zugeſtandene zwölfjährige Zehntfreiheit in Anſpruch genommen. — Die erſtere Weigerung iſt ganz unſtatthaft; denn wenn die Aecker an ſich zehntpflichtig ſind, ſo muß der Zehnte auch von den dazwiſchen liegenden Wieſeflecken und Scheidefahren entrichtet werden. Ob aber dergleichen Grundſtücke nach den Regeln von Neuland, zu beurtheilen ſind, hängt lediglich davon ab, ob ſie die geſetzliche Natur und Eigenſchaft haben, d. h. ob ſie ganz neu in Ackerkultur geſetzt wurden. — Wir würden hierfür die Vermuthung aufſtellen und den Gegenbeweis von dem Zehntberechtigten fordern.

6. Kartoffelzehnt im beſondern.

Zuletzt wollen wir hier noch beſonders des Kartoffelbaues und des von den Kartoffeln zu entrichtenden Zehnten gedenken, da die Geiſtlichen ſich dieſes ihnen im Allgemeinen ganz unbezweifelt zuſtehenden Rechtes bisher oft nicht bedienten und dadurch einen nicht unbedeutenden Ausfall an ihrem Einkommen hatten. Wenn die Kartoffeln in den nutzbaren Schlägen angebaut werden, ſo kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß von denſelben, wie von

*) Vergl. Abſchn. VI. §. 11.

den übrigen Früchten, auch gezehntet werden muß. Jede Weigerung der Zehntpflichtigen erſcheint, nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen, als durchaus unſtatthaft und der Ausfall jedes Prozeſſes muß zum Vortheil des Zehntberechtigten ſeyn. Nur in dem Falle, wenn ein Landesgeſetz ausdrücklich das Gegentheil beſtimmte, würde es hierbei ſein Bewenden behalten. Uebrigens iſt uns kein ſolches Geſetz bekannt, auch würden wir es für unbillig halten, wenn der Zehntberechtigte nicht auf andere Weiſe für den Verluſt entſchädigt würde. —

Nicht ſo unbedingt kann die Frage entſchieden werden: „ob der Kartoffelzehnte von den in der Brache gewonnenen Früchten jedesmal entrichtet werden müſſe?"

Nach dem allgemeinen Landrechte würde es hier zuvörderſt, bei entſtehendem Streite, darauf ankommen, „ob der Ertrag der künftigen Ernte durch den Kartoffelbau ſehr geſchmälert würde?"

Dies iſt ein Gegenſtand ökonomiſcher Unterſuchung, deſſen ſchon in dieſem Abſchnitte im Allgemeinen gedacht ward. Der Anſicht derjenigen können wir keinesweges beitreten, welche behaupten, der Ertrag der künftigen Ernte werde dadurch nicht verringert, weil die Kartoffeln den Boden verbeſſerten. — Unter gewiſſen Umſtänden mag dies richtig ſeyn, im Allgemeinen bleibt es aber falſch. — Jede Fruchtbeſtellungsart der Aecker raubt denſelben einen Theil ihrer natürlichen Produktionsfähigkeit, die nur auf künſtliche Weiſe erſetzt werden kann. — Es würde daher in jedem einzelnen Streitfalle eine genaue Unterſuchung veranlaßt werden müſſen: „ob z. B. durch den Gewinn der Kartoffeln eine verhältnißmäßig größere Quantität animaliſchen Düngers gewonnen ward, ſo daß durch dieſen dem Acker auf künſtliche Weiſe wiedergegeben werden konnte, was ihm an natürlicher Produktionsfähigkeit entzogen ward, und ob ferner die Verbeſſerung des Ackers, in anderer Hinſicht, in Betracht komme."

Daß dieſe Ermittelungen nun in einzelnen Fällen für die erwähnte Ausnahme ausfallen können, wird nicht bezweifelt. So viel aber bleibt gewiß, daß die deshalb zu veranlaſſenden Unterſuchungen, ſo ſehr ſie auch ins Einzelne gehn mögen, doch immer keinen ganz zuverläſſigen Erfolg liefern können und eben ſo wenig die aufgeſtellte Regel umſtoßen werden.

Deshalb finden wir es auch ganz natürlich, daß die Praxis ſich für die Verpflichtung entſchieden hat. Wir wollen daher zum Schluſſe ein Erkenntniß des Königl. Kammergerichts d. d. Berlin den 29ſten Oktober 1792. nachfolgend mittheilen:

„In Sachen des Predigers E. F. B. zu G. und P., Kläger, wider den Pächter H. und den v. N. auf G., Beklagten,

Ertheilen Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. zum Beſcheid:

daß, da die Zehntpflichtigkeit der brachliegenden Ritteräcker zu G., in Anſehung der darauf gepflanzten Erbſen, Linſen, Flachs u. ſ. w. anerkannt, und nur wegen der alldort gewonnenen Erdtoffeln beſtritten wird, mithin die deutliche Vorſchrift des

C. 21. X. de decimis, primitiis et oblationibus,

daß der Zehenden von ſämmtlichen Erzeugniſſen des Zehendpflichtigen Bodens entrichtet werden müſſe, eintritt, wogegen der Einwand, daß durch den Anbau der Erdtoffeln der Boden gebeſſert werde, in keine Betrachtung kommen kann, indem nach

Boehmeri Princ. Jur. Can. Libr. III. S. 5. Tit. 10. §. 654.

von jener geſetzlichen Regel nur dann eine Ausnahme ſtattfindet, wenn entweder die Zehendpflichtigkeit auf beſtimmte Gattungen von Erzeugniſſen eingeſchränkt, oder einige davon ausdrücklich befreyt ſind, und iſt hiernach bereits in mehreren Fällen erkannt worden.

Sammlung der Kammergerichts Praejud. Nr. 176.

Der Beklagte v. N. und Namens ſeiner der Pächter H., von den ſowohl im letztverfloßnen Jahre, als in dem ge-

genwärtigen und noch ferner in Zukunft auf den Brachfeldern des zehendpflichtigen Ritterackers gewonnenen Erdtoffeln, den dreyzigſten Theil des Zehnd, an den Kläger und ſeine Nachfolger im Amte zu entrichten, auch gedachter v. R. ſämmtliche Proceßkoſten zu tragen ſchuldig.

Die Inſtruktionsgebühren werden auf 8 Rthlr., die Stempel auf 1 Rthlr. 2 Gr. und die Botenmeiſtergebühren auf 18 Gr. feſtgeſetzt.

Von Rechtswegen.

Geſetzliche Beſtimmungen über den Zehnten.

(Th. II. Tit. XI. Abſchn XI.)

I. Grundſätze.

Der eigentliche Zehnte iſt eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark gewonnen werden. Urſprünglich iſt der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers beſtimmt, er kann aber auch von der Kirche, ſo wie von jedem andern erworben werden. Bei Zehnten die ſich in den Händen eines weltlichen Beſitzers befinden, hat, wenn ſie auch urſprünglich Pfarrzehnten ſind, die Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes keinen Einfluß. — Daraus, daß eine Kirche die Eigenſchaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden ſind.

II. Erwerbung des Zehntrechts.

1. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben.

2. Wenn ein Laie den durch Verjährung geſchehenen Erwerb eines urſprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten

gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, ſo müſſen alle Erforderniſſe der Kirchenverjährung vorhanden ſeyn.

3. Zwiſchen Laien, die über den Beſitz eines urſprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnten unter einander ſtreiten, iſt die gewöhnliche Verjährung zur Entſcheidung hinreichend.

4. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehnten entſtehenden Streitigkeiten gehören zur Entſcheidung des weltlichen Richters. *)

III. Umfang deſſelben.

1. Sobald ausgemittelt iſt, daß dem Zehntberechtigten, der einen Pfarr- oder Kirchenzehnten beſitzt, das Zehntrecht über eine gewiſſe Feldmark zuſteht, gilt die Vermuthung, daß alle in dieſer Feldmark gelegenen Grundſtücke demſelben unterworfen ſind.

2. Zehntſteine beweiſen kein allgemeines Zehntrecht, ſondern nur, daß demjenigen, deſſen Zeichen darauf befindlich iſt, ein Zehntrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke zuſtehe. **)

3. Wer zehntfreie Aecker neben zehntpflichtigen erwirbt, oder zehntfreie Wieſen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandeln und mit zehntpflichtigen Ländereien

---

*) Sehr häufig wenden ſich Geiſtliche, dieſer Beſtimmung zuwider, an die ihnen vorgeſetzte geiſtliche Behörde, welche dann nichts beſſeres thun kann, als ſie auf dieſe Beſtimmung zu verweiſen. Die vorgeſetzte Behörde überſchreitet ihre Befugniß, wenn ſie ſich in ſolchen Fällen auf Beurtheilung des Sach- und Rechtsverhältniſſes einläßt. Gewöhnlich läßt ſich beides nur nach örtlicher Beſichtigung gründlich ermitteln.

**) Dieſe Beſtimmung iſt natürlich nur da anwendbar, wo auf dergleichen Zehntſteine, die keinesweges nothwendig ſind, gehalten wird.

vereinigen will, muß dem Zehntherrn davon Anzeige machen und in Gegenwart deſſelben oder deſſen Bevollmächtigten, das zehntfreie Land von dem zehntpflichtigen durch Grenzmale abſondern.

4. Hat er dies nicht beobachtet, ſo iſt die Vermuthung wider ihn (den Zehntpflichtigen) und er muß, bei entſtehendem Streite, die Grenzen des zehntfreien Landes vollſtändig nachweiſen.

IV. Erlöſchung des Zehntrechtes.

1. Die ſonſtigen Eigenſchaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehntbezirkes gelegenen Grundſtücks begründen noch nicht die Befreiung vom Zehnten.

2. Wenn jedoch der Inhaber ſich ſeit zehn Jahren im ruhigen Beſitze der Zehntfreiheit befindet, ſo wird dadurch die aus der Lage des Grundſtücks entſtandene rechtliche Vermuthung gehoben. *)

3. Kann aber die zehntpflichtige Eigenſchaft des Grundſtücks auf andere Art nachgewieſen werden, ſo geht die Befugniß, den Zehnten zu fordern, für die Kirche und den Pfarrer nur durch einen vier und vierzigjährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Beſtimmungen verloren. **)

---

*) Die Zehntberechtigten müſſen daher aufmerkſam ſeyn, daß ſie jenen Zeitraum nicht verſtreichen laſſen, ohne ihre Anſprüche auf gehörigem Wege geltend zu machen. Uebrigens ſind andere Beweiſe über die Zehntpflichtigkeit auch nach Ablauf jenes Zeitraumes zuläſſig, wie der nachfolgende §. 3. beweiſt.

**) Die hier anwendbaren geſetzlichen Beſtimmungen (Th. 1. Tit. 9. §. 629 bis 632. incl.) lauten folgendermaaßen:

1) Gegen den Fiskus, die Kirche und ſolche Korporationen, welchen, vermöge ihrer Privilegien, gleiche Rechte beigelegt ſind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von vier und vierzig Jahr ſtatt.

2) Es macht dabei keinen Unterſchied, ob der Beſitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel ſich gründe oder nicht.

4. Wenn der Beſitzer eines an ſich zehntbaren Grundſtücks für ſeine Perſon, wegen Verſchiedenheit ſeines Religionsbekenntniſſes, von Entrichtung des Zehnten frei iſt, ſo ruht inzwiſchen das Zehntrecht, und es kann, während dieſes Beſitzes, keine Verjährung wider die Kirche und den Pfarrer anfangen.

5. Auch werden die Jahre eines ſolchen Beſitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche und den Pfarrer gehörig angefangen und fortgeſetzt worden, abgerechnet. *)

V. Antheil des Zehntberechtigten.

Der Zehnte beſteht, der Regel nach, in dem zehnten Theile der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachſenen und dem Zehntrechte unterworfenen Früchte. **)

---

3) Dagegen iſt die Redlichkeit des Beſitzes auch bei einer ſolchen Verjährung nothwendig.

4) Auch bei der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöſchen die Rechte des Fiskus, der Kirchen und anderer dergleichen Korporationen nur durch Verlauf von vier und vierzig Jahren.

(Daß Kirchen und Pfarren gleiche Privilegien haben, wird als bekannt vorausgeſetzt und iſt bereits auch in der obigen Geſetzſtelle, worauf ſich die Note bezieht, angedeutet.

*) Wenn alſo die Verjährung z. B. im Jahre 1800. anfing, das zehntpflichtige Grundſtück aber hierauf an einen ſolchen perſönlich nicht Zehntpflichtigen eigenthümlich überging, und von dieſem von 1808 bis 1816. beſeſſen, dann aber wieder an einen Zehntpflichtigen eigenthümlich übertragen ward, ſo würde die Verjährung des Zehntrechts erſt im Jahr 1852. gegen die Kirche und den Pfarrer eintreten.

**) Dieſe Regel hat viele Ausnahmen, welche in der Verſchiedenheit der Oertlichkeit begründet und ausgebildet ſind. In vielen Gegenden wird z. B. der Dreißigſte entrichtet und uneigentlich auch der Zehnte genannt.

VI. Von dem Großzehnten.

1. Wo der Zehnte überhaupt und ohne weitere Beſtimmung hergebracht iſt, wird darunter nur der ſogenannte Großzehnte verſtanden.

2. Dieſer muß von allen Erzeugniſſen der zehntpflichtigen Aecker und Wieſen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

3. Der Zehntberechtigte kann dem Zehntpflichtigen nicht vorſchreiben, wie derſelbe das Grundſtück beſtellen und nutzen ſolle.

4. Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von Erzeugniſſen, als wozu das Grundſtück bisher gewöhnlich genutzt worden, ſo muß er auch davon den Zehnten entrichten.

5. Kann dieſe Art der Berichtigung nach der Natur und Beſchaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugniſſes, oder aus andern Urſachen nicht ſtattfinden, ſo muß der Zehntpflichtige eben ſo viel, als der Zehnte von einem Acker gleicher Größe in dieſem Felde beträgt, in dem Erzeugniſſe der gewöhnlichen Art entrichten.

6. Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, ſind der Regel nach zehntfrei.

7. Hat aber der Zehntpflichtige das Brachfeld ſo genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernte ſehr geſchmälert wird, ſo muß er den Zehntberechtigten deshalb entſchädigen. *)

---

*) Dieſe Beſtimmung ſcheint den Prozeſſen ein weites Feld zu eröffnen, wie auch die Erfahrung wirklich beſtätigt hat. Die wohlmeinende Abſicht iſt zwar um ſo weniger zu verkennen, wenn die nachfolgenden §§. 8 und 9. berückſichtiget werden; indeß das punctum juris iſt einer willkührlichen Auslegung fähig, beruht zu ſehr auf ſubjektiver Anſicht und läßt ſich nirgends auf ein feſtes Prinzip zurückführen. Wo daher noch Brachfelder liegen bleiben, dürfte es geeigneter ſeyn, wenn die Geſetzgebung beſtimmte, daß von den darauf gewonnenen Früchten die Hälfte des ſonſt üblichen Zehnten entrichtet wer-

8. Sowohl ob eine ſolche dem Zehntberechtigten ſchädliche Benutzung vorhanden ſey, als wie viel der demſelben daraus entſtandene Ausfall betrage? muß, wenn kein gütliches Abkommen ſtattfindet, nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen beſtimmt werden.

9. Dieſe müſſen dabei auf das Verhältniß des Ertrages benachbarter Aecker von eben derſelben Beſchaffenheit, bei welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rückſicht nehmen.

10. Läßt der Zehntpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien aus Nachläſſigkeit oder unordentlicher Wirthſchaft, ganz oder zum Theil unbebaut liegen, ſo iſt der Zehntberechtigte befugt, dieſelben in Kultur zu nehmen und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anſpruch.

11. Nimmt der Zehntpflichtige eine Art von Kultur vor, wodurch die Geſtalt und Beſtimmung des Grundſtücks gänzlich verändert wird, ſo muß er den Zehntberechtigten, wegen des dadurch entſtehenden Verluſtes, auf andere Art ſchadlos halten.

12. Zum Maaßſtabe dieſer Entſchädigung muß der Durchſchnitt des Zehntertrages von den letzten ſechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden.

13. Können die Partheien ſich über die Art dieſer Entſchädigung nicht vereinigen, ſo muß dieſelbe für jedes Jahr, nach der Vorſchrift des §. 5., beſtimmt werden.

14. Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Ausſaat durch Anlegung künſtlicher Wieſen, geben

---

den ſolle. Die Partheien würden ſo von ihrem Rechte und ihrer Verpflichtung genau unterrichtet, könnten ſich beiderſeitig nicht beſchweren und würden manche bedeutende und unnütze Prozeßkoſten erſparen, ſich auch gegenſeitig weniger anfeinden.

geben dem Zehntberechtigten keinen Anſpruch auf Schadloshaltung. *)

15. Auch von ſolchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, ſondern nur zuweilen bebauet werden, iſt der Zehnte, ſo oft ſie wirklich beſtellt ſind, zu entrichten. **)

VII. Von dem Neulande.

1. Kirchen- und Pfarrzehnten können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wieſen und anderen ganz neu in Kultur gebrachten Aeckern, in ſofern dieſelben im Zehntdiſtrikte liegen, gefordert werden; es kömmt aber den Beſitzern eine zwölfjährige Befreiung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerſt wirklich beſtellt worden, zu ſtatten. ***)

---

*) Der Geſetzgeber nahm bei dieſer Beſtimmung unbezweifelt an, daß durch dergleichen Maaßregeln die Kultur nicht verſchlechtert, ſondern verbeſſert werden würde, mithin auch dem Zehntberechtigten im Allgemeinen kein Ausfall erwachſen würde. Auf ſogenannte verunglückte Wirthſchaftsverſuche welche auf dieſe Weiſe zwar entſtehen können, konnte nicht Rückſicht genommen werden, da hierdurch die Kultur im Allgemeinen hätte beſchränkt werden müſſen.

**) Hierhin gehört z. B. das Land, welches alle neun oder zwölf Jahr bebaut wird, von welchem, wenn es in der zehntpflichtigen Feldmark liegt, auch der Zehnte unbedenklich gefordert werden kann, und entrichtet werden muß.

***) Wenn z. B. jemand, der, nach §. 4. Abſchn. IV., von der Entrichtung des Zehnten wegen Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes befreit ſeyn würde, dergleichen Neuland urbar machte und daſſelbe nach zwölf Jahren an einen Zehntpflichtigen eigenthümlich überließe, ſo würde dieſer, nach der logiſchen Interpretation, welche hier wohl unbedenklich anzuwenden ſeyn dürfte, nicht noch anderweite zwölf Jahre von der Entrichtung des Zehnten befreit ſeyn, vielmehr denſelben gleich abtragen müſſen. Hätte indeß die Uebertragung ſchon nach acht Jahren ſtattgefunden, ſo würden dem Zehntpflichtigen die noch übrigen vier Freijahre unbedenklich zu

2. Zehntberechtigte weltlichen Standes können den Zehnten von ſolchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden.

3. Für Neuland iſt es nicht zu achten, wenn der Zehntpflichtige Hecken, Bäume, Geſträuche, oder Graben, welche an ſich auf dem zehntbaren Lande befindlich ſind,

---

ſtatten kommen. Die Abſicht des Geſetzgebers konnte nur dahin gehn, zur Kultur überhaupt aufzumuntern und dieſe deshalb zu erleichtern, nicht aber den Zehntberechtigten von den ihm zuſtehenden Vortheil länger auszuſchließen, als der angegebene Zweck dies erfordere. — Es ſind unter den Zehntberechtigten und Pflichtigen häufig Zweifel darüber entſtanden, welches Land denn eigentlich Neuland ſey, obgleich dieſer §. die geſetzliche Natur deſſelben ſchon deutlich anzeigt. Es kömmt hierbei darauf an, ob das Land wirklich zuerſt beſtellt ward, denn nur dann iſt es für Neuland zu achten. Hat z. B ein, in einer zehntpflichtigen Feldmark befindlicher Strich Landes wüſt gelegen und wird in der Folge wieder in Kultur geſetzt, ſo iſt dieſer keinesweges für Neuland zu achten. In dieſem Falle kann daher die zwölfjährige Befreiung vom Zehnten zum Nachtheil der Kirche und des Pfarrers nicht in Anſpruch genommen werden. Der Zeugenbeweis, daß das angebliche Neuland ſchon früher wirklich in Kultur war, iſt daher auf jeden Fall nicht allein zuläſſig, ſondern ſelbſt der ſicherſte. Es giebt aber auch in Ermangelung des Zeugenbeweiſes andere Kennzeichen, woraus die Behauptung eines angeblichen Neulandes widerlegt werden kann, z. B. wenn die Eintheilung in Stücken deutlich erſichtlich iſt. Wo der Pflug ſchon angewendet ward, da iſt allerdings die Vermuthung vorhanden, daß das Land kein Neuland ſey. Auch die auf dem betreffenden Lande befindlichen alten Zehntſteine und andere dergleichen Merkmale einer frühern Kultur, ſind Beweiſe gegen das behauptete Neuland. Wenn daher der Zehntpflichtige den Beweis, daß ein urbar gemachter Strich Landes wirklich, und dieſer Merkmale ungeachtet, Neuland ſey, nicht auf andere geſetzliche Weiſe führen kann — welches ihm in der Regel nicht möglich ſeyn wird — ſo wird er auch in einem etwaigen Prozeſſe unterliegen.

auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet und beſtellt.

VIII. Art der Entrichtung des Großzehnten.

1. Der Zehnte muß von den Früchten, ohne Abzug der Beſtellungskoſten entrichtet werden.

2. Der Empfänger muß denſelben auf dem Felde, aus den aufgeſetzten Garben oder Haufen, wie ſie folgen, annehmen.

3. Auch kann er von einem Acker, auf einen andern des nämlichen Beſitzers, die Garben oder Haufen fortzählen.

4. Bei dieſem Fortzählen ſteht es ihm frei, ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will.

5. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehntgarbe ausmachen, ſo werden dieſelben, zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten vorbehalten.

6. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgeſetzt werden, da kann der Zehntberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehnte verabfolgt werde.

7. Der Zehntberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Ernte nicht ſelbſt gegenwärtig ſeyn kann oder will, einen Abzehnter in der Nähe beſtellen und denſelben dem Zehntpflichtigen zeitig bekannt machen.

8. Sobald dem Zehntberechtigten, oder deſſen Abzehnter, gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitſchaft ſtehen, müſſen ſich dieſelben dazu unverzüglich einfinden.

9. Der Zehntpflichtige iſt nicht ſchuldig, länger als zwölf Stunden, nach der Anzeige, auf das Abzählen zu warten.

10. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte, oder zweier an ſich glaub-

würdiger Zeugen, auf Koſten des Berechtigten, den Zehnten ſelbſt ausſtoßen und auf dem Felde liegen laſſen.

11. Nöthigt die Witterung den Zehntpflichtigen mit der Einführung der Früchte zu eilen: ſo iſt es genug, wenn die Anzeige dem Zehntherrn, oder deſſen Abzehnter, nur ſechs Stunden vor dem Einfahren geſchieht.

12. Dagegen iſt aber auch der Zehntpflichtige ſchuldig, wenn der Zehntſammler auf der Flur mit der Abzählung ſchon wirklich beſchäftigt iſt, ſo lange zu warten, bis derſelbe auf ſeinen Acker kommen kann.

13. Säumt der Zehntſammler gefliſſentlich, ſo haftet er dem Zehntpflichtigen für allen dadurch erweislich entſtandenen Schaden.

14. Sind aber, mit Vernachläſſigung obiger Vorſchriften, die Früchte vor Ausſtoßung des Zehnten eingeführt worden, ſo muß derſelbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden.

15. Iſt die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorſätzlich, oder durch eigenes grobes Verſchulden geſchehn, ſo muß er, wenn beſondere Provinzialgeſetze nicht ein anderes beſtimmen, dem Berechtigten auf zehn Garben eine, bei einem obwaltenden nur mäßigen Verſehn aber, auf zwanzig Garben eine Garbe mehr abliefern.

16. Die Einführung des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht iſt, ſelbſt beſorgen.

IX. Von Kleinzehnten.

1. Wo der Kleinzehnte ausdrücklich eingeführt iſt, muß derſelbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterſchied, ob ſie im Garten oder auf dem Felde gebaut worden, entrichtet werden.

2. Weder am Groß- noch Kleinzehnten kann der Zehntpflichtige Erlaß fordern.

3. Weder bei dem Verkaufe der Zehntfrüchte, noch bei Verpachtung des Zehntrechts, gebührt dem Zehntpflichtigen ein Verkaufs- oder Näherrecht.

4. Eben das gilt, wenn das Zehntrecht, mit dem Gute oder dem Grundſtücke, worauf daſſelbe haftet, verkauft wird.

5. Wenn hingegen das Zehntrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne in derſelben gelegene Grundſtücke, für ſich allein verkauft werden ſoll, ſo kommt im erſtern Falle der Gemeinde, im letztern dem Beſitzer des pflichtigen Grundſtücks, das Verkaufs- und Näherrecht zu. *)

X. Vom Blutzehnten.

1. Die Befugniß, Fleiſch- oder Blutzehnten zu nehmen, erſtreckt ſich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthſchaft gehört.

2. Der Regel nach muß das zehntbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

3. Die vor der wirklichen Aufzählung geſtorbenen Stücke werden bei Berechnung des Zehnten nicht mitgezählt.

4. Die Zeit der Abzählung iſt nach jedes Ortes Herkommen beſtimmt.

5. Kälber, Lämmer und Schweine iſt der Zehntberechtigte nicht eher, als bis ſie zum Verkaufe tauglich; Füllen nicht eher, als bis ſie abgeſogen (abgeſetzt) ſind, und Federvieh erſt, wenn es befiedert iſt, anzunehmen verbunden.

6. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittler Güte zum Zehnten gegeben und angenommen werden.

---

*) Verkaufsrecht iſt die Befugniß, eine von dem Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache, unter der Bedingung des geſchloſſenen Kaufs, oder unter gewiſſen, im voraus beſtimmten Bedingungen, käuflich zu übernehmen. Das Näherrecht hat dieſelben geſetzlichen Eigenſchaften.

XI. Vom Sackzehnten.

1. Wenn der Zehnte auf gewiſſe Quantitäten oder Mäße von gedroſchenem Getreide oder gewonnenen Früchten beſtimmt iſt, ſo heißt derſelbe ein Sackzehnte. *)

2. Wenn erhellt, daß der Berechtigte einen Naturalzehnten zu fordern hat, ſo hat derſelbe ſein Recht, dieſen Zehnten in Natur zu ziehn, nicht verloren, wenn er gleich ſeit länger als rechtsverjährter Zeit, denſelben in gedroſchenen Körnern angenommen hätte.

3. Hat aber der Berechtigte ſein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen, der Verpflichtete demſelben aber widerſprochen, und erſterer ſeit dieſem Widerſpruche, durch rechtsverjährte Zeit, den Zehnten in gedroſchenem Getreide angenommen, ſo iſt eine Verwandlung des Zug- in einen Sackzehnten durch Verjährung erfolgt.

4. Der Sackzehnte muß gleich durch, wie der Zehntpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

5. Doch iſt der Zehntpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden.

6. Die Ablieferung muß in der Regel nach geſtrichenem Maaße geſchehn.

7. Die Abfuhre in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers, muß der Zehntpflichtige beſorgen.

8. Iſt der Zehntpflichtige in der Ablieferung ſäumig geweſen, ſo finden die Vorſchriften des 2. Th. 7. Titels §. 479 und 480. Anwendung. *)

---

*) Beiläufig iſt zu bemerken, daß der Perſonalzehnte von dem, was durch bloßen menſchlichen Fleiß erworben worden, nach den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts, nirgend weder gefordert noch gegeben werden ſoll.

*) Der hier anzuwendende Abſchnitt handelt von den Zinſen und Abgaben der Unterthanen und die bezogenen §§. lauten folgendermaaßen:

1) Fällt dem Unterthan eine Saumſeligkeit erweislich zur Laſt; ſo ſteht es in der Wahl der Herrſchaft, ob ſie nach dem

9. Hat der Zehntpflichtige totalen Mißwachs erlitten, ſo kann der Empfänger den Sackzehnten nur in ſofern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthſchaftsnothdurften an Saamen, Brodt, Speiſung des Geſindes und Futterung, dazu noch hinreichen.

10. Hat ſich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreideſorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten ereignet, ſo muß der Zehntpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anſchlagpreiſen bezahlen, oder denſelben in einer andern Getreideſorte, nach Verhältniß eben dieſer Preiſe, abliefern.

11. Der Zehntpflichtige, welcher von einer dieſer Befugniſſe Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachſe in Zeiten zu machenden Anzeige die einem Pächter ertheilten Vorſchriften beobachten. *)

Verfalltage noch die Naturallieferung, oder baare Bezahlung, nach dem am Verfalltage geſtandenen mittlern Marktpreiſe, fordern wolle.

2) Wählt ſie Letzteres, ſo muß der Unterthan von der ſchuldigen Geldſumme Zögerungszinſen ſeit dem Verfalltage entrichten.

*) (Th. I. Tit. 21. §. 480—483.). Dieſe ſind folgende:

a) Der Pächter, welcher auf den Grund eines erlittenen Unglücksfalls, Remiſſion fordern will, muß denſelben ſofort, nachdem er ſich ereignet hat, und ohne Zeitverluſt, dem Verpächter anzeigen.

b) Dem Verpächter ſteht frei, ſich von der Wirklichkeit und Erheblichkeit des angegebenen Unglücksfalls durch eigene Beſichtigung zu überzeugen, oder auf vorläufige gerichtliche Unterſuchung darüber, nach Vorſchrift der Prozeßordnung, anzutragen.

c) Befindet ſich der Verpächter außerhalb der Provinz und hat er auch den Pächter an einen Bevollmächtigten in Pacht-Angelegenheiten nicht verwieſen, ſo muß der Pächter, in-

12. Auch findet keine von dieſen Befugniſſen ſtatt, wenn der Zehntpflichtige allen Remiſſionen ausdrücklich entſagt hat.

13. Was hier von dem Erlaſſe bei geiſtlichen Sackzehnten verordnet iſt, findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchenzehnten entrichtet werden, keine Anwendung.

XII. Vom Geldzehnten.

1. Wenn der Zehntberechtigte, ſtatt des Naturalzehnten, eine beſtändige gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat, ſo finden die Vorſchriften des vorigen Abſchnittes ad 2 und 3. Anwendung.

2. Ein ſolcher Zehntpflichtiger kann wegen erlittener Unglücksfälle nur in ſoweit Nachſicht oder Erlaß fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne wegen des ſchuldigen Kanons zu ſtatten kommt. *)

---

dem er die (ad a. §. 480.) vorgeſchriebene Anzeige macht, zugleich auf die gerichtliche Unterſuchung nach ad b. (§. 481.) ſelbſt antragen.

d) Hat der Pächter die vorgeſchriebene Anzeige in Zeiten zu thun unterlaſſen, ſo kann er in der Folge, unter dem Schutze eines ſolchen vorgeblichen Unglücksfalls, keinen Nachlaß weiter verlangen.

*) (Th. 1. Tit. 18. §. 758. seq.) Die hieher gehörigen analogen Beſtimmungen ſind folgende:

a) Nachſicht findet ſtatt: wenn das Gut, ohne Verſchulden des Beſitzers, in einem oder dem andern Jahre weniger einbrachte als der Zins beträgt; ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Erbzinsmann der ſchon wirklich eingeſammelten Früchte des Guts durch Zufall oder höhere Gewalt gänzlich beraubt worden. Wenn indeß im Vertrage aller Nachſicht, auch für ſolche ungewöhnliche Fälle entſagt ward, ſo hat es dabei ſein Bewenden.

b) Dem Erbzinsmanne kann kein Zins abgefordert werden: wenn ihn unverſchuldeter Zufall oder

XIII. Von anderen Pfarrabgaben.

Offertoria, Pröven, Oſtereier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küſterabgaben, müſſen lediglich nach jedes Ortes Gewohnheit beſtimmt werden.

Für dergleichen Präſtationen kann niemals Erlaß gefordert werden.

XIV. Von vermachten Zehnten.

Von vermachten Geldzinſen, Zehnten und andern dergleichen feſten Hebungen, gebühren dem Legatario nur die nach dem Tode des Erblaſſers fälligen Termine. (Th. 1. Tit. 12. §. 304.)

XV. Von Bergwerkszehnten.

1. Von allen zum Bergwerksregal gehörigen Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehnte.

2. Zu den Berggewinnungskoſten dieſer Metalle und Mineralien, trägt der Staat wegen ſeines Zehnten nicht bei.

3. Es muß alſo von Bergprodukten, welche ſo, wie ſie aus der Erde gebracht werden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, der Zehnt in Natur, oder das dafür gelöſete Geld, ohne Abzug ſofort entrichtet werden.

---

höhere Gewalt ein oder mehrere Jahre hindurch völlig außer Stand ſetzten, ſein nutzbares Eigenthum überhaupt auszuüben.

Durch den unverſchuldeten gänzlichen Verluſt oder Untergang des verliehenen Grundſtücks wird der Erbzinsmann ſeiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe, ſo weit dieſelbe zur Zeit des entſtandenen Unglücks noch nicht verſeſſen oder fällig war, entledigt.

4. Bei metalliſchen und mineralogiſchen Werken hingegen, deren Produkte durch Feuer oder andere Zurichtung erſt verkäuflich gemacht werden müſſen, trägt der Staat zu den Poch-, Waſch-, Hütten- und andern Zubereitungskoſten, nach Verhältniß ſeines Zehnten, mit bei.

5. In Ermanglung beſonderer Provinzialordnungen genießen die Bergbauenden auf ſechs Jahre die Zehntbefreiung, Steinkohlen jedoch ausgenommen, bei welchen dieſe Befreiung nicht ſtattfindet.

Zehntordnung
für
das Fürſtenthum Minden und die Grafſchaft Ravensberg.

De Dato Berlin den 24ſten Dezember 1791.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: da über die in unſerm Fürſtenthum Minden und der Grafſchaft Ravensberg häufig beſtehende Zehntgerechtigkeit, und über die bei deren Ausführung ſtattfindenden Maaßgaben bisher häufig Streitigkeiten und Prozeſſe entſtanden ſind, welche hauptſächlich in der Unvollſtändigkeit und Unbeſtimmtheit der bisherigen Zehntgeſetze ihren Grund haben; ſo haben wir nöthig gefunden, eine Reviſion der Geſetze zu veranlaſſen, und nachdem darüber zwiſchen Unſern Minden-Ravensbergiſchen Landeskollegiis konferiret, Unſere daſigen getreuen Stände mit ihren Erinnerungen gehört, auch die Geſetzkommiſſion mit ihrem Gutachten vernommen worden, nachſtehende revidirte und erneuerte Zehntordnung als ein Provinzial-Landesgeſetz vorzuſchreiben.

§. 1.

Der Zehnte iſt eine Abgabe von Früchten, die auf den dem Zehntrechte unterworfenen Grundſtücken erzengt werden.

§. 2.

Urſprünglich *) iſt der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers beſtimmt; er kann aber auch von der Kirche, ſo wie von jedem andern erworben oder beſeſſen werden.

§. 3.

Zehnten, die ſich in den Händen eines weltlichen Beſitzers befinden, werden, wenn ſie auch urſprünglich Pfarrzehnten ſind, nach eben den Grundſätzen wie andere dingliche Abgaben beurtheilt.

§. 4.

Daraus, daß eine Kirche die Eigenſchaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden ſind.

§. 5.

Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art wie jedes andere Recht durch die ordentliche Verjährung erwerben.

§. 6.

Wenn ein Laie den durch Verjährung geſchehenen Erwerb eines urſprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, ſo müſſen alle Erforderniſſe der Kirchenverjährung vorhanden ſeyn.

§. 7.

Zwiſchen Laien, die über den Beſitz eines urſprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnten unter einander ſtreiten, iſt die gewöhnliche Verjährung zur Entſcheidung hinreichend.

§. 8.

Sobald ausgemittelt iſt, daß der Kirche, Pfarre, oder einem jeden andern das Zehntrecht über eine gewiſſe Feldmark zuſtehe, gilt die Vermuthung, daß alle in der Feldmark belegenen Grundſtücke demſelben unterworfen ſeyn.

---

*) Dies iſt wohl nicht richtig, wenn es hier gleich keinen weitern Einfluß hat; vergleiche die Geſchichte des Zehnten.

§. 9.

Die ſonſtigen Eigenſchaften und Vorrechte eines ſolchen Grundſtücks begründen noch nicht die Befreiung vom Zehnten.

§. 10.

Wenn jedoch der Inhaber ſich ſeit mehrern, wenigſtens zehn Jahren, im ruhigen Beſitze der Zehntfreiheit befindet, ſo wird dadurch die aus der Lage des Grundſtücks entſtandene Vermuthung aufgehoben.

§. 11.

Durch die dem Beſitzer eines an ſich zehntbaren Grundſtücks, wegen Verſchiedenheit ſeines Religionsbekenntniſſes oder ſonſt zukommende perſönliche Befreiung, geht das Zehntrecht ſelbſt, in Anſehung des Grundſtücks, bei künftig vorfallender Beſitzveränderung nicht verloren.

§. 12.

Vielmehr kann ein ſolches Grundſtück von der darauf haftenden urſprünglichen Zehntpflichtigkeit nur durch ausdrückliche Verträge, oder durch diejenige Art von Verjährung, die gegen Kirchen überhaupt ſtattfindet, befreit werden.

§. 13.

Der Zehnte beſteht, der Regel nach, in dem zehnten Theile derjenigen Früchte, auf welche ſich das Zehntrecht erſtreckt, und muß daher der Zehntpflichtige, der den Zehnten auf eine geringere Abgabe einſchränken will, den Beweis übernehmen, daß nur dieſe geringere Abgabe ſtattfinde, ſo wie dem Zehntherrn der Nachweis, daß die Abgabe mehr als den zehnten Theil betrage, unbenommen bleibt.

§. 14.

Wenn der Zehntherr während einer zur Verjährung von den Geſetzen beſtimmten Zeit weniger als den zehnten Theil der Früchte freiwillig angenommen hat, ſo iſt dadurch die Verbindlichkeit des Zehntpflichtigen zur Abgabe des zehnten Theils, durch Verjährung verloren gegangen, und muß der Zehntherr ſich mit der bisherigen geringern Abgabe für die Zukunft begnügen.

§. 15.

Wo der Zehnte überhaupt und ohne weitere Beſtimmung hergebracht iſt, wird darunter nur der ſogenannte Großzehnte verſtanden.

§. 16.

Dieſer muß von allen Erzeugniſſen der Aecker und Wieſen, welche der Boden trägt, entrichtet werden.

§. 17.

Der Zehntberechtigte kann dem Zehntpflichtigen nicht vorſchreiben, wie derſelbe den Boden beſtellen und nutzen ſoll.

§. 18.

Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von Erzeugniſſen, als wozu das Grundſtück bisher genutzt worden iſt, z. B. er gebraucht Kornfelder zu Gemüſegarten, oder er beſtellt ſolche zum Behuf der Stallfütterung mit Klee- oder Futterkräutern, ſo muß er auch davon den Zehnten entrichten. Will aber der Zehntherr dieſe Früchte nicht annehmen, oder findet dieſe Art der Berichtigung des Zehnten nach der Natur und Beſchaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugniſſes nicht ſtatt, ſo muß der Zehntpflichtige ſich entweder mit dem Zehntherrn wegen einer Abfindung in Gelde vereinigen, oder denſelben von eben ſo viel Grund und Boden in eben demſelben Felde den Kornzehnten halb in Sommer- und halb in Winterkorn oder andern gewöhnlichen Früchten ziehn laſſen. Hat der Zehntpflichtige keine anderen beſtellten Grundſtücke in demſelben Felde, ſo muß der Betrag des Zehnten von einem andern Grundſtücke gleicher Größe und Art, in dieſem oder einem andern zunächſt in gleicher Direktion gelegenen Felde zum Maaßſtabe angenommen, und darnach die Entſchädigung in Gelde geliefert werden.

§. 19.

Läßt der Zehntpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien ganz oder zum Theil unbebaut liegen, ſo kann der Zehntherr ſolche ſelbſt in Kultur nehmen, oder an einen dritten vermiethen, und der Ei-

genthümer hat an die davon gewonnenen Früchte keinen Anſpruch; nur müſſen daraus die andern Abgaben, als Kontribution, Zinskorn ꝛc. berichtiget werden.

§. 20.

Nimmt der Zehntpflichtige mit dem Zehntacker eine Art von Kultur vor, wodurch die Geſtalt und Beſtimmung des Grundſtücks gänzlich verändert wird, ſo muß er den Zehntherrn wegen des dadurch erleidenden Verluſtes auf andere Art ſchadlos halten. Zum Maaßſtabe dieſer Entſchädigung muß der Durchſchnitt des Zehntertrages von den letzten ſechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden. Können die Partheien ſich über dieſe ein für allemal feſtzuſetzende Art der Entſchädigung nicht vereinigen, ſo muß die Entſchädigung für jedes Jahr, nach Vorſchrift des §. 18., beſtimmt werden. Trägt ſich eine ſolche Veränderung mit dem zehntbaren Grundſtücke durch Zufall, ohne großes Verſehn des Beſitzers zu, ſo muß der Zehntherr ſich mit dem Zehnten, in ſofern dergleichen von dem veränderten Grundſtücke noch gezogen werden kann, begnügen. Hat aber der Beſitzer durch grobe Fahrläſſigkeit zu einem ſolchen nachtheiligen Zufall den Anlaß gegeben, ſo iſt er zu der vorgedachten Entſchädigung verpflichtet.

§. 21.

Auch von ſolchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, ſondern nur zuweilen gebaut werden, iſt der Zehnte, ſo oft ſie wirklich beſtellt ſind, zu entrichten.

§. 22.

Da in den hieſigen Gegenden in der Regel der Acker nur ein Jahr zur Brache unbeſaamt gelaſſen wird, um denſelben durch den Ruheſtand für das künftige Jahr zu verbeſſern, ſo wird nur für das eine Brachjahr der Zehnte nicht vergütet. Will ein Zehntpflichtiger den Acker auf längere Jahre zur Weide liegen laſſen, ſo muß er den Zehntherrn nach dem Grundſatze im § 18. entſchädigen. Sollte jedoch nach der Beſchaffenheit des Ackers und nach der Gewohnheit des Ortes eine Dreſchung von mehreren

Jahren erforderlich ſeyn, ſo bleibt während dieſer herge-brachten Zeit der Zehntpflichtige von der Vergütung des Zehnten frei.

§. 23.

Wenn der Zehntpflichtige das zur Ruhe beſtimmte Land nutzet, ſo muß er auch davon den Zehnten ent-richten. Wird ein zehntbares Land in ſeinem Jahre zu zweierlei Früchten benutzt, ſo ſind beiderlei Früchte dem Zehnten unterworfen.

§. 24.

Der Rottzehnte von Neubrüchen, oder von urbar ge-machten Gründen, iſt der Regel nach, in den hieſigen Provinzen eingeführt und muß daher derjenige, der ſolchen prätendirt, nachweiſen, daß ihm ſolcher zuſtehe. Für zehnt-freies Rottland iſt nicht zu achten, wenn der Zehntpflich-tige einen zu dem zehntpflichtigen Lande gehörigen Hagen, Bäume oder Geſträuche ausradet, oder einen Graben zu-wirft und ebnet, oder eine Hecke oder Auswurf eingehen läßt, weil ſolches urſprünglich ein Theil des Zehntlandes iſt, und die Befreiung ſolcher Hagen und Grabenſtellen vom Zehnten, zu Zehntdefraudationen Anlaß geben würde.

§. 25.

In den Gegenden wo der Rottzehnte erweislich her-gebracht iſt, kommt dem Zehntpflichtigen von den ausge-trockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wieſen, und überhaupt von allen ganz neu in Kultur gebrachten Aeckern eine zwölfjährige Befreiung vom Zehnten zu.

§. 26.

Wer zehntfreie Aecker neben zehntpflichtigen erwirbt, oder zehntfreie Wieſen, Weiden und Holzungen in Saat-land verwandeln will, muß ſolches vorher dem Zehntherrn bekannt machen, und in Gegenwart deſſelben, oder deſſen Bevollmächtigten, das zehntfreie Land von dem zehntpflich-tigen durch Grenzmahle abſondern; auch darüber eine ge-richtliche, die Abſonderung deutlich nachweiſende, und das Maaß des zehntpflichtigen ſowohl, als des freien Landes, nach beider Lage enthaltende Regiſtratur aufnehmen, und

wenn

wenn es kataſtrirte Grundſtücke betrifft, dem Kataſtro inſeriren laſſen.

§. 27.

Wenn durch Unglück, z. B. durch Kriegsverwüſtung, ein zehntbares Grundſtück in vielen Jahren nicht angebaut iſt, hiernächſt aber von neuem beſaamt wird, ſo muß das Zehntrecht von dieſer Zeit an, wieder eintreten, und kann das wüſte gelegene Land nicht für Rottland ausgegeben, noch dem Zehntherrn eine Verjährung entgegengeſetzt werden.

§. 28.

Der Zehnte muß von den Früchten, ohne Abzug der Beſtellungskoſten und Abgaben, entrichtet werden.

§. 29.

Der Empfänger muß denſelben auf dem Felde, aus den aufgeſetzten Garben oder Haufen, wie ſolche folgen, annehmen, doch kann er mit dem Abzählen da, wo er ſelbſt will, den Anfang machen.

§. 30.

Der Zehntherr muß, wenn er zur Zeit der Ernte nicht ſelbſt gegenwärtig ſeyn will, oder kann, einen Abzehnter oder Sammler in der Nähe beſtellen, denſelben nach der am Ende dieſer Ordnung angehängten Eidesformel verpflichten und ſolches den Zehntpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 31.

Wenn der Zehntpflichtige die zum Einfahren fertigen Früchte wirklich einfahren will, muß er ſolches, in Abſicht der Winterfrüchte und des Flachſes, des Abends, oder wenigſtens zwölf Stunden vorher, dem Zehntherrn oder deſſen Sammler anzeigen, und in Abſicht der Sommer- und Schotenfrüchte muß ſolches ſechs Stunden vorher geſchehn. Muß wegen eingetretener ſchlechter Witterung der Zehntpflichtige mit der Einſcheuerung eilen, ſo muß der Zehntherr auch in Abſicht der Winterfrüchte zufrieden ſeyn, wenn ihm ſechs Stunden vorher die vorhabende Abfahrung bekannt gemacht wird.

§. 32.

Wird binnen dieſer Zeit der Zehnte nicht abgezählt oder ausgeknüpft, ſo kann der Zehntpflichtige mit Zuziehung zweier Zeugen, den Zehnten gewiſſenhaft ausſtoßen, und auf dem Felde liegen laſſen. Derjenige Zehntpflichtige aber, der ohne vorgängige Anzeige und vor Ablauf der beſtimmten Zeit ſein Getreide einfährt, ſoll ſchuldig ſeyn, zur völligen Entſchädigung des Zehntherrn, doppelt ſo viel Hocken oder Garben in Natur zu liefern, als wenn von dem in derſelben Feldflur belegenen beſten Ackerſtücke von eben der Größe und Getreideſorte, nach dem Gutachten dreier Achtsleute der Zehnte hätte entrichtet werden müſſen. Von dieſen Achtsleuten werden zwei von den Partheien, der dritte hingegen von dem Gerichte ernannt, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Ausmittelung auf Koſten des Zehntpflichtigen geſchehn müſſe. Hat der Zehntpflichtige nur einen Theil des zehntbaren Getreides ordnungswidrig eingefahren, ſo wird ihm das, was er hat liegen laſſen, bei der Ausmittelung des zu leiſtenden Erſatzes zu gute gerechnet. Es muß auch der Zehntpflichtige den Zehntſammler, wenn derſelbe in der Zehntflur mit dem Abzählen des Zehnten beſchäftigt iſt, abwarten, bis er auf ſeinen Acker kommt. Wenn aber der Zehntſammler gefliſſentlich das Zehntausziehn verzögert, ſo iſt derſelbe verbunden, dem Zehntpflichtigen den dadurch erweislich entſtandenen Schaden zu erſetzen.

. 33.

Iſt ein Zehntfeld nach §. 18. mit Klee, Futterkräutern oder Gartenfrüchten beſtellt, ſo muß der Zehntpflichtige, ſobald dieſe Erzeugniſſe zu reifen beginnen, oder ſonſt zum Gebrauche tüchtig ſind, ſolches dem Zehntherrn oder deſſen Sammler anzeigen, und in ſofern die Ziehung eines Naturalzehnten davon nach Vorſchrift §. 18. ſtattfindet, dieſen Zehnten durch den Zehntſammler ausmitteln und abſondern laſſen.

§. 34.

Stehn auf einem einzelnen Stück Landes nicht zehn Hocken, ſondern weniger, ſo ſteht es dem Zehntherrn frei, den zehnten Theil der Garben abzunehmen. Es kann auch von einem Zehntacker eben deſſelben Zehntpflichtigen auf dem andern mit eben denſelben Früchten beſtellten Acker fortzählen.

§. 35.

Will der Zehntherr den ihm gebührenden Zehnten auf dem Lande verkaufen, ſo ſteht ihm frei, die Kaufluſtigen auf das Land an die Hufen und Stiege zu führen, doch muß er den etwa dadurch an den Früchten entſtehenden und verurſachten Schaden vergüten.

§. 36.

Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger, der Regel nach, ſelbſt beſorgen.

§. 37.

Sollten aber an dem einen oder dem andern Orte die Zehntpflichtigen den Zehnten einzufahren ſchuldig ſeyn, ſo müſſen ſie ſich um die beſtimmte Zeit mit dem nämlichen Erntewagen, womit ſie ihre eignen Früchte einfahren, einfinden, oder der Zehntherr iſt befugt, auf ihre Koſten andere Fuhren für Geld zu dingen, welches die Obrigkeit des Ortes von denſelben ſofort wieder beizutreiben gehalten ſeyn ſoll. Es müſſen auch die Zehntpflichtigen bei dem Auf- und Abladen des Getreides getreu und wirthſchaftlich verfahren und bei Gefängnißſtrafe ſich dabei des Tabackrauchens enthalten.

§. 38.

Sind Zehntpflichtige in der Ernte zur Einſcheuerung des Zehntens Zehntpferde zu liefern verbunden, ſo muß die Geſtellung derſelben von dem Zehntherrn den Tag vor dem Anfang der Ernte in der Zehntflur den Dienſtpflichtigen angeſagt, und ſie müſſen die Pferde demſelben ſo lange als die Ernte währt, laſſen, doch ſteht dem Zehntherrn frei, ſelbige früher dem Zehntpflichtigen zurückzuſenden. Sollte in Abſicht dieſer Zehntpferde und deren Ge-

brauchs an dieſem oder jenem Orte eine beſondere Obſervanz hergebracht ſeyn, ſo iſt es dabei zu belaſſen.

§. 39.

Will der Zehntherr in der Nähe der Zehntfelder eine Zehntſcheune erbauen, ſo muß er ſich wegen eines dazu ſchicklichen Platzes mit den Zehntpflichtigen vereinigen; wegen Unterhaltung und Erbauung der ſchon vorhandenen Zehntſcheunen aber bleibt es bei dem bisherigen Herkommen des Orts.

§. 40.

Dem Zehntherrn ſteht frei, den Zehnten in der Stadt oder in dem Dorfe, von deſſen Feldmark er ſolchen erhebt, oder auch an einem andern Orte einernten zu laſſen, auch iſt er befugt, ſolchen an jemand, der in der zehntpflichtigen Gemeinde wohnt, oder an einen Fremden zu verkaufen oder zu verpachten. Die zehntpflichtige Gemeinde kann die Abfahrung des Zehnten in eine andere Feldmark nicht hindern, und ſteht derſelben deshalb kein Verkaufs- oder Näherrecht zu. Auch findet dergleichen Verkaufs- oder Näherrecht weder bei Verpachtungen noch bei Vertauſchungen des Zehntrechts, noch auch alsdann wenn das Zehntrecht mit dem Grundſtücke, dem es zukommt, verkauft wird, ſondern nur alsdann ſtatt:

> wenn das Zehntrecht über eine ganze Feldflur, oder auch nur über ein einzelnes darin gelegenes zehntbares Grundſtück, ohne das Gut, welchem dieſes Recht bisher zugekommen iſt, verkauft wird;

da denn im erſtern Falle der Gemeinde, ſo wie im letztern dem Beſitzer des zehntbaren Grundſtücks, die Ausübung des Verkaufs- und Näherrechts nach den über dieſe Befugniß vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen zuſtehen ſoll. Uebrigens aber muß jeder Zehntpflichtige wenn er ſein Grundſtück durch Verkauf oder auf irgend eine andere Art an einen andern Beſitzer überträgt, ſolches dem Zehntherrn ſchriftlich anzeigen, damit im Zehntkataſtro deshalb das nöthige bemerkt werden könne. Der bisherige Beſitzer, der

dieſe Anzeige unterläßt, hat dadurch eine Brüchtenſtrafe von zwei bis fünf Thalern verwirkt.

§. 41.

Der Zehntherr muß bei dem Abfahren des Zehnten ſich des gemeinen Weges bedienen, und er kann nur alsdann durch die etwa vorhandenen Nebenwege fahren, wenn der gemeine Weg ganz unbrauchbar iſt und daher auch von andern mitbeladenen Getreidefuhren zur Erntezeit nicht befahren wird. In einem ſolchen Falle braucht der Zehntherr zur Unterhaltung der Nebenwege nicht beizutragen. Wo es übrigens bisher durch Gewohnheit hergebracht gewesen, daß nach der Lokalität der Zehntländereien bei dem Einfahren des Zehntgetreides die nächſten unverſchloßnen Nebenwege, oder auch über die Stoppel den nächſten Weg bis zum gemeinen Wege, oder zur Zehntſcheune gefahren worden, da mag es auch ferner dabei ſein Bewenden haben.

§. 42.

Wenn der Zehntpflichtige die Früchte auf dem Halm verkaufen will, muß er ſolches vorher dem Zehntherrn bei fünf Thaler Strafe anzeigen, und bleibt dem letztern unbenommen, von den verkauften Früchten den Zehnten in Natur zu ziehn, wenn er ſich nicht mit dem zehnten Theile der Kaufgelder, oder auf eine andere Art abfinden laſſen will.

§. 43.

Der Zehntpflichtige darf, bei Vermeidung nachdrücklicher Beſtrafung, überall nichts vornehmen, was dem Zehntherrn nachtheilig iſt, mithin auch nicht die Saat abhuten, das Getreide für das Vieh abſchneiden oder vor der Reife abmähen, das Vieh zwiſchen den Hecken hüten, und den Mähern, Bindern oder andern in der Ernte gebrauchten Leuten ſtatt des Lohnes etwa von den gemähten Früchten geben, bis der Zehnte davon gezogen iſt. Eben ſo wenig iſt es ihm erlaubt, Garben und Hocken vom zehntpflichtigen Lande auf einen zehntfreien Acker zu bringen, oder zehntbares Getreide zu verheimlichen oder unterzuſchlagen,

widrigenfalls er deſſelben verluſtig ſeyn, und überdem nach den Geſetzen von Entwendungen geſetzlich beſtraft werden ſoll. Wenn zehntbare Aecker neben zehntfreien belegen ſind, ſo muß der Beſitzer das auf einem jeden dieſer Stücke gewachſene Getreide beſonders mähen, binden und aufſetzen.

§. 44.

Wenn auch der Zehntpflichtige aus Noth und zu Brodkorn ſeiner Feldfrüchte benöthigt wäre, ſo darf er ſich doch bei Vermeidung 5 Thaler oder achttägiger Gefängnißſtrafe und Erſetzung alles Schadens, an den Früchten nicht vergreifen, bevor der Zehnte nicht davon gezogen, oder der Zehntherr auf andere Art deshalb befriedigt und die Erlaubniß zur Einerntung von demſelben eingeholet iſt.

§. 45.

Die Zehntpflichtigen ſollen die zehntbaren Aecker eben ſo gut, wie die zehntfreien Ländereien in Gail und Dünger erhalten und beſtellen, oder diejenigen, welche dagegen handeln, und zehntfreie oder nur gemiethete Aecker den zehntbaren gefliſſentlich vorziehn, und dieſe zum Nachtheil des Zehntherrn ſchlechter bearbeiten, nachdrücklich beſtraft werden und allen Schaden dem Zehntherrn erſtatten. Es darf auch, bei gleicher Strafe, niemand ſich unterſtehn, auf den zehntpflichtigen Kämpen mehrere oder größere Anwendungen als von fünf Fuß oben oder unten unbebaut liegen zu laſſen, überhaupt aber finden dergleichen Anwendungen nur alsdann ſtatt, wenn eine am Ende des Grundſtücks befindliche Befriedung oder irgend ein anderes natürliches Hinderniß den Beſitzer außer Stand ſetzen, das Grundſtück der Länge nach zu durchackern. Ein jeder muß auch die Wucherblumen alles Fleißes aus dem Acker ſchaffen, oder wer ſolches verſäumt, Beſtrafung gewärtigen.

§. 46.

Die Zehntpflichtigen können ſich das ſogenannte Härkel nicht zueignen, ſondern ſie müſſen ſolches vor dem Zehntziehn zuſammenharken, und davon dem Zehntherrn den Zehnten verabfolgen laſſen; in ſofern nicht an einem

oder dem andern Orte die Befreiung des ſogenannten Här-kels vom Zehntrechte ſeit rechtsverjährter Zeit herge-bracht iſt.

§. 47.

Die Zehntpflichtigen ſollen in eine Hocke ſo viel Gar-ben als in die andere ſetzen, auch die Garben von gleicher Größe binden. Sollte aber jemand in einer Hocke, von der er vermuthet, daß ſie nicht zum Zehnten werde gezo-gen werden, mehr als die gewöhnliche Zahl der Garben oder auch größer ſetzen, ſo iſt der Zehntpflichtige ſolcher Hocke für verluſtig zu erklären und dieſe dem Zehntherrn verfallen, welchem aber unbenommen bleibt, von dem übrigen Getreide den Zehnten zu ziehn.

§. 48.

Da auch einige Zehntpflichtige die ſogenannten Kin-derfrei-, Enkel- oder Nebenhocken, deren nicht völlig zehne ſind, vom Zehntzuge ausſchließen, und in ſelbige nicht nur die beſten Garben ſetzen, ſondern wohl gar größer als an-dere machen, damit die Anzahl von zehn Hocken nicht völlig herauskommen möge, ſolches aber zum Schaden und Nachtheil des Zehntherrn gereicht, ſo ſoll ſolches künftig nicht mehr geſtattet ſeyn, und die am Ende eines jeden Ackers befindlichen Garben vor andern nicht ausgeſucht, noch dicker gebunden werden, auch ſolche Hocken von dem Zehntzuge nicht frei bleiben, ſondern dem Zehntherrn die Befugniß zuſtehn, entweder davon den Zehnten zu neh-men, oder wenn ein Zehntacker nächſt daran liegt, ſolche Enkel- oder Nebenhocke demſelben zuzuzählen. Würden auch am Ende nur einige Garben übrig bleiben, oder we-gen Lage des Ackers oder wegen Unglücksfälle, die Hocken unterſchieden ausfallen, ſo kann dennoch dem Zehntherrn nicht verwehrt werden, den Zehnten davon, und allenfalls aus jeder Hocke die zehnte Garbe zu nehmen, es wäre denn durch Urtel und Recht ein anderes ausgemacht.

§. 49.

Wo der Kleinzehnte ausdrücklich hergebracht iſt, muß ſolcher in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten,

ohne Unterſchied, ob ſie im Garten oder auf dem Felde gebaut worden, entrichtet werden.

§. 50.

Die Befugniß, Fleiſch- oder Blutzehnten zu nehmen, erſtreckt ſich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- oder Feldwirthſchaft gehört, wenn nicht an dem einen oder andern Orte ein anderes eingeführt iſt.

§. 51.

Derjenige, der ein zum Blutzehnten gehöriges Stück Vieh verhehlet, und nicht alles gewiſſenhaft angiebt, es möge noch auf dem Hofe vorhanden, oder verkauft, oder geſchlachtet ſeyn, ſoll des verſchwiegenen Stücks zum Beſten des Zehntherrn für verluſtig erkannt und überdem noch beſtraft, auch nicht darauf geachtet werden, ob es etwa einem Sohne oder Tochter, oder einem andern geſchenkt worden wäre. Nur das nach Jakobi angekaufte, oder den Heuerleuten auf dem Hofe, die eine beſondere Wirthſchaft führen, gehörige Vieh, ſoll nicht angerechnet werden, wofern nicht das Gegentheil hergebracht ſeyn ſollte.

§. 52.

Der Regel nach muß das zehntbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählet, und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 53.

Die vor der wirklichen Abzählung geſtorbenen Stücke werden bei der Berechnung des Zehnten nicht mitgezählt.

§. 54.

Die Abzählung des Blutzehnten geſchieht um Bartholomäi, und das Ausziehn deſſelben um Michaeli, wo nicht durch eine von jeher ſtattgefundene gleichförmige Obſervanz andere Termine hergebracht wären.

§. 55.

Kälber, Lämmer, Füllen und Schweine iſt der Zehntberechtigte nicht eher als bis nach abgelaufener ſechswöchentlicher Saugezeit, und Federvieh, wenn es befiedert iſt, anzunehmen verbunden.

§. 56.

Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehnten gegeben und angenommen werden. Uebrigens findet in Abſicht der Verjährung dasjenige ſtatt, welches im Betreff des Zugzehnts im §. 14. verordnet iſt.

§. 57.

Ein Perſonalzehnt von dem, was durch bloßen menſchlichen Fleiß erworben worden, ſoll nirgend weder gefordert noch gegeben werden.

§. 58.

Iſt der Zehnte auf gewiſſe Quantitäten oder Maaße gedroſchenen Getreides oder Körner beſtimmt, ſo muß er gleich durch, wie der Zehntpflichtige die Früchte auf dem zehntbaren Acker gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden. Es darf alſo der Zehntpflichtige weder von der ſchlechten Art der eingeſcheuerten Früchte zum Sackzehnten geben, noch die zehntbaren Ländereien mit ſchlechterem Saamen als der Boden tragen kann, z. B. mit rauhem Hafer ſtatt weißem und Dreſpe ſtatt reinem Roggen beſtellen.

§. 59.

Die Ablieferung dieſes Korn- oder Sackzehnten geſchieht in der Regel nach geſtrichenem Maaß.

§. 60.

Die Abfuhr deſſelben in die Wohnung oder Boden des Empfängers muß der Zehntpflichtige beſorgen.

§. 61.

Hat der Zehntherr dieſen Sackzehnten an einen andern überlaſſen, ſo iſt der Zehntpflichtige nicht verbunden, das Korn auf eine größere Entfernung abzuliefern, als ihm die Wohnung des eigentlichen Zehntherrn entlegen iſt.

§. 62.

Hat der Zehntpflichtige Mißwachs erlitten, ſo muß die Remiſſion in den Fällen, wo ſie zuläſſig iſt, nach den wegen des Zins- und Pachtkorns in den hieſigen Provinzen ergangenen Verordnungen und Entſcheidungen beſtimmt werden.

§. 63.

Hat ſich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreideſorte, z. B. nur in dem Winter- oder Sommerkorne, oder nur in einer Sorte deſſelben ereignet, ſo muß der Zehntpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Marktpreiſen bezahlen, oder denſelben in einer andern Getreideart, nach Verhältniß eben dieſer Preiſe, abliefern.

§. 64.

Daß Zehnten urſprünglich in einer Geldpräſtation beſtellt worden, wird nicht vermuthet.

§. 65.

Eine Verwandlung des Zugzehnten in Geld- oder einen Sackzehnten, kann nur durch einen ausdrücklichen Vertrag oder durch Verjährung erfolgen.

§. 66.

Wenn erhellt, daß der Zehntherr einen Naturalzehnten urſprünglich zu fordern habe, ſo hat derſelbe ſein Recht, dieſen Zehnten in Natur zu ziehn, nicht verloren, wenn er gleich ſeit länger als rechtsverjährter Zeit ſelbigen in gedroſchenen Körnern, oder eine Vergütung in Gelde angenommen hat.

§. 67.

Hat aber der Zehntherr ſein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen, der Verpflichtete hingegen demſelben widerſprochen, und erſterer ſeit dieſem Widerſpruche ſich durch rechtsverjährte Zeit beruhigt, ſo iſt eine Verwandlung des Zug- in einen Sack- oder Geldzehnten durch Verjährung erfolgt.

§. 68.

Ein jedes Zehntrecht geht durch einen bloßen Nichtgebrauch, während der geſetzlichen Verjährungszeit, unter den im allgemeinen Geſetzbuche wegen der Verjährung durch Nichtgebrauch vorgeſchriebenen Beſtimmungen verloren. (Th. I. Tit. VII. §. 509, 510, 511.)

§. 69.

Auch auf einzelne zehntbare Grundſtücke kann das Zehntrecht durch ſolche Verjährung erlöſchen, wenn gleich daſſelbe auf andere Grundſtücke in eben derſelben Feldflur durch fortgeſetzten Gebrauch erhalten worden.

§. 70.

Wegen eines Rückſtandes von Zugzehnten aller Art, kann der Zehntherr an den Successorem singularem in das zehntbare Grundſtück keinen Anſpruch machen, ſelbſt wenn der vorige Beſitzer dieſen Zehnten in Pacht gehabt hätte, oder ſonſt durch einen bloßen perſönlichen Vertrag zwiſchen ihm und dem Zehntherrn ein Surrogat für den Naturalzehnten auf eine beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit, ohne gänzliche Verwandlung deſſelben in eine andere Art von Zehnten wäre verabredet worden. Dagegen ſind die Korn- oder Geldzehnten für eine Realabgabe zu achten; doch finden dabei nicht nur die übrigen, wegen der Eintragung ſolcher Reallaſten ergangenen allgemeinen Verordnungen ſtatt, ſondern es ſoll auch in Konkurſen die Vorſchrift der Prozeßordnung Part. IV. Tit. XII. §. 34. beobachtet werden.

§. 71.

Offertoria, Pröven, Oſtereier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küſterabgaben müſſen lediglich nach jeden Orts Gewohnheit beſtimmt werden.

§. 72.

Schließlich kann in der Folge auf Gewohnheiten und Herkommen, da ſolche oft nur zum Nachtheil des Zehntherrn vorgeſchützt werden, nicht weiter als in denjenigen Fällen, in welchen nach ausdrücklicher Vorſchrift dieſer Zehntordnung auf die bisherigen Gewohnheiten geſehen werden ſoll, geachtet werden.

Urkundlich haben Wir vorſtehende Zehntordnung für das Fürſtenthum Minden und die Grafſchaft Ravensberg

Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit unſerm Königl. Inſiegel verſehn laſſen.

So geſchehn und gegeben Berlin den 24ſten Dezember 1791.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. Struenſee.

Eid eines Zehntziehers.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich von N. zum Zehntner erwählt worden, ich meinem Zehntherrn treu, hold und gewärtig ſeyn, deſſen Schaden bei Tage und bei Nacht, ſoviel an mir iſt, verhüten helfen, das Zehntkorn oder andere Früchte auf den zehntpflichtigen Grundſtücken, ohne Anſehn der Perſon, recht und redlich abzählen und ausſetzen, keine Verdunkelung oder Zehntbefreiung wirklich zehntpflichtiger Ländereien geſtatten, auf der andern Seite aber auch nichts über ihre Schuldigkeit von den Zehntpflichtigen verlangen, weder ſelbige bei der Einſcheuerung des Getreides vom Felde ungebührlich aufhalten, vielmehr in allen Stücken, wie es einem ehrlichen und rechtſchaffnen Zehntner eignet und gebühret verfahren, die mir zugeſtellte Zehntordnung nach Möglichkeit befolgen, die dawider ſich ereignenden Kontraventionen unvorzüglich dem Zehntherrn oder deſſen Bevollmächtigten anzeigen, und alles dieſes nicht unterlaſſen will, weder um Freundſchaft, Feindſchaft, Eigennutz, Gunſt, Gabe, Geſchenke, oder um anderer Urſachen willen. So wahr ꝛc.

Zehntordnung

für

das Herzogthum Kleve.

D. D. Berlin den 7ten Febr. 1793.

§. 1.

Der Zehnte beſteht in der Abgabe eines Theils gewiſſer auf einem Grundſtücke erzeugten Naturprodukte.

§. 2.

Dieſer Theil iſt in der Regel der Zehnte der dem Zehntrechte unterworfenen Erzeugniſſe. Sollte aber an einigen Orten durch Verträge, Verjährung und rechtskräftige Entſcheidung, in Anſehung ganzer Diſtrikte oder einzelner Grundſtücke, anſtatt des wirklichen Zehnten ein größerer oder geringerer Theil (pars quota) beſtimmt ſeyn, ſo hat es dabei zwar noch ferner ſein Bewenden, doch wird durch dieſe Verſchiedenheit in der Größe des Antheils, an der Natur und den Rechten der Abgabe ſelbſt noch nichts geändert.

§. 3.

Die zuläſſigen Zehntgattungen ſind folgende:

1. Der Ackerzehnte.
2. Der Sackzehnte.
3. Der Heu- oder Wieſenzehnte.

4. Der Blutzehnte.
5. Der Fiſchzehnte.
6. Der Holzzehnte.
7. Der Torfzehnte.

§. 4.

Zu dem Ackerzehnten gehört der ſogenannte große und ſchmale oder kleine Zehnte.

§. 5.

Zum großen Zehnten ſind in der Regel folgende Früchte zu rechnen:

1. Weitzen.
2. Roggen.
3. Gerſte, ohne Unterſchied der Winter- und Sommerfrucht.
4. Spelz.
5. Buchweitzen.
6. Hafer.
7. Erbſen.
8. Wicken.
9. Pferdebohnen.

§. 6.

Zum ſchmalen oder Kleinzehnten ſind in der Regel zu zählen:

1. Kohl-, Raab- oder Rübſaamen.
2. Flachs.
3. Hanf.
4. Klee oder Klever.
5. Sporry.
6. Taback.
7. Erdäpfel.
8. Wurzeln und Rüben.
9. Kopfkohl oder Kappes.

§. 7.

Sollten in der Zukunft andere bisher ungewöhnliche Gewächſe geſäet oder gepflanzt werden, ſo ſind dieſelben, in ſofern ſie zur Gattung der Halmfrüchte gehören, zum

großen, in ſofern ſie aber aus Kräuter- und Wurzelgewächſen beſtehn, zum ſchmalen Zehnt zu rechnen.

§. 8.

Wenn unter mehreren Zehntberechtigten, wovon einer den großen, der andere aber den ſchmalen oder kleinen Zehnt zu erheben hat, eine andere Vertheilung der Früchte zum großen und ſchmalen Zehnten, durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Beſtimmung eingeführt iſt, ſo hat es dabei ferner ſein Bewenden.

§. 9.

An denjenigen Orten, wo die Gerechtſame des großen und ſchmalen Zehnten gleichergeſtalt dahin beſtimmt ſind, daß wenn die erſte Einſaat einiger zum ſchmalen Zehnten gehörigen Früchte verdorben iſt, und in dem nämlichen Acker andere Früchte, ohne anderweites Pflügen geſäet, und untergeeget werden, dieſe ſodann, ohne Unterſchied ihrer Beſchaffenheit, zum ſchmalen Zehnten zu rechnen, verbleibt es ebenfalls bei dieſem Herkommen.

§. 10.

Der Sackzehnte beſteht in einem gewiſſen Maaße gedroſchnen Getreides von beſtimmter Gattung, welches entweder durch eine immerwährende Vereinbarung oder nur auf eine beſtimmte Zeit, anſtatt des Ackerzehnten entrichtet wird.

§. 11.

Iſt dieſe Verwandlung des Zug- in einen Sackzehnten durch einen wirklichen Vertrag geſchehn, ſo muß hauptſächlich nach deſſen Inhalte beurtheilt werden, in wiefern der Berechtigte ſtatt des Sack- hinwiederum den Zugzehnten fordern könne; und wenn der eigentliche Inhalt dieſes Vertrages, wegen Länge der Zeit nicht meht ausgemittelt werden kann, ſo wird angenommen, daß derſelbe für immer geſchloſſen worden; folglich der Zehntberechtigte auf den Zugzehnten nicht mehr zurückgehen kann. Erhellet hingegen nur ſo viel, daß ſtatt eines urſprünglichen Zugzehnten ſeit geraumer Zeit ein Sackzehnte geliefert worden, ohne daß die Exiſtenz eines darüber geſchloſſenen Vertra-

ges ausgemittelt werden kann; ſo hat der Berechtigte ſeine Befugniß, den Zehnten in Natur zu ziehn, blos dadurch, daß er ſelbigen ſeit länger als rechtsverjährter Zeit in gedroſchenen Körnern angenommen, noch nicht verloren; es wäre denn, daß der Berechtigte ſein Recht zum Zugzehnten ausüben wollte, der Verpflichtete aber demſelben widerſprochen, und erſterer ſeit dieſem Widerſpruch durch rechtsverjährte Zeit den Zehnten in gedroſchenem Getreide wirklich angenommen hätte.

§. 12.

Der Blutzehnte erſtreckt ſich:

1. Auf Füllen.
2. Auf Kälber.
3. Auf Lämmer.
4. Auf Färkel.
5. Auf Bienen.
6. Auf Gänſe.
7. Auf Hühner.

§. 13.

Jedoch ſind alle vorhin benannte Gattungen von Vieh, nicht überall zugleich der Zehntpflicht unterworfen, ſondern es verbleibt deshalb bei demjenigen, was an jedem Orte durch Verträge, Verjährung, oder rechtskräftige Entſcheidung hergebracht iſt.

§. 14.

Wo eine beſtimmte Vergütung in Gelde, anſtatt der Naturalleiſtung auf gleiche Weiſe durch Vertrag eingeführt iſt, oder wo nur ſo viel erhellt, daß ſeit geraumer Zeit eine Geldzahlung ſtatt des Naturalzehnten geleiſtet worden, ohne daß ein darüber geſchloſſener Vertrag ausgemittelt werden kann, finden die Vorſchriften des §. 11. ebenfalls Anwendung.

§. 15.

Der Heu- oder Wieſenzehnte erſtreckt ſich nicht nur auf das in denen zum Heuſchlag beſtimmten Weiden oder Wieſen gemähete ſogenannte ganze Gras, ſondern auch

auf

auf dasjenige, was bei einer Viehweide unter demſelben geſammelt wird.

§. 16.

Nur derjenige iſt zur Erhebung eines Zehnten in einem gewiſſen Diſtrikte berechtigt, der eine ſolche Gerechtigkeit rechtmäßig erworben oder durch Verjährung hergebracht hat.

§. 17.

Wem in einem Diſtrikte der große Zehnte gebührt, der iſt auch in der Regel zur Einnahme des ſchmalen oder kleinen berechtigt, in ſofern kein anderer dazu ein beſonderes Recht nachweiſen kann.

§. 18.

Aus dem Rechte zu einer Zehntgattung kann ſonſt keine Folge auf eine andere gezogen, ſondern es muß eine ſolche Gerechtigkeit in Anſehung einer jeden Zehntgattung nachgewieſen werden.

§. 19.

Der Zehntpflicht ſind in der Regel alle diejenigen Gründe unterworfen, welche ſich in einem zu der nämlichen Zehntgattung überhaupt pflichtigen Diſtrikte befinden.

§. 20.

Diejenige Freiheit, welche einzelne darin gelegene Grundſtücke erlangt haben, entkräftet die allgemeine Zehntpflicht der übrigen nicht.

§. 21.

In denjenigen Feldern aber, wo das Zehntrecht nach der Erwerbung oder Verjährung nur in Anſehung einzelner beſtimmter Grundſtücke hergebracht iſt, kann daſſelbe auf andere nicht ausgedehnt werden.

§. 22.

Die zu einem geiſtlichen Amte gehörigen, oder einem Geiſtlichen eigenthümlich zuſtehenden Aecker werden deshalb von der Zehntbarkeit nicht befreit.

§. 23.

Wer zum Ackerzehnten in einem gewiſſen Diſtrikte berechtigt iſt, der hat auch ein gleiches Zehntrecht auf alle

Novallen oder Neubrüche, welche innerhalb deſſelben aus Heiden, Wieſen oder Büſchen zur Kultur gebracht werden.

§. 24.

In Gegenden aber, wo ein allgemeiner Sackzehnte eingeführt iſt, kann der Zehntberechtigte, in Anſehung der Neubrüche, keinen weitern Anſpruch machen, es wäre denn, daß die Verwandlung des Zug- in einen Sackzehnten durch einen noch vorhandenen ausdrücklichen Vertrag geſchehen; in welchem Falle nach dem Inhalte dieſes Vertrages hauptſächlich zu beurtheilen iſt, in wiefern dem Zehntherrn wegen ſolcher nachher entſtandenen Neubrüche annoch ein Recht, den Zugzehnten zu nehmen, oder eine proportionirliche Erhöhung des Sackzehnten zu verlangen, für reſervirt zu achten ſey.

§. 25.

Die Kultur der zehntpflichtigen Grundſtücke hängt allein vom Gutfinden der Eigenthümer ab, und kann denſelben vom Zehntberechtigten deshalb nichts vorgeſchrieben werden.

§. 26.

Es ſteht alſo einem jeden Zehntpflichtigen frei, ſeine Aecker der Hervorbringung ſolcher Früchte zu widmen, deren Kultur er ſeiner Konvenienz gemäß findet.

§. 27.

Derſelbe kann auch von ſeinem zehntpflichtigen Grundſtücke ſo viel zur unbeſaamten Brache oder Sommerfuhr liegen laſſen, als er dem Verhältniß ſeiner Oekonomie, oder dem Bedürfniß ſeiner Aecker angemeſſen urtheilt.

§. 28.

Auch ſteht demſelben frei, die durch Unglücksfälle beſchädigten Früchte unterzupflügen und den Acker zu brachen.

§. 29.

Die Ruhe eines zehntpflichtigen Grundſtücks darf auch allenfalls zwei Jahre hintereinander fortgeſetzt werden. Sollte ſich auch der Fall ereignen, daß ein Grundſtück nach dem einzuziehenden Gutachten von zweierlei Amts- und Jurisdiktions-Schöffen, einer länger als zweijährigen

Ruhe, um gehörig benutzt zu werden, bedürfte, ſo muß der Zehntberechtigte ſich auch dieſe längere Ruhe gefallen laſſen.

§. 30.

Die dem Heuzehnt unterworfenen Wieſen können auch zu Fettweiden eingerichtet und gehörig beſcharrt werden; wobei dem Zehntherrn nur ſein Recht auf das etwa übernommene Gras nach §. 15. vorbehalten bleibt. Wer aber eine ſolche Wieſe nicht gehörig beſcharrt, mithin dem Endzwecke der Fettweiden und dem davon mit abhangenden Vortheile des Zehntberechtigten entgegen handelt, um dieſen um ſeinen Zehnten zu bringen, der muß denſelben entſchädigen, es wäre denn die Freiheit von der Zehntvergütung durch Vertrag, qualifizirte Verjährung, oder rechtskräftige Entſcheidung erworben worden.

§. 31.

Außerdem iſt der Eigenthümer eines zehntpflichtigen Grundſtücks nicht berechtiget, mit demſelben eine ſolche Veränderung vorzunehmen, welche die Produktion zehntbarer Früchte gänzlich verhindert.

§. 32.

Derſelbe darf daher dergleichen Land weder in eine Weide, Garten, Buſch, noch ſonſtigen unfruchtbaren Platz verwandeln, ohne den Zehntberechtigten deshalb zu entſchädigen.

§. 33.

Die Vergütung des Ackerzehnten, ingleichen des Heuzehnten, ſoll durch drei Amts- und Jurisdiktions-Schöffen nach einem ſechsjährigen Durchſchnitte des gewöhnlichen Ertrages angeſchlagen werden, und es bei dieſer Taxe ſchlechterdings ſein Bewenden haben.

§. 34.

Wer ein Stück zehntpflichtigen Ackers der urſprünglichen Zehntbenutzung ganz entziehen will, muß vom erſten Jahre her, dieſe Vergütung entrichten. Wenn aber der Beſitzer zehntbarer Aecker dieſelben aus Nachläſſigkeit oder unordentlicher Wirthſchaft länger, als die zur Ruhe ver-

ſtattete zweijährige und ſonſt nach dem Gutachten des Schöffen (§. 28.) erforderliche längere Zeit unbebaut liegen läßt, ſo iſt der Zehntherr befugt, dieſelben in Kultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anſpruch. Doch kann der Zehntherr ſtatt deſſen, auch die Vergütung für diejenige Zeit wählen, durch welche das Grundſtück über die Gebühr unbebaut liegen geblieben iſt.

§. 35.

In Anſehung der anjetzo der Kultur ſchon entzogenen zehntpflichtigen Grundſtücke hat es zuvörderſt in Rückſicht der Königl. Renteien bei der Verordnung vom 30ſten November 1748. ſein Bewenden; außerdem aber fällt, in Anſehung der verfloßnen Zeit, alle Vergütung hinweg.

§. 36.

Für die Zukunft hingegen muß dieſe Vergütung entrichtet werden, wenn ſeit der geſchehenen Veränderung nicht bereits die rechtliche Verjährungfriſt verfloſſen iſt.

§. 37.

Sobald indeſſen ſolche Grundſtücke künftig wieder beackert werden, tritt die Zehntpflicht wieder ein.

§. 38.

Wenn der Eigenthümer einige der Zehntpflicht unterworfenen Neubrüche, als Heiden, Büſche, oder urſprüngliche Welden, welche ſeit 30 Jahren wenigſtens *) vor der Publikation dieſes Geſetzes kein Ackerland geweſen, nur eine zeitlang kultiviren will, es mögen ſolche bereits urbar gemacht ſeyn, oder künftig urbar gemacht werden, ſo können dieſelben auch ohne Vergütung des Zehnten hin wiederum der Kultur entzogen werden.

§. 39.

Wäre indeſſen ſolchen Neubrüchen in den erſten Jahren der Kultur eine Zehntfreiheit verſtattet, ſo müſſen ſel-

*) Es fragt ſich: ob wenigſtens vor 30 ſtehn ſoll, oder ob hinter Jahren ein Komma fehlt?

bige wenigſtens eben ſo lange zum Abtrag des Zehntens kultivirt, oder für die daran fehlenden Jahre die vorhin beſtimmte Vergütung entrichtet werden.

§. 40.

Grundſtücke, die 30 Jahre hindurch kultivirt worden, ſind jedoch nicht weiter als Neubrüche zu betrachten.

§. 41.

Wenn zehntpflichtige Aecker zum Behufe öffentlicher Anſtalten, z. E. zur Verlegung eines Deiches, Weges, oder Waſſerleitung, der Kultur entzogen werden, ſo ſoll dem Zehntberechtigten die Vergütung des zu tragenden Zehnten, nach einem Anſchlage zu vier Prozent ausgezahlt und dieſe Summe dem Grundbeſitzer von der ihm gebührenden Entſchädigung abgezogen werden.

§. 42.

Von der Zehntpflicht bleiben überhaupt alle diejenigen Grundſtücke ferner befreit, welche außerhalb derer bisherigen Zehntdiſtrikte gelegen, oder eine beſondere Freiheit durch Verträge, Verjährung, oder rechtskräftige Entſcheidung erlangt haben.

§. 43.

Dahin gehören auch diejenigen Grundſtücke, deren Zehntpflicht nach der Vorſchrift §. 41. vergütet worden, wenn gleich ſelbige bei einer künftigen Veränderung etwa wieder kultivirt werden möchten.

§. 44.

Ferner erſtreckt ſich die Zehntfreiheit auf alle bei den Landgütern ſeit rechtsjährter Zeit vorhandenen Baum- und Gemüſegärten, ſo lange ſie dazu gebraucht werden.

§. 45.

Wenn ſie alſo künftig wieder in Aecker verwandelt, oder in einzelnen Jahren andere als Küchengewächſe darin geſäet werden, ſo bleiben dieſelben von der Abgabe des Zehnten nicht befreit.

§. 46.

Für die zur Kultur gebrachten Neubrüche ausſchließlich der Weiden, wird eine zwölfjährige Zehntfreiheit beſtimmt.

§. 47.

Denen durch Verſandung verdorbenen Aeckern ſoll aber ſo lange eine Zehntfreiheit angedeihen, als denſelben deshalb die öffentlichen Laſten erlaſſen werden.

§. 48.

Wenn von der Ernte eines zehntpflichtigen Grundſtücks der Zehnte entrichtet worden, ſo bleiben die nachher in demſelben Jahre darauf gewachſenen Früchte zehntfrei.

§. 49.

Eben ſo bleibt der zweite Grasſchnitt vom Zehnten befreiet, wenn vom erſten der Heuzehnt entrichtet worden; jedoch ſteht es dem Zehntberechtigten allenfalls *) frei, den Zehnten vom zweiten Schnitte anſtatt des erſten zu nehmen.

§. 50.

Futterkräuter, wohin Klever, Sporry und Wicken gerechnet werden, bleiben von der Zehntbarkeit in ſo weit ausgenommen, als ſolche grün verfuttert werden. Wenn jedoch jemand zehntpflichtige und zehntfreie Ländereien zugleich beſitzt, ſo muß er die zu ſeiner Wirthſchaft benöthigten Futterkräuter auf beiderlei Ländereien in gleichem Verhältniß bauen.

§. 51.

Von den Erdäpfeln, Wurzeln, Kappus und andern Küchengewächſen, welche in zehntpflichtigen Aeckern wachſen, ſoll kein wirklicher Zehnte genommen, ſondern dafür in jeder Ruthe, oon zwölf Fuß im Viereck, Ein Deut entrichtet werden.

§. 52.

Die Vergütung des Tabackzehnten wird auf zwei Deut von jeder Ruthe beſtimmt.

§. 53.

An denjenigen Orten, wo nach beſonderen Verträgen, Verjährung, oder rechtskräftiger Entſcheidung, vom Flachſe

---

*) Ueber ein ſo unbeſtimmtes Wort können Prozeſſe entſtehen, weshalb ſich diejenigen, welche mit dem Entwurfe von Geſezzen beauftragt ſind, nie dergleichen bedienen ſollten.

oder Hanf nur einige Hände voll, anſtatt des vollen Zehnten entrichtet werden, hat es dabei fernerhin ſein Bewenden.

§. 54.

Ein jeder Zehntpflichtige muß die zehntbare Frucht durch Binden und Aufrichten, in ſofern es überhaupt nach der Beſchaffenheit derſelben und jedes Orts Gebrauch zu geſchehn pflegt, zur Auszählung vorbereiten.

§. 55.

Auch muß derſelbe das erforderliche Stroh zum Binden derjenigen Früchte hergeben, die mit ihrem eignen Stroh nicht gebunden werden.

§. 56.

Wenn einige Früchte auf dem Felde gedroſchen werden, und der Zehntberechtigte ſeinen Antheil mit ausdreſchen laſſen will, muß derſelbe einen Dreſcher dabei ſtellen.

§. 57.

Wenn der Zehntberechtigte den Zehnt nicht ſelbſt einfahren laſſen will, muß derſelbe den Zehntpächter oder Einnehmer denen Zehntpflichtigen vor der Ernte bekannt machen.

§. 58.

Wenn einer derſelben nicht in der Stadt oder dem Dorfe wohnt, wozu die zehntpflichtige Feldmark gehört, ſo muß den Zehnpflichtigen darin jemand angewieſen werden, dem ſie die Bereitſchaft der Ernte anſagen können.

§. 59.

Die Zehntpflichtigen müſſen es nämlich dem Zehntberechtigten, oder dem, der an deſſen Stelle tritt, anſagen laſſen, ſobald ſie die Früchte eines Ackerſtückes zur Auszählung in gehörige Bereitſchaft gebracht haben.

§. 60.

Der Zehntberechtigte, oder wer das Auszählen verrichten ſoll, muß ſich ſodann innerhalb vier und zwanzig Stunden zur Auszählung einfinden.

§. 61.

Nur alsdann erſt, wenn dies in der beſtimmten Zeit nicht geſchieht, iſt ein Zehntpflichtiger befugt, den Zehnten auszuſetzen, und das übrige Korn einzufahren.

§. 62.

Unterläßt aber ein Zehntpflichtiger die Anſage, und unterſteht ſich dennoch, die Früchte einzufahren, ehe der Zehnte ausgezeichnet worden, oder wartet er die dazu beſtimmte Zeit nicht ab, ſo muß er nicht nur dem Berechtigten den Zehnten vollſtändig, allenfalls noch aus der Scheune, abliefern, ſondern auch, wenn er ſeiner Pflicht aus Vorſatz oder grobem Verſehn, zuwider gehandelt hat, auf zehn Garben eine; bei einem nur obwaltenden mäßigen Verſehn aber, auf zwanzig Garben eine mehr entrichten. Uebrigens bleibt dem Berechtigten nicht nur zur Ausmittelung des Betrages des ihm ſolchergeſtalt entzogenen Zehnten das Juramentum in litem, nach allgemein geſetzlichen Vorſchriften, ſondern auch die Wahl vorbehalten, aus welchem Haufen der eingeſcheuerten Früchte er die Nachlieferung verlange.

§. 63.

Der Zehntberechtigte darf an jedem Orte des Ackerſtücks zu zählen anfangen wo es ihm gefällt, nur muß derſelbe nach der einmal angefangenen Reihe zu zählen fortfahren.

§. 64.

Der Zehntberechtigte iſt nicht befugt, von einem Akkerſtücke auf das andere fortzuzählen; wenn aber die letztern Haufen keine völlige Zehntzahl ausmachen, kann er daraus die zehnte Garbe nehmen.

§. 65.

Die Einfuhr des Zehnten muß, wo nicht ein anderes beſonders rechtlich hergebracht iſt, jeder Zehntberechtigten ſelbſt beſorgen, jedoch darf ſolche nur bei Tage vorgenommen werden.

§. 66.

Die Korn- oder Geld-Präſtationen, welche zur Vergütung des Zehnten von denen der Kultur entzogenen Aeckern, oder von den darin gepflanzten unzehntbaren Gewächſen entrichtet ſind, müſſen dem Zehntberechtigten vor Martini in jedem Jahre entrichtet werden.

§. 67.

Wenn ein Zehntpflichtiger dieſen Termin verſäumt, ſo ſoll derſelbe Zögerungszinſen davon mit 6 Prozent zu entrichten angehalten werden. Die exekutiviſche Beitreibung eines ſolchen Rückſtandes, iſt auf Anmelden des Berechtigten ſofort zu verhängen, und der Schuldner ſoll mit ſeinen etwaigen Einwendungen dagegen nicht eher gehört werden, als bis er Zahlung und gerichtliche Depoſition geleiſtet hat.

§. 68.

Ein jeder Eigner oder Pächter eines Grundſtücks, der einiges Ackerland zur Kultur der Erdäpfel oder anderer Küchengewächſe, ruthenweiſe vermiethet, muß die beſtimmte Zehntvergütung ſelbſt leiſten.

§. 69.

Sobald das von demſelben deshalb beſtimmte Geldquantum fünf Stüber oder mehr beträgt, muß es in Preuß. Kourant bezahlt werden.

§. 70.

Der Sackzehnte darf nur in derjenigen Qualität des zu entrichtenden Getreides geliefert werden, wie es auf dem zehntpflichtigen Grunde gewachſen iſt; doch muß daſſelbe zuvor gehörig gereinigt ſeyn. Iſt die Getreideart, in welcher der Sackzehnt entrichtet werden muß, auf dem zehntpflichtigen Grunde nicht gewachſen, ſo muß wenigſtens die Mittelgattung des marktgängigen Korns derſelben Art geliefert werden.

§. 71.

Die Ablieferung muß nach dem geſtrichnen Maaße der beſtimmten Gattung zu Martini geſchehn, wenn durch keine beſondere Vereinbarung eine andere Zeit beſtimmt worden.

§. 72.

Der Zehntpflichtige braucht ſie nur in ſofern in der Wohnung des Zehntberechtigten zu leiſten, als dieſe innerhalb des Amtes, oder der nämlichen Jurisdiktion gelegen iſt.

§. 73.

Sonſt muß der Zehntberechtigte dazu einen andern Ort innerhalb dieſes Bezirks anweiſen.

§. 74.

Würde aber ein ſolcher Sackzehnte zu den Gerechtſamen eines, außer demſelben gelegenen Gutes gehören, ſo muß er auch dahin abgeliefert werden.

§. 75.

Wegen eines durch Mißwachs, Hagelſchlag, Mäuſe-, Schnecken- oder Elftenfraß, Ueberſchwemmung, Abbruch, oder Beſandung entſtandenen Verluſtes der Ernte, ſoll ein Zehntpflichtiger nur in dem Falle eine Remiſſion von den Sackzehnten und nur in ſofern fordern können, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthſchafts-Nothdurften an Saamen, Brod, Speiſung des Geſindes und Futterung, dazu noch hinreichen.

§. 76.

Hat ſich der Mißwachs nur in einer und der andern Getreideſorte, z. B. nur in den Winter- und nicht in den Sommerfrüchten ereignet, ſo muß der Zehntpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten entweder nach den in der Gegend üblichen Anſchlagungs-Zinſen bezahlen, oder denſelben in einer andern Getreideſorte, nach Verhältniß eben dieſer Preiſe, abführen.

§. 77.

Iſt der beſchädigte Acker ſtatt der verlornen Winterfrüchte, mit Sommerfrüchten beſtellt worden, ſo muß der Berechtigte für dieſes Jahr, eben ſo viel als er in Winterfrüchten zu fordern hat, in Sommerfrüchten annehmen.

§. 78.

Der Zehntpflichtige muß, wenn er künftig Remiſſion fordern will, den erlittenen Unglücksfall ſofort, nachdem er ſich ereignet hat, und ohne Zeitverluſt dem Zehntherrn anzeigen, damit dieſer ſich ſodann ſofort ſelbſt überzeugen, oder auf vorläufige gerichtliche Unterſuchung nach Vorſchrift der Prozeßordnung antragen kann.

§. 79.

Wohnt der Zehntherr außerhalb der Provinz und hat er auch dem Zehntpflichtigen keinen Bevollmächtigten, welchem die Anzeige geſchehn kann, angewieſen, ſo iſt es genug, wenn dieſelbe nur den Gerichten des Orts gemacht wird, welche alsdann die obgedachte vorläufige Unterſuchung vornehmen müſſen.

§. 80.

Hat der Zehntpflichtige den vorgeblichen Unglücksfall gar nicht angezeigt, ſo kann er in der Folge gar keine Remiſſion fordern.

§. 81.

Auch fällt die Remiſſion weg, wenn der Zehntpflichtige derſelben ausdrücklich entſagt hat.

§. 82.

In Anſehung des Heu- oder Wieſenzehntens iſt ebenfalls dasjenige zu beobachten, was wegen des Ackerzehntens §. 54 bis 66. verordnet worden.

§. 83.

Die Zeit der Auszählung des Blutzehnten wird durch eines jeden zehntpflichtigen Orts bisherige Gewohnheit beſtimmt.

§. 84.

Die vor der Abzählung verſtorbenen Stücke werden nicht mitgerechnet.

§. 85.

Die vorher veräußerten werden hingegen mitgerechnet.

§. 86.

Wenn ein Zehntpflichtiger einer unrichtigen Angabe derſelben überführt werden könnte, ſoll er den Zehnten zur Strafe doppelt geben.

§. 87.

Von allen Sorten des dem Blutzehnten unterworfenen Viehes dürfen nur Stücke von mittlerer Güte zum Zehnten gegeben und genommen werden.

§. 88.

Der Zehntberechtigte muß die ausgenommenen Stücke gleich mitnehmen, und iſt der Zehntpflichtige zur Nachfutterung nicht gehalten.

§. 89.

Das an einigen Orten anſtatt der naturellen Lieferung eingeführte Löſegeld, muß von den Zehntpflichtigen nach der Auszählnng ſofort entrichtet werden, und findet dabei die Vorſchrift §. 67. Anwendung.

§ 90.

Die unter einer völligen Zehnzahl vorhandenen Stücke können aufgezeichnet und im folgenden Jahre mitgezählt werden.

§. 91.

Wer zur Entrichtung eines Fiſchzehnten verpflichtet iſt, muß dem Einnehmer von dem vorzunehmenden Fiſchzuge Nachricht geben.

§. 92.

Will der Zehntpflichtige nicht an den Meiſtbietenden verkaufen, ſo muß der Zehntherr ſich mit dem taxirten Werthe begnügen; will aber jener die Fiſche öffentlich verkaufen, ſo muß der Zehntherr ſich zuvor erklären: ob er den taxirten Werth und (oder) den Antheil an dem zu löſenden Kaufgelde verlange.

§. 93.

Nur allein die zum Verkauf der Fiſche erforderlichen Transportkoſten können im letztern Falle vorabgezogen werden.

§. 94.

Dem Zehntherrn ſteht alſo frei, entweder einen Taxator zu beſtellen und verpflichten zu laſſen, oder jemanden abzuſchicken, der dem Verkaufe der Fiſche beiwohne.

§. 95.

An denjenigen Orten, wo ein Holz- oder Torfzehnt durch Verträge, Verjährung, oder rechtskräftige Entſchei-

dung eingeführt iſt, kann derſelbe ſo oft genommen werden, als zur eignen Konſumtion oder zum Verkauf, Holz gehauen oder Torf geſtochen wird.

§. 96.

Im erſten Falle muß ſich der Zehntberechtigte allenfalls mit dem zehnten Theile des zu taxirenden Werthes begnügen; im andern Falle muß der Zehntpflichtige demſelben den zehnten Theil des Kaufpreiſes entrichten.

§. 97.

Die Koſten des Holzhauens, imgleichen des Grabens, Trocknens und Aufſetzens des Torfes müſſen vom Zehntpflichtigen allein getragen werden.

§. 98.

Derſelbe muß, ehe und bevor einiges Holz oder Torf abgefahren wird, dem Zehntberechtigten zur Ausübung ſeines Rechts zeitig davon Nachricht geben und den Zehnt entrichten, oder die Strafe der Verdoppelung des Zehnten gewärtigen.

§. 99.

Unter den Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen ſoll in Zukunft keine Abänderung der vorhin beſtimmten wechſelſeitigen Rechte und Pflichten gültig ſeyn, wenn nicht ſolche durch ausdrückliche gerichtliche Verträge vereinbart und beſtimmt werden.

§. 100.

Der dritte Erwerber eines zehntpflichtigen Grundſtücks haftet in keinem Falle für die vor ſeiner Zeit rückſtändig gebliebenen Zugzehnten und dafür ſchuldig gebliebenen Pachtgelder. Hingegen kann der Zehntherr, welcher Sack- und Geldzehnten zu fordern hat, ſich auch wegen eines vor den Zeiten des neuen Erwerbers angeſchwollenen Rückſtandes an das zehntpflichtige Grundſtück halten. Doch wird dieſe Befugniß nur auf einen Rückſtand von den letzten zwei Jahren vor der geſchehenen Veräußerung hiermit eingeſchränkt und muß der Zehntherr wegen aller Rückſtände nur an die Perſon des Schuldners und an deſſen Erben ſich halten. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß dem

Zehntherrn gegen jeden, welcher zehntbare Früchte, wohl wiſſend, daß der Zehnte davon noch nicht entrichtet ſey, an ſich genommen und dadurch dem Zehntherrn das Seinige entzogen hat, ſeine Rechte, als gegen einen unredlichen Beſitzer vorbehalten bleiben.

Urkundlich haben Se. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, gegenwärtige Zehntordnung als ein für jedermänniglich, den es angeht verbindliches und auch bei ſämmtlichen Gerichten in vorkommenden Streitfällen zum Grunde zu legendes Provinzial-Landes-Geſetz allerhöchſt eigenhändig vollzogen. So geſchehn und gegeben Berlin, den 7ten Februar 1793.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Voß. v. Struenſee.

Verbeſſerungen.

Seite 2. Zeile 8. von oben ſtatt für jenes lies dafür. S. 3. Z. 4. von unten ſt. nicht gar l. gar nicht. S. 4. Z. 17. v. o. ſt. ſelbſt l. nicht u. ſt. allgemeine l. allgemein u. Z. 18. vor nicht l. und ſchalte ein: auch. S. 4. Z. 3. v. o. ſt. als in l. als die in. S. 10. Z. 15. v. o. ſt. mußten l. wußten. S. 11. Note Z. 9. hinter lies, ſchalte ein: nicht. S. 12. Z. 3. v. o. ſt. und als l. und nicht als. S. 12. Z. 6. v. o. ſt. belohnten l. belehnten. S. 13. Z. 1. v. u. ſt. jener l. ihn. S. 20. dritte Note letzte Z. ſt. älter l. jünger. S. 23. Z. 8. v. o. ſt. ein beſtimmtes l. einen beſtimmten. S. 25. Z. 5. v. u. ſt. anfertigen l. anzufertigen. S. 28. Z. 11. v. o. ſtreiche: auch. S. 30. Z. 3. v. u. ſt. jene l. ſie, und ſtreiche: ſchon. S. 30. Z. 2. v. u. ſt. dieſem l. ihn. S. 31. Z. 12. v. u. ſt. Jene l. Sie. S. 31. Z. 11. v. u. ſtreiche nun. S. 42. Z. 7. v. o. ſt. Letztern l. Letztere. S. 60. die Note verweiſet auf den Anhang. S. 61. Z. 17. v. o. ſt. Pälkorn l. Palkorn. S. 66. Z. 21. v. o. zu fällt einmal fort. S. 69. Z. 8. v. o. ſt. thieriſchen l. thieriſche. S. 77. Z. 4. v. u. in der Note ſt. Jahr l. Jahren. S. 78. erſte Note Z. 5. ſt. wurde l. wäre und Z. 7. ſt. eintreten l. vollendet. S. 80. Z. 3. v. o. hinter betrage fällt das Fragezeichen aus. S. 82. Z. 10. v. o. ſt. von den l. von dem. S. 82. Z. 11. v. o. ſt. erfordere l. erfordert. S. 85. Z. 3. v. o. ſt. Verkaufs l. Vorkaufs und eben ſo Z. 11. und in der Note. S. 86. muß die zweite Note durch **) bezeichnet werden. S. 95. Z. 7. v. o. ſt. erleidenden l. erlittenen. S. 99. Z. 3. v. o. ſt. Es l. Er.

Dem

Königl. Regierungs-Chef-Präſidenten, Ritter des eiſernen Kreuzes und des rothen Adlerordens,

Herrn von Baſſewitz,

dem

Königl. Regierungs-Präſidenten,

Herrn Böttiger,

und dem

Königl. Regierungs-Direktor

Herrn von Brenn,

ehrerbietigſt zugeeignet

vom

Verfaſſer.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gessner, Wilhelm

Läßt sich der Pfarrzehnte in eine bestimmte den Berechtigten und Pflichtigen vortheilhaftern Abgabe verwandeln? Ein praktisches Handbuch zur rechtlichen Beurtheilung des Zehntverhältnisses

Berlin 1821

J.can.p. 438 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545152-0